

**SOCIAL IMPACT
INVESTMENT
IN DEUTSCHLAND**



Social Impact Bonds in der Kinder- und Jugendhilfe

**Sozialrechtliche Einordnung am Beispiel eines Projekts
zur Prävention in den Hilfen zur Erziehung**

INHALT

A	Faire Chancen für junge Menschen	4
1	Hintergrund	4
2	Das Projekt „Stärkung von Prävention in den Hilfen zur Erziehung“	4
3	Rechtliche Einordnung von Social Impact Bonds im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht	9
4	Fazit	10
B	Sozialrechtliche Fragen beim Einsatz von Social Impact Bonds in der Kinder- und Jugendhilfe Dr. Thomas Meysen	11
	Zusammenfassung	12
1	Anlass, Gegenstand und Konzept der Expertise	16
1.1	Anlass	16
1.2	Gegenstand	16
1.3	Konzept	18
2	Beispielsvignetten für Social Impact Bonds	20
3	Grundsätzliche Zulässigkeit privater (Vor-)Finanzierung gesetzlicher Pflichtaufgaben nach SGB VIII	23
3.1	Exklusivität der Leistungen nach SGB VIII	23
3.2	Autonomie privater Organisation	24
3.3	Zulässigkeit der (Vor-)Finanzierung aus privaten Mitteln	24
4	Beachtung der Leistungsziele und Steuerung von Aufgaben nach SGB VIII	26
4.1	Allgemeine Pflicht der Sozialleistungsträger zur Einflussnahme und Kontrolle	26
4.2	Einfluss auf Definition und Umsetzung sozialpolitischer Ziele	27
5	Gesetzeskonformität der Ziele, Inhalte und Ausgestaltung des SIB	30
5.1	Keine Verkürzung der Leistungsansprüche und Leistungspflichten	30
5.2	Kontrolle durch beteiligungs- und qualitätssicherndes Verfahren	31
5.3	Zulässigkeit von Erfolgsmessung als Finanzierungsvoraussetzung	34
5.4	Einfluss privater Geldgeber auf Sozialleistungen	37
6	Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung	40
6.1	Finanzierungsformen	40
6.2	Vertragsverhältnisse zwischen sozialem Förderer, Intermediär, Leistungserbringer und Leistungsträger	43
6.3	Trägerauswahl	45
6.4	Ausschreibungspflicht?	48
6.5	Sicherung der Einhaltung struktureller Qualitätsvorgaben durch den Leistungserbringer	50
	Literatur	52

A FAIRE CHANCEN FÜR JUNGE MENSCHEN

1 Hintergrund

Die Leitidee der Bertelsmann Stiftung ist eine Chancen-eröffnende Gesellschaft, die jeden Menschen zu umfassender Teilhabe befähigt und so Verwirklichungschancen für alle sichert. Soziale Ungleichheit gefährdet das Recht junger Menschen auf gutes Aufwachsen und auf aktive Mitwirkung: Sie schmälert damit ihre Zukunftsperspektiven.

Im Kampf für faire Chancen junger Menschen geht es u. a. um die Frage, wie weitere finanzielle Ressourcen zu mobilisieren sind, die komplementär zu staatlichen Mitteln eingesetzt werden können. Denn selbst im gut ausgebauten deutschen Sozialstaat fehlt oftmals das Geld für Prävention, Innovation und für die Skalierung wirkungsvoller Maßnahmen.

Seit einigen Jahren wächst unter dem Stichwort „Impact Investing“ das Interesse von Investoren, sowohl finanzielle Renditen als auch soziale Wirkungen zu erzielen. Das Projekt „Impact Investing“ der Bertelsmann Stiftung hat seit 2012 die mögliche Kombination von finanzieller Rendite und sozialer Wirkung erforscht, nationalen und internationalen Wissensaustausch gefördert und erste Praxistests in Deutschland gestartet.

Ein solcher Praxistest ist das gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück durchgeführte Pilotprojekt „Stärkung von Prävention in den Hilfen zur Erziehung“. Vorfinanziert über einen sogenannten „Social Impact Bond“ (SIB, dt.: Soziale Wirkungspartnerschaft), werden seit Februar 2018 Familien mit Unterstützungsbedarf durch das präventive Elternteraining Triple P in ihren Erziehungsfertigkeiten geschult.

Impact Investing muss die Besonderheiten des deutschen Sozialstaats mit seinem vergleichsweise gut ausgebauten Sozialsystem berücksichtigen und dient keineswegs dazu, staatliche Mittel zu ersetzen. Vielmehr geht es um die Frage, wie finanzielle Ressourcen sozialer Förderer komplementär, gut abgestimmt mit staatlicher Hilfe, eingesetzt werden können.

Mit dem Start des SIBs im Landkreis Osnabrück kamen Fragen zu möglichen Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit eines SIBs in der Kinder- und Jugendhilfe auf. Die Bertelsmann Stiftung hat daher Dr. Thomas Meyesen (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH) beauftragt, dazu eine Rechtsexpertise zu erstellen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung privater Mittel bei der Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendpflege im Grundsatz rechtlich zulässig ist. Durch die Vereinbarungen in einem SIB dürfen den Sozialleistungsberechtigten jedoch keine Nachteile, sondern nur Vorteile entstehen, und die sozialrechtlichen Vorgaben dürfen nicht umgangen werden.

Um der Fachöffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, die rechtliche Einschätzung kennenzulernen, veröffentlichen wir hier die Expertise. Sie gilt zunächst nur für SIBs in der Kinder- und Jugendhilfe, lässt aber auch Ableitungen für die Durchführung von SIBs allgemein zu.

2 Das Projekt „Stärkung von Prävention in den Hilfen zur Erziehung“

Viele Eltern in Deutschland benötigen Unterstützung bei der Erziehung. Die Zahl der Hilfen zur Erziehung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen: 2016 haben über eine Million junge Menschen und ihre Familien eine solche Hilfe in Anspruch genommen.¹ Gleichzeitig gibt es präventiv angelegte Unterstützungsmaßnahmen, die Eltern frühzeitig darin stärken können, eigenverantwortlich mit den unterschiedlichen Anforderungen in der Erziehung umzugehen.² Leider wird das Potenzial dieser Maßnahmen noch zu wenig ausgeschöpft. Deshalb führt der Landkreis Osnabrück von September 2017 bis September 2021³

1 Vgl. Sandra Fendrich, Jens Pothmann und Agathe Tabel (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Hrsg. von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Dortmund.

2 Vgl. Grüne Liste Prävention: CTC-Datenbank empfohlener Präventionsprogramme, <https://www.gruene-liste-praevention.de>

3 Inklusive Mobilisierung und Evaluierung; die operative Laufzeit ist von Januar 2018 bis Januar 2021.

gemeinsam mit weiteren Partnern ein Pilotprojekt zur Stärkung von Prävention in den Hilfen zur Erziehung durch. Das Projekt richtet sich an Eltern, die aufgrund von familiären Herausforderungen einen individuellen Unterstützungsbedarf haben. Für das gelingende Aufwachsen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine passgenaue Begleitung dieser Familien erforderlich. Durch die Vermittlung alltagsnaher Erziehungsfertigkeiten soll Eltern geholfen werden, die Beziehung zu ihren Kindern zu stärken, diese in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und konstruktiv mit herausfordernden Situationen im Erziehungsalltag umzugehen.

Mit dem Pilotprojekt soll untersucht werden, ob unterstützungsbedürftigen Familien mit einem präventiv ausgerichteten Elternprogramm besser und schneller als mit der „klassischen“ Sozialpädagogischen Familienhilfe⁴ nach § 31 SGB VIII⁵ geholfen werden kann.

Triple P

Ein solches Elternprogramm ist Triple P („Positive Parenting Program“, dt.: Positives Erziehungsprogramm)⁶, das das Selbstmanagement, die Problemlösungsfähigkeiten und die Unabhängigkeit der Familien stärkt. Wesentliches Merkmal des Triple-P-Programms ist ein verhaltensbasierter Ansatz, der sich durch praktische Übungen auszeichnet. Das Programm stellt Angebote unterschiedlicher Intensität bereit, um genau so viel Unterstützung zu geben, wie die Eltern benötigen. Dabei umfasst es fünf Ebenen mit steigender Intensität der Unterstützung.⁷ Triple P, seit über 30 Jah-

ren fortlaufend erforscht und weiterentwickelt⁸, wird aktuell in 25 Ländern genutzt und hat sich in verschiedenen Kulturen sowie bei unterschiedlichen sozioökonomischen Gruppen und Familienstrukturen nachweislich als wirksam und hilfreich erwiesen.

Pilotprojekt

Im Landkreis Osnabrück sollen im Rahmen des vierjährigen Projekts bis zu 48 Familien mit Kindern im Alter zwischen zwei und zwölf Jahren Zugang zu Triple P erhalten. Die Identifizierung der Familien erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Hilfeplanverfahrens durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. Familien, die einen Rechtsanspruch auf individuelle Einzelfallhilfe haben, wird alternativ Zugang zum Elternteraining Triple P angeboten. Bei Interesse nehmen sie auf freiwilliger Basis an dem Projekt teil und durchlaufen je nach Bedarf verschiedene Bausteine des Triple-P-Programms in der intensivsten Form (Ebenen vier und fünf). Dabei ist Triple P nur für eine kleine Gruppe der bisherigen Leistungsempfänger einer Sozialpädagogischen Familienhilfe geeignet; Ausschlusskriterien für eine Teilnahme sind z. B. Kinderschutzfälle, Multiproblemfamilien (Überschuldung, Arbeitslosigkeit etc.) oder Eltern mit psychischen Erkrankungen.

Anspruchsberechtigten Familien, die sich im Rahmen der Hilfeplanung gegen das Triple-P-Elternteraining und gegen eine Teilnahme am Pilotprojekt entscheiden, wird – wie üblich – eine Sozialpädagogische Familienhilfe gewährt. Auch können die Familien jederzeit aus dem Programm aussteigen und zur Sozialpädagogischen Familienhilfe wechseln. Der individuelle Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen der Familien wird also nicht angetastet.⁹

4 Vgl. Elisabeth Helming, Herbert Blüml und Heinz Schattner (1999): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Schriftenreihe Band 182, Stuttgart.

5 „Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

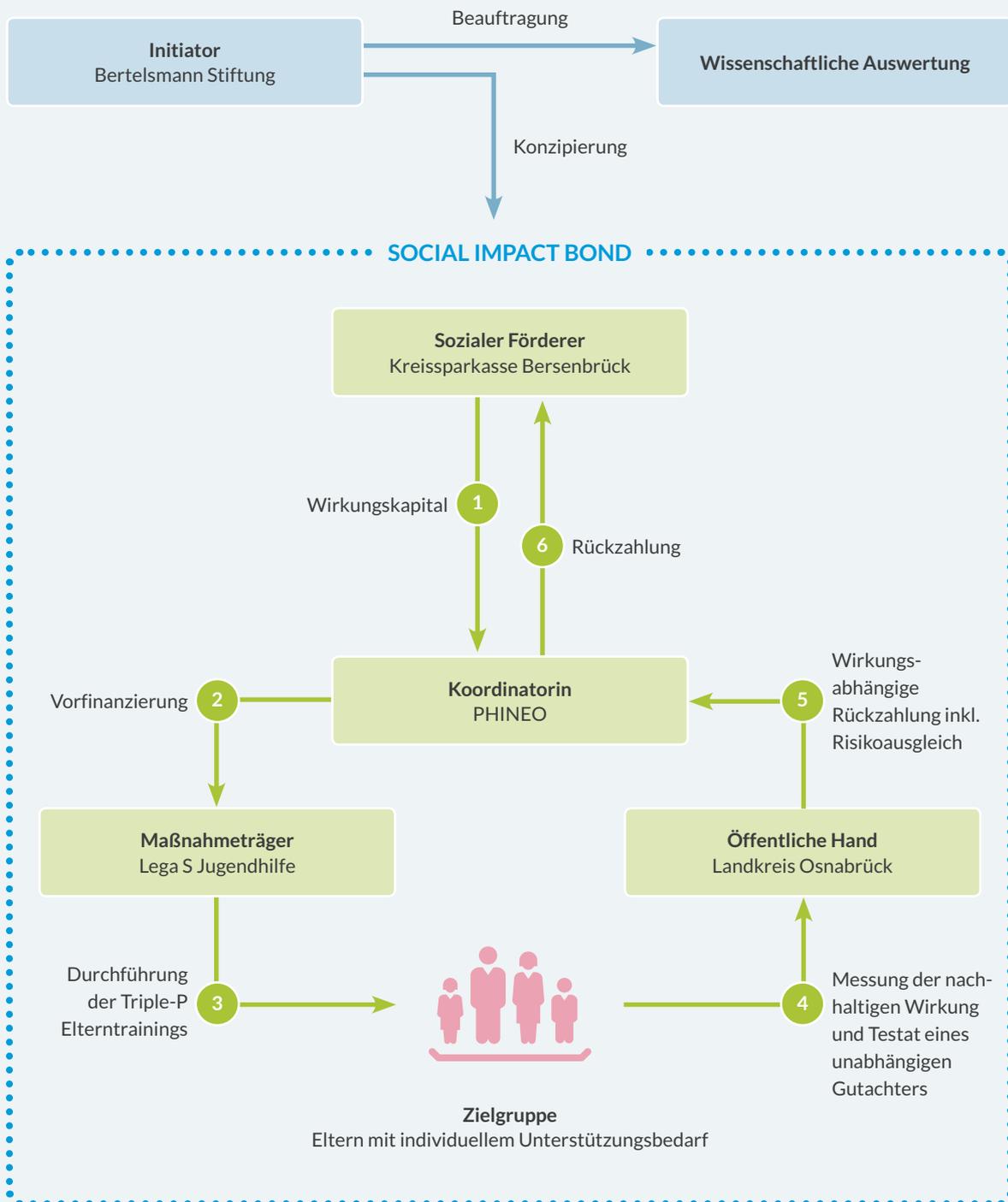
6 Vgl. <https://www.triplep.de/de-de/startseite/>

7 Ebene 1: universelles Triple P; Ebene 2: kurze Informations- und Beratungsangebote; Ebene 3: themenspezifische Beratungs- und Trainingsangebote; Ebene 4: umfassende Trainingsangebote; Ebene 5: vertiefende Familieninterventionen.

8 Vgl. Thomas Dirscherl, Kurt Hahlweg, Ronja Born, Alexandra Kulesa, Matthew R. Sanders und Yvonne von Wulfen (2011): Triple P – ein „Public Health“-Ansatz zur Förderung der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz. Grundlagen, Struktur, Inhalte und Evaluation, https://www.triplep.de/files/4114/3442/9276/GER_4-5_Langform_bersichtsartikel_v1_1.pdf

9 Vgl. Landkreis Osnabrück: Durchführung eines Projekts „Einführung von Triple P als neue Hilfeform der Hilfen zur Erziehung“. Finanzierung des Projekts durch Inanspruchnahme eines Social Impact Bond (SIB), Beschlussvorlage VO/2017/048.

Schaubild 1 Schematische Darstellung des Social Impact Bonds im Landkreis Osnabrück



Social Impact Bond

Finanziert wird das Projekt mit Hilfe eines Social Impact Bonds (SIB)¹⁰. Ein SIB ist eine Partnerschaft zwischen der öffentlichen Verwaltung, einem sozialen Förderer und einem Maßnahmeträger, um eine präventive soziale Maßnahme zu erproben. Der soziale Förderer investiert zunächst Kapital, um die soziale Dienstleistung über mehrere Jahre vorzufinanzieren. Die Maßnahme wird von einem Maßnahmeträger der Jugendhilfe erbracht. Nach Abschluss des Projekts wird geprüft, ob und inwiefern vorab festgelegte Wirkungsziele erreicht wurden. In dem Maße, in dem das gelungen ist, erhält der soziale Förderer das eingesetzte Kapital inklusive eines Risikoausgleichs von der öffentlichen Hand zurück. Der soziale Förderer trägt also das finanzielle Risiko für nicht erreichte Wirkungsziele, während die öffentliche Hand ausschließlich für eine messbare positive Wirkung bezahlt. Durch einen SIB werden neue soziale Förderer als Partner eingebunden und neue Finanzierungsquellen für die präventive soziale Arbeit erschlossen. Für die öffentliche Hand ist dies risikofrei und zudem vorteilhaft durch die begleitende Wirkungsanalyse.

Zur Prävention in den Hilfen zur Erziehung im Landkreis Osnabrück wurde eine Partnerschaft gebildet zwischen dem Landkreis (öffentliche Verwaltung), der Kreissparkasse Bersenbrück (sozialer Förderer) und der Lega S Jugendhilfe (Maßnahmeträger). Weitere Akteure sind die PHINEO gAG (Kordinatorin) und die Bertelsmann Stiftung (Initiatorin).

Wirkungsmessung

Die Projektpartner analysieren auf Basis der vom Landkreis Osnabrück sowie von Lega S übermittelten Daten gemeinsam die Wirkung des Programms. Ein Fall gilt dann als erfolgreich, wenn es der Familie nach der Teilnahme an den vorgesehenen Triple-P-Angeboten nachweislich bessergeht; dazu wird sie mit Hilfe

10 Vgl. Melinda Weber mit Stephanie Petrick (2013): Was sind Social Impact Bonds? Definition, Strukturen, Marktentwicklung, Wirkungsorientierte Finanzierung für gesellschaftliche Herausforderungen, Gütersloh.

von standardisierten Fragebögen¹¹ befragt. Eine weitere Erfolgsbedingung ist, dass die Familie nach Beendigung des Triple-P-Trainings für mindestens ein Jahr keinen erneuten Unterstützungsbedarf im Sinne einer Gewährung einer Hilfe zur Erziehung benötigt. Die Wirkungsfeststellung wird von einem unabhängigen Gutachter verifiziert.

Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück hat sich für den SIB als Finanzierungsinstrument entschieden, da dieser eine wirkungsabhängige Rückzahlung beinhaltet und somit Anreize zum Erreichen konkreter Wirkungsziele schafft. Außerdem geht der Kreis davon aus, dass die neue Hilfeform für die Familien in ihrer Laufzeit kürzer, weniger in die Privatsphäre eingreifend, fachlich passgenauer und dadurch letztendlich auch wirtschaftlicher ist. Wenn es den teilnehmenden Familien nachweislich bessergeht, erhält der soziale Förderer, die Kreissparkasse Bersenbrück, seine eingesetzten Mittel vom Landkreis Osnabrück zurück. Ziel des Projekts ist es, einen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern zu leisten und gleichzeitig zusätzliche finanzielle Mittel für präventive Maßnahmen zu erschließen. Die im Erfolgsfall durch den SIB eingesparten Mittel bleiben dem Jugendhilfebudget des Landkreises Osnabrück erhalten; sie sollen für zukünftige Präventionsaufgaben eingesetzt werden. Außerdem wird Triple P dann zum Portfolio der Hilfen zur Erziehung hinzugefügt und regelfinanziert.

Lega S Jugendhilfe

Durchgeführt werden die Triple-P-Elterntrainings von dem Maßnahmeträger Lega S Jugendhilfe gemeinnüt-

11 Zum Strengths and Difficulties Questionnaire (SDQ) vgl. <https://www.sdqinfo.org/>; zum Erziehungsfragebogen (EFB) vgl. Sebastian Naumann, Heike Bertram, Annett Kuschel, Nina Heinrichs, Kurt Hahlweg und Manfred Doepfner (2010): „Der Erziehungsfragebogen (EFB). Ein Fragebogen zur Erfassung elterlicher Verhaltenstendenzen in schwierigen Erziehungssituationen“, in: Diagnostica 56 (3), 144–157; zum Fragebogen zur Zufriedenheit mit dem Triple-P-Programm (CSQ) vgl. Bastian Schrott (2017): Wirksamkeit des Stepping Stones Triple P Elterntrainings als zusätzliche Intervention in der Behandlung von Autismus-Spektrum-Störungen. Effekte auf das Erziehungsverhalten. Dissertation Philipps-Universität Marburg, S. 169 f.

zige GmbH¹². Lega S wurde 1983 gegründet, ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Kreisgruppe Osnabrück, angeschlossen. Lega S wurde im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens ausgewählt, auf das sich alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis bewerben konnten. Für das Projekt wurden vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Triple-P-Trainer ausgebildet.

Kreissparkasse Bersenbrück

Die Kreissparkasse Bersenbrück hat als sozialer Förderer die Vorfinanzierung des Projekts übernommen. Sie möchte als lokal verwurzelter, verantwortungsbewusster Finanzakteur nicht nur einen innovativen Beitrag zum Gemeinwohl erbringen, sondern auch anhand der Investition in einen SIB eine neue Form der sozialen Geldanlage erproben – das sogenannte „wirkungsorientierte Investieren“ (engl.: Impact Investing).¹³ Hier wird bei der Investitionsentscheidung neben den üblichen Faktoren „Risiko“ und „Rendite“ auch der Faktor „soziale Wirkung“ beachtet.

Die Kreissparkasse Bersenbrück sorgt dafür, dass durch den SIB 160.000 Euro zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden, ohne öffentliche Mittel zu ersetzen. Zwar erhält die Kreissparkasse bei einem Erfolg der Maßnahmen einen Risikoausgleich. Sie wird diesen aber nicht behalten, sondern an eine soziale Einrichtung bzw. Bildungsinstitution spenden. So wird gewährleistet, dass sämtliche Finanzmittel sowohl im Landkreis Osnabrück als auch im gemeinnützigen Kreislauf verbleiben.

PHINEO gAG

PHINEO ist ein gemeinnütziges Analyse- und Beratungshaus für wirkungsvolles gesellschaftliches Engagement, das 2009 durch die Bertelsmann Stiftung

gemeinsam mit weiteren Partnern gegründet wurde. PHINEO setzt sich für mehr Wirkung und Transparenz im gemeinnützigen Sektor ein und begleitet aktiv den Aufbau eines Marktes für wirkungsorientiertes Investieren in Deutschland. PHINEO hat das Pilotprojekt gemeinsam mit den Projektpartnern nach den Vorstellungen des Landkreises Osnabrück entwickelt und übernimmt während der Laufzeit des SIBs die zentrale Koordination und Projektsteuerung.

Bertelsmann Stiftung

Die Bertelsmann Stiftung engagiert sich für eine chancengerechte Gesellschaft und setzt sich für die Teilhabe junger und benachteiligter Menschen ein. Daher befasst sie sich mit der Frage, wie die in Deutschland starke und wachsende Bereitschaft zum gesellschaftlichen Engagement noch besser für Innovation, Prävention und die Skalierung von wirkungsvollen Maßnahmen eingesetzt werden kann. Dabei geht es auch darum, neue Finanzressourcen zu mobilisieren und neue Finanzierungswege zu erforschen, damit mehr positive soziale Veränderungen möglich werden. Ein weiteres Ziel des Pilotprojekts ist es, das Potenzial von SIBs als neuem Instrument der wirkungsorientierten Steuerung von Prävention im sozialen Bereich zu erforschen. Deshalb trägt die Bertelsmann Stiftung sämtliche Transaktionskosten (Entwicklung, Verwaltung, Wirkungsmessung, Vertragsmanagement, Evaluation etc.) dieses innovativen Projekts.

Wissenschaftliche Auswertung

Nach Beendigung des Projekts wird anhand der erhobenen Daten die Wirkung der Triple-P-Angebote auf die unterstützten Familien ausgewertet. Auch die Erfahrungen des Landkreises Osnabrück, der Kreissparkasse Bersenbrück und der Lega S Jugendhilfe mit dem SIB-Modell werden evaluiert. Die wissenschaftliche Auswertung erfolgt im Auftrag der Bertelsmann Stiftung durch Prof. Dr. Jan Hense von der Justus-Liebig-Universität Gießen und wird nach Ablauf des Projekts veröffentlicht.

¹² Vgl. <https://lega-s.de/>

¹³ Vgl. Florian Wettstein, Pascal Dey, Kevin Schaefer und Julia Bahlmann (2019): Impact Investing: Konzept, Spannungsfelder und Zukunftsperspektiven. Eine Orientierung für private und institutionelle Investoren, St. Gallen/Bad Homburg.

Rechtsexpertise

Mit dem Start des SIBs im Landkreis Osnabrück sind Fragen zu möglichen Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit eines SIBs in der Kinder- und Jugendhilfe aufgetaucht.¹⁴ Deshalb hat die Bertelsmann Stiftung die nachfolgend abgedruckte Rechtsexpertise von Dr. Thomas Meysen (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH) in Auftrag gegeben. Sie weist nach, dass der SIB im Landkreis Osnabrück alle rechtlichen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

3 Rechtliche Einordnung von Social Impact Bonds im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht

Social Impact Bonds (SIB) sind ein neues Instrument im politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen System der Bundesrepublik Deutschland. Während es international zahlreiche SIB-Projekte gibt,¹⁵ wurde in Deutschland erst ein SIB komplett durchgeführt.¹⁶ Neben dem in dieser Publikation dargestellten SIB im Landkreis Osnabrück findet derzeit ein weiteres, ebenfalls von der Bertelsmann Stiftung initiiertes Pilotprojekt in Mannheim statt.¹⁷ Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit von SIBs in Deutschland ist damit belegt; gesicherte Aussagen zu praxisrelevanten Chancen und Grenzen für die Finanzierung sozialer Präventionsmaßnahmen sind angesichts der geringen Fallzahl und der kurzen Laufzeit jedoch noch nicht möglich.

Eine wichtige Voraussetzung lässt sich aber schon heute erkennen: Das deutsche Sozialleistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe definiert gesetzliche Pflichtaufgaben, so dass sich SIBs nur unter besonderen Bedingungen zur Finanzierung sozialer Prävention eignen. Das Gutachten nennt acht Bedingungen, die beim Einsatz von SIBs in jedem Fall einzuhalten sind:

Keine Begrenzung der Rechte: Grundsätzlich gilt, dass die Rechte der Sozialleistungsberechtigten nicht beschnitten werden dürfen; ihre Ansprüche und die Leistungspflichten des Jugendamts als Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen erfüllt werden. Ein SIB darf nicht zum Ziel haben, individuelle Rechte von Hilfeeempängern zu begrenzen oder den Umfang ihrer Unterstützung zu beschneiden. Das Jugendamt hat – nicht zuletzt im Rahmen der Hilfeplanung – Gewähr dafür zu übernehmen.

Nachteilsverbot: Den Leistungsempfängern dürfen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die über einen SIB organisiert und finanziert sind, keine Nachteile, sondern nur Vorteile entstehen. Bei der Beurteilung, ob ein Nachteil vorliegt, ist die Gesamtsituation des Sozialleistungsberechtigten in den Blick zu nehmen.

Wunsch- und Wahlrecht: Zugleich muss das Wunsch- und Wahlrecht gewahrt bleiben, das den Leistungsberechtigten die Auswahl zwischen möglichst vielfältigen, weltanschaulich diversifizierten Angeboten ermöglicht. Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Das Jugendamt ist verpflichtet, sie auf dieses Recht hinzuweisen.

Bedarfsgerechte Angebote: Der Zugang zu den Angeboten muss sich an den Bedarfen der Adressaten orientieren. Je dringender ein Bedarf ist und je weitreichender die Folgen der Intervention für die Entwicklung junger Menschen oder deren familiäre Beziehungen ist, desto stärker muss die Kontrolle durch das Jugendamt ausfallen.

14 Vgl. Deutsches Jugendinstitut (2017): Anmerkungen zu Social Impact Bonds in der Kinder- und Jugendhilfe. Antworten auf die Anfrage vom 13.07.2017 des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt, München.

15 Vgl. die Zusammenstellung in der „Impact Bond Global Database“: <https://sibdatabase.socialfinance.org.uk/>

16 Projekt „JuMP – Jugendliche mit Perspektive“ in Augsburg; vgl. <https://www.benckiser-stiftung.org/de/blog/begleitevaluation-sib-augsburg-veroeffentlicht>

17 Projekt „Integrativer Schulcampus“; vgl. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/impact-investing/projektnachrichten/sib-in-mannheim/>

Deshalb darf ein SIB keine Anreize auslösen, eher die vereinbarten Ziele zu erreichen und weniger die von den Leistungsempfängern erwünschten Hilferfolge. Bei Angeboten mit finanziellen Anreizsystemen besteht die Gefahr sogenannter „Creaming-Effekte“ (Bestenauslese), indem nur solche Zielgruppen für einen SIB ausgewählt werden, bei denen die Erfolgserwartung besonders hoch ist.

Transparentes Auswahlverfahren: Ob für die Auswahl der Träger der freien Jugendhilfe, die die Unterstützungsleistung für die Hilfebedürftigen durchführen, eine Ausschreibung nötig ist, ist individuell anhand der Ausgestaltung des konkreten Angebots vor Ort zu klären. In jedem Fall muss es ein transparentes Auswahlverfahren mit Interessenbekundung geben.

Geeignete Leistungserbringer: Die Leistungserbringer müssen entsprechend den Bedarfen der Hilfeplanung für die erforderlichen Dienste geeignet sein – auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Sorgfältige Mittelverwendung: Da bei einem SIB potenziell öffentliche Mittel eingesetzt werden, hat das Jugendamt die Pflicht, die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu überprüfen. Das Controlling kann dabei an einen Intermediär delegiert werden, wenn dieser die notwendige Zuverlässigkeit aufweist und sich zur Unterrichtung des Leistungsträgers bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung verpflichtet.

Umfassende Qualitätssicherung: Das Jugendamt hat nicht nur gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu achten, sondern auch im Verhältnis zum Intermediär (bzw. unmittelbar zum sozialen Förderer) zu gewährleisten, dass dieser die zuvor vom Jugendamt geprüften Leistungsinhalte angemessen finanziert.

Die Qualitätsentwicklung ist, bei entsprechender Ausgestaltung der Erfolgsbeurteilung, über die Evaluation bereits Bestandteil des SIBs, hat aber die spezifischen Dimensionen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Die Evaluation muss so angelegt sein, dass eine beteiligungsorientierte Qualitätsentwicklung¹⁸ entsprechend den Vorgaben des Sozialgesetzbuches möglich ist. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat darauf zu achten, dass die Evaluation von einer Stelle oder Person durchgeführt wird, die ausreichend unabhängig ist von den Eigeninteressen der privaten Akteure im SIB und ggf. auch vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4 Fazit

Die Vereinbarkeit von Angeboten im Rahmen eines Social Impact Bonds (SIB) mit dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe ist stets im Einzelnen sorgfältig zu prüfen. Angesichts der großen Bereitschaft sozialer Förderer, junge Menschen zu unterstützen,¹⁹ ist es aber durchaus wünschenswert, dass die Machbarkeit von SIBs in diesem Feld weiter erforscht und durch Praxisbeispiele belegt wird. Ein SIB, der als freiwilliges Angebot im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge außerhalb der Vorgaben des Sozialgesetzbuches angesiedelt ist, stößt möglicherweise an weniger enge Grenzen.²⁰

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch SIBs die komplementäre Finanzierung eines Gesamtportfolios von Maßnahmen für faire Chancen junger Menschen und zur Unterstützung von Familien ermöglicht wird. So unterstützen SIBs das gemeinsame Wirken staatlicher Stellen und sozialer Förderer.

¹⁸ Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2018): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Hannover.

¹⁹ Die Kinder- und Jugendhilfe zählt mit 28,3 % zu den dritthäufigsten steuerbegünstigten Stiftungszwecken, und in sie fließen 21 % des gesamten Spendenvolumens, vgl. Holger Krimmer (Hrsg.) (2019): Datenreport Zivilgesellschaft, Wiesbaden, S. 41 und S. 129.

²⁰ SIBs unterliegen allerdings dem allgemeinen Vertragsrecht sowie dem (kommunalen) Haushaltsrecht.

B SOZIALRECHTLICHE FRAGEN BEIM EINSATZ VON SOCIAL IMPACT BONDS IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Dr. Thomas Meysen



ZUSAMMENFASSUNG

12

1. Stellen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem SIB für den Erfolgsfall eine Finanzierung von Angeboten in Aussicht, unterliegen diese als Sozialleistungen einem strengen, umfassenden Gesetzesvorbehalt (§ 31 SGB I). Die Angebote in einem SIB müssen somit einer gesetzlich umschriebenen Leistung im SGB VIII zugeordnet werden können.
2. Das Sozialleistungsrecht im SGB VIII geht von einer organisatorischen und institutionellen Autonomie der Träger der freien Jugendhilfe aus (§§ 3, 4 SGB VIII). Ihre freie Betätigung ist somit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gefordert und gestattet, es sei denn das Gesetz erlaubt ausdrücklich ihre Beschränkung. Die Entscheidung zur Einbeziehung eines Intermediärs in die Organisation der Leistungserbringung ist nicht verboten und somit möglich.
3. Einer Einbeziehung privater Mittel bei der Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe steht rechtlich grundsätzlich nichts entgegen.
4. Einer Vorfinanzierung durch Private und einer erst nachträglichen Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht dann nichts entgegen, wenn letzterer der vorläufigen Finanzierung durch private Dritte vorab zugestimmt hat und die nachträglich zu finanzierende Aufgabe den Vorgaben des SGB VIII entspricht.
5. Durch die Vereinbarungen im SIB dürfen den Sozialleistungsberechtigten keine Nachteile, sondern nur Vorteile entstehen (§ 32 SGB I).
6. Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sich von der Eignung der Leistungserbringer und des Intermediärs zu überzeugen, insbesondere dass diese ausreichende Kenntnisse, Erfahrung und Zuverlässigkeit aufweisen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben erwarten lassen (§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB X). Die Auswahl des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe hat notwendig durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel ist zu überprüfen (§ 17 Abs. 3 S. 3 SGB I).
7. Das SGB VIII geht von einer erheblichen Mitsteuerung sozialer Dienstleistungen durch Private aus. Beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt allerdings die Gesamt-, Planungs- und Qualitätsentwicklungsverantwortung (§§ 79 ff. SGB VIII). Damit soll das Risiko minimiert werden, dass die Aufgaben und Ziele des SGB VIII nur unzureichende oder keine Umsetzung finden. Dies gilt auch bei der Konzipierung und Umsetzung eines konkreten SIB.
8. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Träger der freien Jugendhilfe – auch bei der Gestaltung von SIB – über Vereinbarungen und im Rahmen der Förderung zur Qualitätsentwicklung anzuhalten.
9. Für die Pflicht des Jugendamts zur Einflussnahme auf und Kontrolle über die Leistungserbringung durch den Träger der freien Jugendhilfe gilt: je virulenter ein Bedarf und je weitreichender die Folgen der Intervention für die Entwicklung junger Menschen oder deren familiären Beziehungen, desto höher das geforderte Maß an hilfesteuerner Kontrolle. Dies findet seinen Ausdruck insbesondere in den Vorgaben zur Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Erfordert die Bedarfsgerechtigkeit eine direkte Inanspruchnahme ohne vorherige Entscheidung des Jugendamts, erfolgt die Steuerung des Jugendamts über die Beschreibung von Anforderungen in Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen bzw. im Förderungsbescheid, angemessenes Controlling und Qualitätsentwicklung.
10. SIB basieren auf einer geschlossenen Konstruktion. Die Vorfinanzierungs- und Evaluationsmechanismen beziehen sich auf ein bestimmtes, notwendig konkret umgrenztes Angebot. Für die Leistungserbringung ist insoweit in der Regel eine Trägersauswahl konstitutiv. Sollen Angebote, bei denen im Rahmen der Finanzierung Bedarfsge-

sichtspunkte Berücksichtigung finden können, über einen SIB nachträglich Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfahren, sind sie vorab in der Jugendhilfeplanung auszuweisen. Die Wahrung der Trägervielfalt (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) und des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) sind hierbei zu berücksichtigen. Bei Leistungen, über deren Gewährung das Jugendamt entscheidet oder die es vermittelt, besteht eine Aufklärungspflicht auch über weitere zur Bedarfsdeckung in Betracht kommende Angebote und Anbieter (§ 5 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

11. Sozialleistungsberechtigte haben Anspruch auf die Hilfen, die tatsächlich zur Befriedigung ihres Bedarfs geeignet sind, also dass die Zusammenarbeit mit den Fachkräften potenziell hilfreiche Wirkungen entfalten kann. Dies wirft in einem SIB die Frage auf, inwieweit der Erfolg von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll gemessen werden kann. Allgemein anerkannt ist, dass eine lineare Messbarkeit von Effektivität und Effizienz in der sozialen Arbeit und Sozialpädagogik nicht möglich ist. Die sich hieraus ergebenden Debatten zum Thema „Wirkungsorientierung“ sind in erster Linie sozialwissenschaftlich zu führen.
12. Die Festlegung von Erfolgsindikatoren im Rahmen eines SIB kann Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Leistung haben, nicht zuletzt da Erfolg und Finanzierung miteinander verkoppelt sind („pay for success“). Erfolgsmessung verfolgt unweigerlich selbst operative und strategische Ziele und jeder Zieldefinition kommt erhebliche Wirkmacht zu. Eine Unvereinbarkeit mit dem SGB VIII kann sich insbesondere ergeben, wenn
 - die Ziele anderweitige handlungsleitende Orientierungen als die gesetzlich beschriebene Bedarfsdeckung vorgeben,
 - der „Erfolg“ der Leistung auf vermeintlich extrahierfähige Aspekte des Bedarfs fokussiert und andere Bedarfe, die mit der Leistung zu decken sind, in den Hintergrund drängt,
 - Anreize gesetzt werden, nur solche Sozialleistungsberechtigte in die Angebote aufzunehmen, die eine höhere Erfolgchance und ggf. Renditeerwartung aufweisen („Creaming-Effekt“).
13. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit eines SIB mit den Zielsetzungen und Leistungsinhalten im SGB VIII ist neben der Prüfung von Einzelaspekten zusätzlich eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Zweifel an den Intentionen des SIB oder an der Auswahl der Zielgruppe können ggf. kompensiert werden durch Kontrollmechanismen und Verantwortungsübernahme für eine gesetzeskonforme Umsetzung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mehrere als kritisch einzustufende Faktoren können in ihrer Gesamtschau zur Unzulässigkeit eines SIB führen.
14. In der Gesamtwürdigung spielt mit Blick auf den sozialen Förderer und den Intermediär insbesondere eine Rolle, ob
 - sich in ihrer Verfasstheit oder bisherigen Tätigkeit eine Nähe zu den sozialpolitischen Zielen des SGB VIII und den betreffenden Leistungen dokumentiert;
 - ein Gleichlauf oder Widerspruch zwischen den gemeinnützigen Zielen bzw. Eigeninteressen und der mit den Sozialleistungen intendierten Bedarfsbefriedigung besteht;
 - der Intermediär ausreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der ihm im SIB übertragenen Aufgaben bietet.
15. Die Erfolgsparameter als Finanzierungsvoraussetzungen sind in der Gesamtwürdigung insbesondere daraufhin zu prüfen, ob
 - sich die Ziele an diejenigen des SGB VIII und den gesetzlichen sowie fachlichen Anforderungen an die Bedarfsdeckung durch die spezifischen Sozialleistungen ausrichten;

- keine unangemessene Verkürzung auf einzelne Aspekte der Hilfe unter Ausblendung anderer Hilfeaspekte der betreffenden SGB VIII-Leistung stattfindet;
 - die Evaluation ausreichend reflexiv-diskursiv angelegt ist, um eine beteiligungsorientierte Qualitätsentwicklung entsprechend den Vorgaben des § 79a SGB VIII zu ermöglichen.
- 16.** Die Finanzierungslogik ist in der Gesamtschau insbesondere daraufhin zu prüfen, ob angesichts der Wirkmächtigkeit von Erfolgsdefinition und ggf. finanzieller Anreize ausreichend gewährleistet ist, dass
- die Ansprüche der Leistungsberechtigten erfüllt werden und ihre Bedarfe im Blick bleiben;
 - sich der Zugang zu den Angeboten an den individuellen Bedarfen der Adressat*innen orientiert und nicht an einem definierten mit diesen mehr oder weniger gleichlaufenden Erfolg;
 - die Evaluation ausreichend Gewähr für Unabhängigkeit von Eigeninteressen der Akteure, insbesondere der privaten, gewährleisten kann.
- 17.** Die subjektbezogene Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis nach § 77 bzw. § 78b Abs. 2 SGB VIII kann als Vereinbarungsfinanzierung in die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Akteuren zur Gestaltung eines SIB integriert werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gegenüber den Leistungsberechtigten zwar Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Leistung im Einzelfall ausfinanziert wird, kann sich im Innenverhältnis zum Intermediär (bzw. privaten Förderer) aber von der Kostentragung freistellen lassen.
- 18.** Die objektbezogene Förderungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII ist bei SIB rechtlich nicht ausgeschlossen, erscheint jedoch aufgrund ihrer einseitigen Festlegung durch Verwaltungsakt im Kontext von zwischen den Akteuren notwendig auszuhandelnden Modalitäten eines SIB wenig praxistauglich.
- 19.** Die je nach Ausgestaltung subjekt- oder objektbezogene zweiseitige Vereinbarungsfinanzierung nach § 77 SGB VIII ist regelmäßig Mittel der Wahl, wenn direkte Inanspruchnahme des SIB-Angebots ohne Jugendamtsentscheidung intendiert ist. Das Angebot ist in der Jugendhilfeplanung auszuweisen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht in der Gewährleistungsverantwortung, wenn die private Finanzierung aus dem SIB wider Erwarten ausfällt (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).
- 20.** Bei Gestaltung eines SIB-Angebots als freiwilliges Angebot im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge – also jenseits der Kinder- und Jugendhilfe und des SGB VIII – unterliegen sowohl das Angebot als auch die Verträge über die Finanzierung nicht den sozialgesetzlichen Vorgaben, sondern dem allgemeinen Vertragsrecht sowie dem (kommunalen) Haushaltsrecht.
- 21.** In die Vereinbarungen erfolgt sowohl bei der zweiseitigen als auch der dreiseitigen Finanzierung nach dem SGB VIII sinnvollerweise eine Einbeziehung des Intermediärs und, wenn kein Intermediär vorgesehen ist, unmittelbar des privaten Förderers. Dies sichert die Zahlungsmodalitäten während der Laufzeit des SIB. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sowohl gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe als auch dem Intermediär (bzw. sozialen Förderer) auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu achten und zu gewährleisten, dass die zuvor vom Jugendamt geprüften Leistungsinhalte vereinbarungsgemäß finanziert werden. Denkbar sind auch je eigene, aufeinander bezogene Verträge zwischen erstens dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe, zweitens zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Intermediär (bzw. sozialem Förderer) und drittens zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Intermediär (bzw. sozialem Förderer).

- 22.** Die Rechtsbeziehungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis sind so ausgestaltet, dass das wirtschaftliche Risiko für die Inanspruchnahme von Leistungen auch nach Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen voll-umfänglich beim Träger der freien Jugendhilfe verbleibt. Im Gegenzug hat dieser einen Anspruch auf Abschluss entsprechender Vereinbarungen bzw. einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über deren Abschluss. Die Träger der freien Jugendhilfe stehen miteinander im Wettbewerb. Die Auswahl einzelner Träger der freien Jugendhilfe für die Teilnahme an einem SIB ist damit als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) unzulässig, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Rückgang der Marktchancen der anderen zu erwarten ist. Die Gestaltung eines SIB im Bereich des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses unter Auswahl einzelner Träger für die Leistungserbringung ist daher nur dann zulässig, wenn sich die Vereinbarung nur auf einen kleinen Ausschnitt der Leistungspalette – etwa in einem begrenzten Sozialraum oder Angebotssegment – bezieht und das Wunsch- und Wahlrecht gewahrt bleibt, die Leistungsberechtigten also auch andere Angebote in Anspruch nehmen können.
- 23.** Bei zweiseitiger Finanzierung hat die Trägerauswahl zwar objektiv berufsregelnde Tendenz. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist aber gerechtfertigt, wenn sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Finanzierung auf die Angebote beschränkt, für die in der Jugendhilfeplanung ein Bedarf festgestellt wurde, und wenn er hierbei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten beachtet.
- 24.** Bei der Frage nach einer Ausschreibungspflicht ist die wirtschaftliche Einheit und somit der einheitliche Charakter einer vertraglichen Gesamtkonstruktion maßgeblich. Deren Vorliegen ist bei SIB zwar ohne weiteres anzunehmen, eine Ausschreibungspflicht ergibt sich aber nur, wenn die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen. Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis sind Ausschreibungen unzulässig. Ob bei zweiseitiger Vereinbarungsfinanzierung ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB zustande kommt und daher eine Ausschreibungspflicht besteht, ist in der juristischen Literatur hoch umstritten. Die Praxis ist entsprechend uneinheitlich. Geht der Träger der freien Jugendhilfe in der Finanzierungsvereinbarung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine eigenen Pflichten ein, ist nach keiner der Rechtsauffassungen das erforderlichlich synallagmatische Auftragsverhältnis anzunehmen. Im Übrigen wird die Frage aufgrund des juristischen Meinungsstreits vor Ort kommunalpolitisch zu klären sein. In jedem Fall ist zumindest ein transparentes Auswahlverfahren mit sog. „Interessenbekundung“ durchzuführen.
- 25.** Auch im Rahmen eines SIB sind Träger der freien Jugendhilfe und ggf. Intermediär zur Gewährleistung eines entsprechenden Niveaus beim Schutz personenbezogener Daten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII), zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) und zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII) zu verpflichten.

1 ANLASS, GEGENSTAND UND KONZEPT DER EXPERTISE

1.1 Anlass

Mit der Einführung eines Social Impact Bonds (SIB) im Landkreis Osnabrück in 2017, unterstützt durch die Bertelsmann Stiftung, ist in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe eine bundesweite Diskussion über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Gestaltungsoptionen, Potenziale und Risiken von SIB aufgekommen. Hierbei sind auch Fragen zu möglichen Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit aufgekommen. Die Bertelsmann Stiftung hat dies zum Anlass genommen, beim SOCLE eine Rechtsexpertise zu den sozialrechtlichen Fragen beim Einsatz von SIB in der Kinder- und Jugendhilfe in Auftrag zu geben.

1.2 Gegenstand

Social Impact Bonds sind ein junges Instrument zur privaten Co-Finanzierung von sozialen Dienstleistungen. 2010 im britischen Peterborough eingeführt, finden SIB seitdem vor allem Verbreitung im anglo-amerikanischen Sprachraum (Großbritannien, USA). Bis Mitte 2016 waren weltweit ca. 40 SIB im Einsatz (Scheck, 2016; Schäfer & Höchstötter, 2015; Costa, 2014), Ende 2017 hat die Zahl die Marke von 100 SIB überschritten (zu Erfassungen, Zählung und Kartierung s. <http://sibdatabase.socialfinance.org.uk/>; www.instiglio.org/en/sibs-worldwide/, Aufruf 16.6.2018). In der Europäischen Union sind sie Bestandteil eines Aktionsplans zu einer Initiative für soziales Unternehmertum (Europäische Kommission, 2011), mit dem die Finanzierung von Sozialunternehmen durch privates Kapital auf ein breiteres Fundament gestellt werden soll. Im Zentrum steht eine Wirkungsorientierung, verbunden mit einer Erfolgsmessung (Diakonie Deutschland, 2016).

SIB binden soziale Förderer (z. B. Stiftungen) in die Vorfinanzierung sozialer Dienstleistungen ein. Sie basieren auf einem Kontrakt nach dem Prinzip „pay for success“, vergleichbar einem Optionsgeschäft mit „Ankaufpflicht“ im Falle des Eintritts bestimmter Ereignisse (Schäfer & Höchstötter, 2015). Bei der Verwirklichung vordefinierter Ziele übernimmt der Auf-

traggeber, meist die öffentliche Hand, die vollständige oder teilweise Finanzierung (Gutzmann 2018, 188). Das finanzielle Risiko für die Zielerreichung tragen hingegen die sozialen Förderer (Weber & Petrick, 2014). Diese stellen üblicherweise einem Intermediär Mittel zur Verfügung, damit dieser einen ausführenden Dienstleister finanzieren kann, meist eine Nonprofit-Organisation. Im deutschen Diskurs hat der Intermediär vor allem eine dienende Funktion inne, koordiniert und verwaltet, während der öffentliche Träger in der inhaltlichen Steuerung bleibt. Im Ausland verzichten einige SIB gänzlich auf einen Intermediär. Zur Bewertung der Zielerreichung und damit der Eintrittsbedingung für die Kostenübernahme durch den Auftraggeber wird in der Regel ein unabhängiger Gutachter und damit ein fünfter Akteur eingesetzt (von Schnurbein et al., 2015), teilweise wird die Verwirklichung der Ziele aber auch vom Auftraggeber selbst bewertet. Bei Zielerreichung erfolgt ein Kapitalrückfluss von der öffentlichen Hand an die vorfinanzierenden Förderer. Der SIB stellt damit eine neue Form des gemeinsamen Wirkens dar und wird deshalb auch als soziale Wirkungspartnerschaft bezeichnet (Fliegeauf, 2015: „soziale Wirkungskredite“).

SIB verfolgen das Ziel, externe Förderer stärker in die Finanzierung sozialer Dienstleistungen einzubeziehen und umgekehrt, die öffentlichen Haushalte zu entlasten (Diakonie Deutschland, 2016; Fliegeauf, 2015; Europäische Kommission, 2011). Dem liegt die Hypothese zugrunde, dass die öffentlichen Haushalte mehr Ausgaben sparen, als wenn sie Entwicklungs- und Einführungskosten selbst tragen müssten und zudem das Erfolgsrisiko auf soziale Förderer als Risikokapitalgeber auslagern können. Damit soll der Einsatz öffentlicher Mittel wirkungsorientierter gesteuert werden. Insgesamt tritt durch die externen Investitionen neben den staatlichen Einfluss eine Ergänzung mit finanziellen Anreizen. Idee der SIB dabei ist auch, durch die Vorfinanzierung den geschaffenen Investitionsspielraum für Innovation und/oder die Gestaltung von Veränderungen zu nutzen. Im Zentrum der Debatte um wirkungsorientiertes Investieren stehen neue bzw. innovative Angebote, die (zumindest noch) nicht etabliert sind (Burmester & Wohlfahrt 2018, 40).

Schaubild 2 Mögliche Strukturen eines SIB (Weber & Petrick 2014, 5)

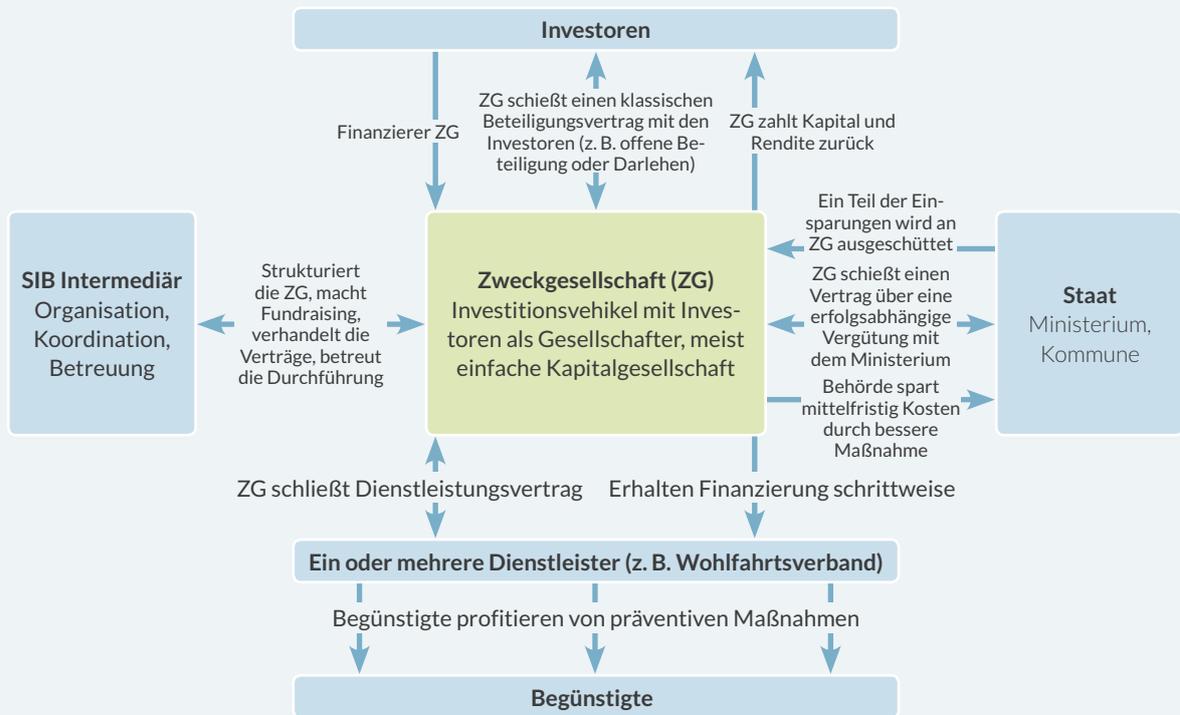


Schaubild 3 Struktur des ersten SIB in Deutschland: „Eleven Augsburg“ (Social Impact Investment Taskforce & National Advisory Board 2014, 39)



Ein besonderer Vorteil von SIB wird in der Möglichkeit gesehen, Renditen zahlen zu können, ohne in Konflikt mit dem Gemeinnützigkeitsrecht zu kommen, da die Renditen vom Staat getragen werden (Gutzmann 2018, 187). Der SIB dient darüber hinaus der Anregung von Investitionen (Burmester & Wohlfahrt 2018, 41).

Die Kritik gegenüber dieser Investitions- und Innovationsidee bezieht sich unter anderem auf eben diese konditionierte Privatisierung der Vorfinanzierung staatlicher Aufgaben mit verstärkter Einflussnahme sozialer Förderer auf die Umsetzung von Sozialgesetzgebung, auf die begrenzte Geeignetheit simpler Outcome-Orientierung im Kontext komplexer psychosozialer Bedarfslagen und auf die Erwirtschaftung von Renditen auf Kosten von zivilgesellschaftlichen Spendern bzw. „Investoren“ (Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss, 2017; Deutsches Jugendinstitut, 2017; von Schnurbein et al, 2015).

Speziell in Deutschland stellen sich beim Einsatz von SIB verschiedene Fragen an den Gestaltungsspielraum und dessen Grenzen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts und der allgemeinen Vorgaben des Sozialrechts. Das Sozialleistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII definiert gesetzliche Pflichtaufgaben, teils hinterlegt mit Rechtsansprüchen der Bürger*innen (§§ 27 ff. SGB VIII), teils als objektiv-rechtliche Pflichten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. §§ 13, 16 SGB VIII). Dieser gesetzliche Rahmen schafft eine abweichende Situation im Vergleich beispielsweise zu Großbritannien oder den USA, wo sozialen Dienstleistungen oft keine justiziablen Rechtsansprüche bzw. verbindliche rechtliche Gewährleistungspflichten gegenüberstehen, was für den Einfluss Privater auf die Ausgestaltung der Angebote mehr Spielraum lässt. Auch werden beispielsweise Fragen gestellt an eine mögliche Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts sowie an potenzielle „Creaming-Effekte“, wenn nur solche Zielgruppen und Angebote attraktiv sind, in denen die Erfolgserwartung hoch ist (Diakonie Deutschland 2016, 26 f.).

Im Lichte der Austeritätspolitik generiert eine externe Vorfinanzierung somit willkommene Entwicklungsressourcen und zunächst ergänzende Mittel. In Deutschland steht hingegen weniger das Ob, denn das Wie, also die Innovation bzw. der Anstoß von Veränderungen bei der Erfüllung ohnehin öffentlich zu finanzierender Aufgaben im Vordergrund. Während im Bereich „harter“ Rechtsanspruchsleistungen bzw. bei Bestandteilen von Rechtsanspruchsleistungen die kommunalen Gestaltungsoptionen ohnehin begrenzt sind und sich die Innovationskraft von SIB vor allem in einem Anstoß zur Veränderung der Angebotspalette entfalten kann, sind die Spielräume weiter bei „weichen“ Leistungen, also solchen Leistungen, bei denen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen weiteren Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung der Aufgaben haben (z. B. im präventiven Bereich, bei objektiv-rechtlichen Leistungen). Hier führt private Vorfinanzierung dann zu einem Mehrwert, wenn sich dadurch eine Ausweitung der Angebote bzw. Angebotsinhalte und/oder eine höhere Qualität bzw. Tiefe des Angebots anstoßen und realisieren lässt.

1.3 Konzept

Kernanliegen der Expertise ist, einen Beitrag zu leisten zur Herstellung von Rechtsklarheit hinsichtlich des Einsatzes von SIB in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe. Sie soll einer Versachlichung der Debatte dienen. Außerdem soll sie zur weiteren Verbreitung der Kenntnisse über SIB dienen. Hierzu und zur weiteren Annäherung an die rechtlichen Implikationen von SIB wurde der rechtlichen Bearbeitung eine Erhebung zu Erfahrungen in der Praxis und zu rechtlichen Kritikpunkten im aktuellen Fachdiskurs vorgeschaltet.

Neben der Sichtung von Veröffentlichungen und Materialien wurden drei semi-strukturierte Interviews durchgeführt, um die aufgetretenen bzw. bislang diskutierten rechtlichen Fragestellungen zu identifizieren, zusammenzutragen und später einer Beantwortung zuführen zu können. In den Interviews wurden jeweils die gleichen sechs Fragen gestellt (siehe Tabelle 1). Insgesamt wurden drei Interviews ge-

führt, zwei mit Vertreter*innen von Wohlfahrtsverbänden auf Bundesebene, die sich bereits kritisch mit SIB auseinandergesetzt hatten, und ein Interview mit Vertreter*innen eines Jugendamts, das Erfahrungen bei der Einführung eines SIB und den dort auftretenden Rechtsfragen gesammelt hat. Zu den Interviews wurden zusammenfassende Notizen verfasst und mit den Interviewten rückgekoppelt, um sicherzustellen, dass die Aussagen korrekt aufgenommen und nichts vergessen wurde. Grundlage der Auswertung war eine anonymisierte Verwendung. Die aufgeworfenen Rechtsfragen und Argumente sind in der Expertise vollständig verarbeitet, indes ohne an den betreffenden Stellen im Einzelnen darauf zu verweisen, dass dieser oder jener Gesichtspunkt in einem oder mehreren Interviews aufkam.

Für eine bessere Handhabbarkeit der rechtlichen Ergebnisse in der Praxis werden in der Expertise allgemeine Kriterien herausgearbeitet, anhand derer die spezifischen rechtlichen Fragen im bundesdeutschen Rechtsraum differenziert beurteilt werden können. Es werden Vignetten für Beispielfälle skizziert, um die rechtlichen Einzelaspekte zum besseren Verständnis anhand der konkreten Beispielskonstruktionen illustrieren zu können.

Die Expertise wurde im Zeitraum zwischen Februar und Juli 2018 erarbeitet.

Tabelle 1 Fragenkatalog für Interviews

- 1.** War vor meiner Anfrage die Diskussion um SIB schon bei Ihnen oder in Ihrer [Organisation] angekommen? / Wie ist das Thema SIB bei Ihnen angekommen?
- 2.** Gibt es eine sozialpolitische Haltung oder Tendenz oder Diskussion zu SIB bei Ihnen in der [Organisation/Kommune]?
- 3.** Allgemein gefragt, wo sehen Sie rechtliche Zweifel an der Konstruktion? / Welche rechtlichen Zweifel an der Konstruktion sind Ihnen begegnet?
- 4.** Haben Sie [sich] grundsätzliche[n] rechtliche[n] Bedenken gegen eine private Vorfinanzierung öffentlicher Aufgaben [gegenüber gesehen]? – Wenn ja, welche[n] und auf welchen Ebenen?
- 5.** Bei SIB findet eine Auswahl der Einrichtung bzw. des Dienstes statt, der die Aufgaben durchführt. Welche rechtlichen Schwierigkeiten sehen Sie hierbei / sind Ihnen hierbei begegnet?
- 6.** Haben Sie noch etwas, das Sie mir für die Gutachtenerstellung mit auf den Weg geben wollen?

2 BEISPIELSVIGNETTEN FÜR SOCIAL IMPACT BONDS

20

Der Begriff Social Impact Bonds und seine Kurzform SIB ist nicht selbsterklärend und damit zugänglich für ein breites Spektrum an Vorstellungen, was sich dahinter verbirgt. Aber nicht nur die Unvertrautheit des Instruments, auch die große Bandbreite, wie und zu was ein SIB eingerichtet werden kann, lassen viel Spielraum für das, was mit SIB assoziiert wird. Im deutschen Diskurs hat besondere Aufmerksamkeit erlangt ein SIB, der 2017 im Landkreis Osnabrück im Bereich Familienhilfe und dort im bzw. an der Schnittstelle zum sozialrechtlichen Kontext von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII initiiert wurde (DJI, 2017; Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss, 2017). Ein weiterer, 2016 abgeschlossener SIB in Augsburg im Kontext Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Scheck, 2016) hat im Zuge dessen weitere Beachtung gefunden.

Die Rechtsexpertise will sich bewusst nicht mit den beiden bisherigen deutschen SIB auseinandersetzen, sondern allgemeine Antworten suchen auf die Frage nach einer rechtmäßigen Gestaltung von SIB im Kontext von Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII. Im Folgenden werden daher beispielhaft Fallvignetten skizziert, die in ihrer teilweise Überzeichnung erleichtern sollen, die Möglichkeiten und Grenzen zu veranschaulichen. Auf die sowohl fiktiven als auch teilweise nicht notwendig realitätsnah konstruierten Fallbeispiele nimmt die Expertise bei den jeweiligen Rechtsfragen Bezug und stellt die rechtlichen Implikationen anhand der konkreten Konstellationen dar.

1

Fallbeispiel 1 „Ausbildung für geflüchtete Jugendliche“:

Anfang 2016 hat das Jugendamt in einer Grenzkomune mit der Aufnahme geflüchteter Kinder und Jugendlicher alle Hände voll zu tun, kümmert sich um die Unterbringung, sozialpädagogische Begleitung durch Fachkräfte und die rechtliche Unterstützung im asylrechtlichen Verfahren durch Vormünder. Die lokale Wirtschaft will dabei unterstützen, den jungen Menschen eine Perspektive zu geben. Örtliche Unternehmen bieten der Kommune an, sie zu entlasten. Sie sind bereit, die Mittel den vom Jugendamt ausgewählten Trägern der freien Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, um mit diesem ein Ausbildungs- und Ausbildungsvorbereitungsprogramm aufzulegen. Die Jugendlichen sollen vom Jugendamt in die Maßnahme vermittelt werden. Die Kommunalpolitik und die Jugendamtsverwaltung nehmen die Initiative dankbar auf. Die örtlichen Unternehmen spenden Mittel an den örtlichen gemeinnützigen Verein zur Wirtschaftsförderung e. V. Mit der Hochschule vor Ort wird eine Evaluation vereinbart. Gemessen werden unter anderem die durch das Programm geförderten begonnenen Ausbildungsverhältnisse, erfolgreichen Abschlüsse und die Aufnahme von Arbeit durch die Jugendlichen. Das Jugendamt stimmt zu, die Kosten nachträglich zu übernehmen, wenn sich die Maßnahmen entsprechend den mit dem Jugendamt abgestimmten Parametern als erfolgreich erwiesen haben (Zahl an Teilnehmenden, Dauer des Verbleibs in der Maßnahme, erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse, mehr als drei und mehr als sechs Monate andauernde Arbeitsaufnahme). Die Unternehmen sind bereit, die Kosten für die Entwicklung und die Kosten des Vereins für Wirtschaftsförderung e. V. als Intermediär auch im Erfolgsfall zu übernehmen.

2

Fallbeispiel 2 „Senkung der Steuerlast durch Verkürzung der Hilfedauer“:

Dem arbeitgebernahen Verein für Abgabenreduzierung e. V. sind die hohen Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Hilfen zur Erziehung ein Dorn im Auge. Sie sind überzeugt, dass Leistungen nach SGB VIII zu großzügig gewährt werden. Um zu zeigen, dass hier „erhebliches Einsparpotenzial“ liegt, sammeln sie in der Industrie Gelder, um einen SIB aufzulegen. Zusammen mit einem freien Träger, der verspricht, mit direkter Pädagogik kürzere und effektivere Hilfen zu erreichen, gehen sie auf ein Jugendamt zu, das ebenfalls an einer Reduzierung der Kosten durch effektivere Hilfen interessiert ist. Die Hilfen sind im Bereich ambulanter Hilfen zur Erziehung zwischen sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) anzusiedeln und werden als „unbenannte HzE nach § 27 Abs. 2 SGB VIII“ ausgewiesen. Der Verein zur Ausgabenreduzierung e. V. als Intermediär, der freie Träger als Leistungserbringer und das Jugendamt legen gemeinsam einen SIB auf, bei dem als Ziele eine konkret definierte Reduzierung der Verweildauer in den Hilfen im Vergleich zum Status quo und die Vermeidung von Anschlusshilfen beschrieben werden. Im Erfolgsfall soll der freie Träger zusätzlich zu den vom Verein für Abgabenreduzierung e. V. vorfinanzierten Kosten einen Bonus erhalten, gestaffelt je nach Ausmaß der Zielerreichung. Die Evaluation mittels statistischer Erfassung und Dokumentation erfolgt durch das Jugendamt selbst.

3

Fallbeispiel 3 „neue Autismustherapie“:

Die erfahrenen Leitungspersonen eines Autismus-Zentrums haben auf Grundlage neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Konzept für eine neue Autismustherapie entwickelt. Sie wollen diese als mögliche Leistung nach § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII anbieten. Örtliches Jugend- und Sozialamt zögern, eine Leistungsvereinbarung abzuschließen, da die Therapie noch nicht auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert ist. Das Autismus-Zentrum sucht daher nach Finanzierungsmöglichkeiten, um die Praxistauglichkeit seines Therapiekonzepts unter Beweis stellen zu können. Als zwei ausgewiesene Wissenschaftler*innen die Konsistenz und wissenschaftliche Fundierung bestätigen, findet sich eine Stiftung mit Satzungszielen im Kontext von Inklusion und Behinderung bereit, eine modellhafte Einführung der Therapie und eine Evaluation zu finanzieren. Die zuständigen örtlichen Leistungsträger werden eingebunden, indem sie die Leistungen mit anbieten und sie bei entsprechender Wahl durch die Leistungsberechtigten gewähren. Sie verpflichten sich, die Hälfte der angefallenen Kosten nachträglich zu übernehmen, wenn sich die erwünschte Wirksamkeit herausstellt. Die Kosten für die Evaluation durch eine Universitätsklinik übernimmt die Stiftung. In der Evaluation sollen die Adressat*innen im Hinblick auf die Veränderung ihrer Lebenssituation und ihrer Teilhabe befragt und die Ergebnisse mit anderen Studien zu Autismustherapien in Beziehung gesetzt werden. Die Ergebnisse sollen im Sinne partizipativer Forschung mit den Adressat*innen und Fachkräften besprochen werden, um zu einer Gesamteinschätzung über die Fortsetzung und ggf. Weiterentwicklung des Angebots zu kommen. Auf einen Intermediär wird verzichtet.

Fallbeispiel 4 „mobile Kita“:

Im Stadtteil X der westdeutschen Großstadt Y sind eine Vielzahl von Menschen aus Osteuropa zugereist. Die Kinder werden trotz unterschiedlicher Bemühungen von den Regelangeboten einer Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder nicht erreicht. Der Stadtteilverein hat daher die Idee „mobiler Kitas“. Ein mehrsprachiges Team von Fachkräften soll mit einem Kita-Bus abwechselnd drei verschiedene Standorte im Stadtteil anfahren und dort für mehrere Stunden am Tag Spiel-, Bastel- und Lesemöglichkeiten für Kinder im Alter von 0 bis 12 anbieten. Begleitende Eltern werden eingebunden. Die Kinder-Stiftung des Landes findet die Idee innovativ und kann sich vorstellen, wenn sich das Konzept als erfolgreich erweist, dessen Einführung auch in anderen Städten zu bewerben. Sie geht auf Jugendamtsverwaltung und Jugendhilfeausschuss der Stadt Y zu und stellt eine Vorfinanzierung in Aussicht. Die „mobile Kita“ soll von der ortsansässigen Hochschule mit Blick auf ihre Teilnehmezahlen evaluiert werden. Der Jugendhilfeausschuss definiert als Ziel die Inanspruchnahme durch eine bestimmte Anzahl an Kindern sowie Eltern und stimmt einer Übernahme der Finanzierung zu (einschließlich der Evaluation), wenn diese erreicht wird. Der Stadtteilverein des Bezirks, in dem die mobile Kita ihren Einsatz finden soll, erklärt sich bereit, als Intermediär zu fungieren. Er verspricht, die finanzielle und organisatorische Abwicklung des SIB zu übernehmen. Die Kinder-Stiftung schreibt die Leistungserbringung aus und ein örtlich ansässiger Träger der freien Jugendhilfe erhält den Zuschlag. Das Jugendamt freut sich über das Engagement der Stiftung und die vollständige Übernahme der Organisation des SIB durch die Kinder-Stiftung.

3 GRUNDSÄTZLICHE ZULÄSSIGKEIT PRIVATER (VOR-) FINANZIERUNG GESETZLICHER PFLICHTAUFGABEN NACH SGB VIII

3.1 Exklusivität der Leistungen nach SGB VIII

Wollen Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Angebote in einem SIB im Erfolgsfall eine Finanzierung in Aussicht stellen, handeln sie nicht im sozialrechtsfreien Raum. Sozialleistungen unterliegen einem strengen, umfassenden Gesetzesvorbehalt (Eichenhofer et al./Eichenhofer 2018, § 31 Rn. 1; Ruland et al./Waltermann 2018, Rn. 29; Kokemoor 2018, Rn. 62; Lilge 2016, § 31 Rn. 6; Waltermann 2016, Rn. 637; Wertenbruch/Schnapp 1979, § 31 Rn. 1). Nach dem sozialrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes in § 31 SGB I dürfen „Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzsbuchs [...] nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.“ Die Gewährung öffentlicher Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sind somit nur aufgrund eindeutiger gesetzlicher Grundlage möglich (Eichenhofer et al./Eichenhofer 2018, § 31 Rn. 4). Gleiches gilt für Angebote, die mit Finanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne vorherige Entscheidung über die Leistungsgewährung niedrigschwellig zugänglich sind. Die Regelung sichert die Gleichbehandlung der Sozialleistungsberechtigten und dient dem rechtsstaatlichen Gebot der Rechtssicherheit (Ruland et al./Waltermann 2018, Rn. 27; jurisPK-SGB I/Weselski 2018, § 31 Rn. 10). Sollen somit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Gegenstand eines SIB sein, müssten die Angebote einer im SGB VIII konkret ausgewiesenen Leistung zugeordnet werden können.

1

Bei der „Ausbildung für geflüchtete Jugendliche“ in **Fallbeispiel 1** handelt es sich um sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen für junge Menschen mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung und somit klassische Angebote der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

2

Die ambulanten Hilfen mit direkter Pädagogik in **Fallbeispiel 2** zählen zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und werden gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Je nach konkreter Ausgestaltung kann es sich um Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) oder einer sonstigen, unbenannten Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) handeln.

3

Die Autismustherapie in **Fallbeispiel 3** ist eine Leistung für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in ambulanter Form (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

4

Bei der mobilen Kita in **Fallbeispiel 4** dürfte es sich nicht um eine Tageseinrichtung im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1, § 45 Abs. 1 SGB VIII, sondern um einen sonstigen ambulanten Dienst handeln. Da die Angebote bei der Förderung der Kinder begleitende Eltern mit einbeziehen, könnten sie als Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII ausgewiesen und geplant werden. Denkbar ist aber auch, dass die mobile Kita nicht als Sozialleistung, sondern als freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gestaltet wird. In diesem Fall würde sie wegen des Vorbehalts des Gesetzes gänzlich aus dem Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs fallen. Der SIB würde außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe aufgelegt. Die Regeln des SGB VIII fänden keine Anwendung.

3.2 Autonomie privater Organisation

In der Literatur ist umstritten, ob der Vorbehalt des Gesetzes in § 31 SGB I nur die Leistungen an sich oder auch das Verhältnis der Sozialleistungsträger zu Dritten betrifft (bejahend Lilge 2016, § 31 Rn. 30; Mrozynski 2010, § 31 Rn. 16; Krahmer/Trenk-Hinterberger/Timme 2014, § 31 Rn. 5; Dörr & Francke 2012, Kap. 3 Rn. 14; a.A. jursiPK-SGB I/Weselski 2018, § 31 Rn. 21; Wannagat/Rüfner 2000, § 31 Rn. 4; Wertbruch/Schnapp 1979, § 31 Rn. 20 f.). Die Frage stellt sich beim SIB in Bezug auf den privaten Förderer als Vorfinanzierer, den Intermediär und den privaten Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer. Für SIB im Bereich des SGB VIII ist jedenfalls der Einbezug von Privaten im Rahmen der Leistungserbringung nicht nur zulässig, sondern sogar ausdrücklich gefordert (§ 3 Abs. 2 S. 1, § 4 Abs. 1 u. 2 SGB VIII). Deren Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben ist zu achten (§ 17 Abs. 3 S. 2 SGB I). Das Sozialleistungsrecht geht in der Kinder- und Jugendhilfe somit von einer organisatorischen und institutionellen Autonomie bzw. Subsidiarität aus (Münder et al./Münder 2018, § 4 Rn. 4; Knickrehm et al./Winkler 2017, 80 Rn. 10; Schellhorn et al./Kern 2017, § 4 Rn. 11; Mrozynski 2009, § 4 Rn. 7, 11; zur vergleichbaren Situation im Sozialhilferecht s. § 5 Abs. 4 SGB XII, Grube/Wahrendorf/Wahrendorf 2018, § 5 Rn. 17). Auch eine öffentliche Finanzierung darf somit nicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein, die das gesellschaftliche Engagement in seiner gewährten Autonomie einschränkt, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt (Wiesner/Wiesner 2015, § 4 Rn. 12). Beim in § 4 SGB VIII geschützten Kernbereich der Autonomie der freien Jugendhilfe handelt es sich somit um eine Funktionssperre (Wiesner/Wiesner 2015, § 4 Rn. 15). Das Subsidiaritätsprinzip kehrt den Vorbehalt des § 31 SGB I insoweit um: Die freie Betätigung ist erlaubt, es sei denn ihre Beschränkung ist gesetzlich legitimiert.

Das Subsidiaritätsprinzip hat seinen Ursprung in der katholischen Soziallehre und prägt die Tradition privat-gemeinnütziger Träger der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Paritätischer, Zentralstelle der Juden; Sachße,

2017; Münder & Kreft, 1990). Durch die marktähnlichen Mechanismen im Leistungserbringungsrecht können privat-gewerbliche Träger heute allerdings nur noch für den Bereich der Anerkennung als freier Träger (§§ 74, 75 SGB VIII) aus dem Kreis der „freien Träger“ ausgeschlossen werden (Münder & Trenczek 2018, Rn. 82 ff.; Münder et al./Münder 2018, § 3 Rn. 8; Wiesner/Wiesner 2015, § 3 Rn. 10a; Fieseler et al./Heinrich 2006, § 3 Rn. 16 ff.; a.A. Kunkel et al./Schindler/Elmayer 2018, § 3 Rn. 18). Dieses gesetzlich im SGB VIII geregelte besondere Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem bzw. freiem Träger betrifft dasjenige der Leistungsträger zu den Leistungserbringern. Beim SIB wird in der Regel zusätzlich ein Intermediär aktiv. Ob der freie Träger seine Aufgabenerfüllung eigenständig abwickelt oder hierzu eine weitere private Organisation mit einbezieht, ist grundsätzlich ihm überlassen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist allerdings berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob hierbei die Vorgaben des SGB VIII sowie die Anforderungen an die Geeignetheit und Qualität der Leistung gewährleistet sind (§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB X; hierzu siehe unten 4).

3.3 Zulässigkeit der (Vor-)Finanzierung aus privaten Mitteln

Was die (Vor-)Finanzierung angeht, so ist bei der Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit solcher Konstruktionen zu unterscheiden zwischen

- der Einbeziehung privater Finanzierungsquellen und
- der untypischen Konstruktion der Vorfinanzierung.

Gegen die **Einbeziehung privater Finanzierungsquellen**, also den Einsatz von Eigenmitteln, spricht im Rahmen der Aufgabenerfüllung des SGB VIII zunächst nichts. Im Bereich Förderungsfinanzierung ist sogar Voraussetzung für die Zuwendung öffentlicher Mittel, dass der Träger der freien Jugendhilfe eine „angemessene Eigenleistung“ erbringt (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Freien Trägern ist gleichzeitig un-

benommen, die Finanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise nicht in Anspruch zu nehmen. Auch dies ist Ausdruck ihrer Autonomie. Sie sind insbesondere frei darin, Spendengelder oder andere privat zur Verfügung stehende Mittel für die Erfüllung der Aufgaben einzusetzen. Zudem ist nicht nur den freien Trägern, sondern auch Sozialleistungsträgern nicht verwehrt, sich Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlich und ohne besondere gesetzliche Grundlage zu beschaffen (Wannagat/Rüfner 2000, § 31 Rn. 4).

Privater **Vorfinanzierung** öffentlicher Aufgaben mit anschließender Kostenübernahmepflicht durch den öffentlichen Träger sind grundsätzlich auch im Sozialleistungsrecht enge Grenzen gesetzt (Meysen 2000). Dies betrifft jedoch das Verhältnis der leistungsberechtigten Bürger*innen zum Sozialleistungsträger. Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II), Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3 SGB VIII, § 18 SGB IX) oder Erstattung von Aufwendungen Anderer (§ 25 SGB XII) lösen regelmäßig nur in echten Not- und Eilfällen sowie bei Systemversagen, etwa wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen bis zur Entscheidung über die Leistungsgewährung, Kostenübernahmepflichten aus (zu § 30 SGB II: Münder/Lenze 2017, § 30 Rn. 1; Eicher/Luik/Luik 2017, § 30 Rn. 3; zu § 36a SGB VIII: Münder et al./Meysen 2018, § 36a Rn. 45; BVerwG 28.9.2000 – 5 C 29.99; zu § 18 SGB IX [bzw. § 15 SGB IX a.F.]: von Boetticher 2018, Rn. 114; Knittel 2017, § 15 Rn. 1; Deinert/Welti/Ulrich 2014, Kap. 131; Dau et al./Joussen 2014, § 15 Rn. 2; Neumann et al./Majerski-Pahlen 2010, § 15 Rn. 5 f.; Deinert/Neumann/Castendiek 2009, Kap. 9 Rn. 62 ff.; zu § 25 SGB XII: Grube/Wahrendorf/Bieback 2018, § 25 Rn. 9; Bieritz-Harder et al./Schoch 2018, § 25 Rn. 7; Schellhorn et al./Hohm 2015, § 25 Rn. 5; Fichtner/Wenzel/Schaefer 2009, § 25 Rn. 4).

Bei der Einrichtung eines SIB geht es jedoch gerade nicht darum, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Nachhinein Kosten aufzudrängen, die anderweitig durch private Vorfinanzierung schon entstanden sind. Der Schutzzweck, dem aufgaben- und ausgabenverantwortlichen öffentlichen Träger inso-

weit die Entscheidungs- und Finanzhoheit zu erhalten, greift nicht. Beim SIB sind die zur Kostentragung verpflichteten Leistungsträger bereits im Vorhinein einbezogen und stimmen der vorläufigen Finanzierung durch private Dritte ausdrücklich zu. Das Sozialleistungsrecht steht einer Vorfinanzierungsvereinbarung nicht entgegen, wonach sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Erfolgsfall zur nachträglichen Kostentragung verpflichtet, wenn er damit die Ausgabenverantwortung übernimmt, die er qua Aufgabenverantwortung nach SGB VIII von Beginn an inne hatte (Art. 104a Abs. 1 GG).

4 BEACHTUNG DER LEISTUNGSZIELE UND STEUERUNG VON AUFGABEN NACH SGB VIII

4.1 Allgemeine Pflicht der Sozialleistungsträger zur Einflussnahme und Kontrolle

26

Die Vereinbarungen, die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines SIB mit privaten Trägern schließt, dürfen für die leistungsberechtigten Bürger*innen mit keinen Nachteilen verbunden sein. Nach der Schutzvorschrift des § 32 SGB I sind „privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbooks abweichen, [...] nichtig.“ Dies bezieht auch privatrechtliche Vereinbarungen ein, die zwischen Sozialleistungsträgern und privaten juristischen Personen geschlossen werden (Lilge 2016, § 32 Rn. 24). Den betroffenen Bürger*innen dürfen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die über einen SIB organisiert und finanziert sind, somit keine Nachteile, sondern nur Vorteile entstehen (z. B. bessere Erreichbarkeit; juris-PK-SGB X/Tapper 2017, § 97 Rn. 72).

Mit der weiteren expliziten Vorgabe, bei der Einbeziehung privater Dritter in die Aufgabenwahrnehmung „für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben“ Gewähr zu übernehmen (§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB X), verpflichtet das Sozialgesetzbuch die Sozialleistungsträger zur Einflussnahme auf und Kontrolle über die Leistungserbringung durch private Dritte, wenn an anderer Stelle im Sozialgesetzbuch die Einbeziehung privater Dritter gestattet ist (BT-Drs. 15/4228, 33; jurisPK-SGB X/Tapper 2017, § 97 Rn. 18). Im SGB VIII ist die Gestattung sogar als Pflicht ausgestaltet (§ 4 Abs. 2 SGB VIII: Subsidiaritätsprinzip, hierzu unten 4.2). Die Sozialleistungsträger müssen durch effektive Einflussmöglichkeiten vor und ggf. während der Leistungserbringung prüfen und steuern können, ob das Handeln des Dritten bei der Erbringung der Leistungen mit den Vorgaben des SGB VIII vereinbar ist (Eichenhofer/Wenner/Eichenhofer 2017, § 97 Rn. 6; jurisPK-SGB X/Tapper 2017, § 97 Rn. 71; Diering/Timme/Breitkreuz 2016, § 97 Rn. 7; von Wulffen/Schütze/Roos 2010, § 97 Rn. 6; zu Einzelheiten der Vereinbarkeit siehe auch unten 5 und 6). Der allgemeinen Vorschrift des § 97 Abs. 1 S. 1 SGB X entspricht im Kinder- und Ju-

gendhilferecht die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII (hierzu sogleich unter 4.2). Erfasst sind nicht nur subordinationsrechtliche Aufgaben der Sozialleistungsträger, sondern auch schlicht hoheitliches Handeln wie bei der Leistungserbringung (vgl. BSG 2.3.2000 --B 7 AL 36/99 R; LSG Rheinland-Pfalz 28.1.1999 --L 7 Ar 23/98; LSG Saarland 18.3.1999 --L 6/1 Ar 86/95; SG Marburg 3.6.2015 --S 12 KA 215/14; Diering/Timme/Breitkreuz 2016, § 97 Rn. 4; Körner et al./Scholz 2007, § 97 Rn. 5 ff. [mit ausdrücklicher Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 SGB VIII]; Wannagat/Eichenhofer 2001, § 97 Rn. 3 ff.; a.A., da nur andere Sozialleistungsbereiche im Blick zu sein scheinen, auf Beleihungen bzw. Auftragsverhältnisse beschränkend jurisPK-SGB X/Tapper 2017, § 97 Rn. 49; Eichenhofer/Wenner/Eichenhofer 2017, § 97 Rn. 7; von Wulffen/Schütze/Roos 2014, § 97 Rn. 3).

Die Dritten – beim SIB vor allem Leistungserbringer und Intermediär – müssen Kenntnisse, Erfahrung und Zuverlässigkeit aufweisen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der konkret übertragenen Aufgaben erwarten lässt. Hiervon haben sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Auswahl der Träger, also vor der Durchführung eines SIB, zu überzeugen. Auch während der Durchführung haben sie dafür zu sorgen, dass die Aufgabenerfüllung den geforderten Anforderungen entspricht (von Wulffen/Schütze/Roos 2010, § 97 Rn. 5). Da bei einem SIB potenziell öffentliche Mittel eingesetzt werden, hat der öffentliche Träger zudem die Pflicht, die zweckentsprechende Verwendung bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu überprüfen (§ 17 Abs. 3 S. 3 SGB I: Finanzkontrolle; Lilge 2016, § 17 Rn. 58; Kraemer/Trenk-Hinterberger/Neumann/Sommer 2014, § 17 Rn. 38).

Das Controlling kann im Rahmen eines SIB an einen Intermediär delegiert werden, wenn dieser seinerseits die notwendige Zuverlässigkeit aufweist und sich zur Unterrichtung des Leistungsträgers bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung verpflichtet. Zudem ist zu bedenken, dass SIB regelmäßig zeitlich befristet sind und aufgrund ihrer Erfolgsori-

entierung ohnehin einer Qualitätskontrolle im Wege einer Evaluation nach zuvor definierten Erfolgskriterien unterzogen werden. Dadurch werden die fachliche Arbeit in den SIB-Angeboten und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel einer zusätzlichen Überprüfung unterzogen (zu Qualitätsentwicklung sogleich 4.2 a.E. sowie 5.3).

4.2 Einfluss auf Definition und Umsetzung sozialpolitischer Ziele

Private Anbieter nehmen in der Kinder- und Jugendhilfe Einfluss auf die Angebote nach SGB VIII. So sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, die Einflussnahme in partnerschaftlicher Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 1 SGB VIII), bei der Mitentscheidung sowie Beratung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) und in Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) nicht nur zuzulassen, sondern strukturell aufzugreifen und in ihre Aufgabenerfüllung als Sozialleistungsträger zu integrieren. Das SGB VIII geht somit von einer erheblichen Mitsteuerung sozialer Dienstleistungen durch Private aus. Seinen Ursprung hat dies in der Tradition der freien Wohlfahrtspflege und dem daraus abgeleiteten Subsidiaritätsprinzip. Die Privilegierung privat-gemeinnütziger Träger gegenüber privat-gewerblichen Trägern ist mittlerweile deutlich beschränkt (hierzu oben 3.2). Besonders scharf formuliert Münder und bezeichnet das Subsidiaritätsprinzip als „verstaubt“, von jeher „ideologisch überhöht“, praxisfern sowie durch Zeitablauf und rechtliche Änderungen weitgehend überholt (Münder 2011a, Rn. 20). Auch wenn die Verkenning der historischen Bedeutung der Subsidiarität für die Entwicklung von sozialen Dienstleistungen und Sozialstaatlichkeit in Deutschland in diesen Aussagen irritieren mag, so wird doch anzuerkennen sein, dass Privilegierung frei-gemeinnütziger Träger heute einen zunehmenden Bedeutungsverlust zu verzeichnen hat (Sachße, 2017). Im Spannungsfeld zwischen Korporatismus und Wettbewerb ist das Gemeinnützigkeitsprivileg anerkannter Träger der freien Jugendhilfe jedenfalls anhaltend unter Druck (kritisch bereits Wolff, 1983). Soll der besondere Status der freigemeinnützigen Träger

im Lichte des europarechtlich determinierten Wettbewerbsrechts (hierzu von Boetticher, 2003; ders., 2011a) und des Art. 3 Abs. 1 GG erhalten, wiederhergestellt oder klargestellt werden, ist zunächst der Gesetzgeber gefragt (Banafsche, 2011a). Die Kritik setzt insbesondere rechtspolitisch an und in der Kontroverse wird in entgegengesetzte Richtungen argumentiert (stellvertretend für Viele Mußnug & Lange, 2006; Monopolkommission, 2014).

Im vorliegenden Rechtsgutachten ist auf der einen Seite die beschriebene allgemeine Pflicht zur Einflussnahme und Kontrolle seitens der Sozialleistungsträger (§ 97 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 79 Abs. 1 SGB VIII; siehe oben 4.1) und mithin auf der anderen Seite die Zulässigkeit einer Fremd- oder Mitdefinition von Zielen öffentlicher Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch durch soziale Förderer anhand des geltenden Rechtsrahmens im SGB VIII zu beurteilen. In der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die Wahrnehmung der Steuerungshoheit durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst auf der Ebene der Gesamt-, Planungs- und Qualitätsentwicklungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79 bis 80 SGB VIII).

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden für die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII, für die sie ganz überwiegend zuständig sind, in § 79 SGB VIII in die sog. **Gesamtverantwortung** genommen. In der Literatur wird mit großen Worten von „Fundamentalnorm“ (Kunkel et al./Kunkel/Keper 2018, § 79 Rn. 3; Kunkel 2013) oder „Garantstellung der öffentlichen Jugendhilfe“ (Wiesner/Wiesner 2015, § 79 Rn. 3) gesprochen. Die Sicherstellungsverantwortung bedeutet in erster Linie, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der einzelnen Leistungspflichten gegenüber den Adressat*innen und die Versorgung mit einem bedarfsgerechten Angebot verantwortlich bleibt (Wiesner/Wiesner 2015, § 79 Rn. 4; Jans et al./Werner 2013, § 79 Rn. 4). In Anerkennung des eigenständigen Betätigungsrechts (Autonomie) der freien Jugendhilfe, verfolgt die gesetzliche Betonung der Gesamtverantwortung das Ziel einer Minderung des Risikos, dass die

Aufgaben und Ziele des SGB VIII tatsächlich nur unzureichende oder keine Umsetzung finden (Wiesner/Wiesner 2015, Rn. 3 f.). Die Träger der freien Jugendhilfe sind über Verträge entsprechend in die Pflicht zu nehmen (Münder et al./Tammen 2018, § 79 Rn. 4). Die Gesamtverantwortung kann jedoch nicht übertragen werden, sondern bleibt stets beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (jurisPK-SGB VIII/Eger 2014, § 79 Rn. 10).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowohl „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend und ausreichend zur Verfügung stehen“ als auch „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt“ (§ 79 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Er hat über Vereinbarungen zur Einhaltung von Qualitätskriterien und zur Finanzierung (hierzu unten 6) sicherzustellen, dass die Träger der freien Jugendhilfe die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben gemäß den rechtlichen und fachlichen Vorgaben und Standards im SGB VIII erfüllen (Münder et al./Tammen 2018, § 79 Rn. 9; Kunkel et al./Kunkel/Kepert 2018, § 79 Rn. 2). Die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) mit ihrer Finanzverantwortung und Finanzplanung, etwa durch das Auflegen eines SIB, findet ihre Grenzen folglich im Regelwerk des SGB VIII (Münder & Trenczek 2015, Rn. 778). Die Vereinbarkeit von Angeboten im Rahmen eines SIB mit dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe ist somit anhand des konkreten SIB im Einzelnen zu prüfen (hierzu unten 5).

Die Steuerungshoheit über die öffentliche Finanzierung von Angeboten und die Auswahl der Leistungserbringer übt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere im Rahmen der **Jugendhilfeplanung** nach § 80 SGB VIII aus (zur Steuerung durch Vereinbarungen im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses siehe unten 6.3). Das Kinder- und Jugendhilferecht geht von einem durch Kommunikation und Partizipation geprägten Planungsprozess aus, dem in Abgrenzung zu einem technokratischen Planungsverständnis ein politischer Willens-

bildungsprozess in der jeweiligen Gebietskörperschaft zugrunde liegt und insoweit auch Ergebnis der Aushandlung konkreter Interessen und parteilichen Engagements ist (Merchel, 2016; Maykus & Schone, 2010). Die Jugendhilfeplanung erfüllt in dieser Weise die Funktionen sowohl eines Beitrags zur sozialen Entwicklungsplanung in der Kommune als auch einer zielgruppen- und bereichsbezogenen Fachplanung (Münder et al./Tammen 2018, § 80 Rn. 5; Wiesner/Wiesner 2015, § 80 Rn. 38; Schone 2015, 370 f.).

Soweit Bedarfsgesichtspunkte mit Blick auf die Finanzierungsmechanismen Berücksichtigung finden (hierzu unten 6.3), werden nur Angebote mit öffentlichen Mitteln finanziert, für die in der Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Leistungsberechtigten ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die betreffenden Angebote müssen im Lichte des festgestellten Bestands an Einrichtungen und Diensten (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) zur Befriedigung des Bedarfs erforderlich und geeignet sein (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Sollen Angebote über einen SIB potenziell nachträgliche Finanzierung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfahren, werden sie dementsprechend regelmäßig vorab in der Jugendhilfeplanung auszuweisen sein (Wiesner/Wiesner 2015, § 80 Rn. 24 ff.; Jans et al. 2005, § 80 Rn. 26 ff.). Können nicht alle Anbieter eine Finanzierung erhalten, ist in der Jugendhilfeplanung transparent darzustellen, welches Angebot aus welchen Gründen eine Finanzierung erhält (hierzu näher unten 6.2.2). Der Jugendhilfeausschuss hat sich mit der Jugendhilfeplanung und der Auswahl der zu finanzierenden Träger der freien Jugendhilfe zu befassen und regelmäßig auch darüber zu entscheiden (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII; Kunkel et al./Kunkel/Kepert 2018, § 71 Rn. 16; Wiesner/Wiesner 2015, § 71 Rn. 21; Jans et al./Werner 2009, § 71 Rn. 21).

4

Sollte der Träger der freien Jugendhilfe für die „mobile Kita“ in **Fallbeispiel 4** allein vom sozialen Förderer, der Kinder-Stiftung, ausgewählt werden, entspricht dies nicht den Verpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Sozialleistungsträger zur prüfenden Auswahl der privaten Leistungserbringer für die Erfüllung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB X, § 71 Abs. 2, §§ 79, 80 SGB VIII). Der SIB ist unzulässig, wenn sich das Jugendamt die Auswahl nicht selbst vorbehält und – je nach Festlegungen in den kommunalen Satzungen – den Jugendhilfeausschuss hierüber beschließen lässt.

dert, sondern erschwert (Diakonie Deutschland 2016, 27). Das Problem der Bestimmbarkeit von Qualität bei sozialen Dienstleistungen (Fliegau et al. 2015, 9) besteht bei der Qualitätsentwicklung indes unabhängig davon, ob das Angebot über einen SIB oder anderweitig finanziert wird (zum Streit um Wirkungsmessung siehe unten 5.3). Insgesamt gelten für die Qualitätsentwicklung bei Angeboten der SIB keine anderen Anforderungen als bei anderen Angeboten nach SGB VIII.

29

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) zudem die Pflicht zur **Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII** (hierzu Deutscher Verein, 2012). Zwar sind die Träger der freien Jugendhilfe auch insoweit nicht unmittelbar gesetzlich verpflichtet (Münder et al./Tammen 2018, § 79a Rn. 3). Die Aufforderung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt jedoch explizit auch für die Leistungserbringung, mithin auch die Sicherstellung der Qualität der Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe (§ 79a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII; Jans et al./Feldhaus 2013, § 79a Rn. 6; a.A. Kunkel et al./Kepert 2018, § 79a Rn. 1). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Träger der freien Jugendhilfe über Vereinbarungen und im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe zu entsprechender Qualitätsentwicklung anzuhalten und diese einzufordern (vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1, § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII; Wiesner/Wiesner 2015, § 79a Rn. 3).

Aufgrund seiner Erfolgsorientierung ist eine Überprüfung der Qualität des Angebots integraler Bestandteil der Finanzierungskonstruktion eines SIB. Die Evaluation kann zur Qualitätsentwicklung genutzt werden (Social Impact Investment Taskforce & National Advisory Board 2014, 53). Bei einer festen Vorgabe von Leistungsinhalt und -umfang im SIB wird allerdings befürchtet, dass dies eine kontinuierliche, qualitätsorientierte Weiterentwicklung nicht beför-

5 GESETZSKONFORMITÄT DER ZIELE, INHALTE UND AUSGESTALTUNG DES SIB

5.1 Keine Verkürzung der Leistungsansprüche und Leistungspflichten

30

Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Akteuren eines SIB sind unzulässig und nichtig, wenn sie die im Sozialgesetzbuch eingeräumten Rechte von Sozialleistungsberechtigten einschränken (§ 32 SGB I; hierzu oben 4.2). Der Teil der SIB-Vereinbarungen, bei dem es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, etwa die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (§§ 77, 78b SGB VIII; hierzu unten 6), würde bei entsprechender Rechtsverkürzung auf Seiten der Sozialleistungsberechtigten ebenfalls zur Nichtigkeit führen, denn die Missachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstieße sowohl gegen das Gesetz als auch gegen die guten Sitten (§ 58 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 134, 138 BGB; § 58 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 55 Abs. 1 SGB X; Lilge 2016, § 32 Rn. 16; Mrozyński 2010, § 32 Rn. 5).

Das Nachteilsverbot bezieht sich auf alle Vereinbarungen, die Rechtspositionen zu Ungunsten des Sozialleistungsberechtigten verändern. Nachteilig sind Vereinbarungen, wenn sie eine solche Rechtsposition beeinträchtigen, schmälern, aufheben oder deren Entstehen gegenwärtig oder zukünftig ausschließen (Ruland et al./Waltermann 2018, Kap. 7 Rn. 40; Wertebuch/Gitter 1979, § 32 Rn. 24). Dies ist anzunehmen bei einer Verringerung oder Verkürzung von Leistungsansprüchen (Krahmer/Trenk-Hinterberger/Timme 2014, § 32 Rn. 7). Aber auch wenn bspw. vereinbart wird, objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise zu erfüllen, kann dies dann zum Nachteil Sozialleistungsberechtigter gereichen, wenn sich ein sozialrechtlich beabsichtigter Vorteil nicht verwirklicht (Körner et al./Seewald 2007, § 32 Rn. 4). Ob mit einem SIB direkte Nachteile für Sozialleistungsberechtigte einhergehen oder ob die vereinbarten Ziele bzw. der zu messende Erfolg mit den sozialgesetzlich unterstützten Interessen der Sozialleistungsberechtigten nicht vereinbar sind oder nicht, wird nicht immer trennscharf abgrenzbar sein (hierzu näher unten 5.3 und 5.4). In jedem Fall ist nicht die Wirkung im Einzelfall abzuwarten und der Nachteil erst dann zu beurteilen, sondern bereits abstrakt einzuschätzen, ob die Vereinbarungen potenzielle Nachteile erwarten lassen.

Die Angebote in den **Fallbeispielen 1 und 3** haben den Anspruch, für die zugrundeliegenden Sozialleistungen (§ 13 Abs. 2 bzw. § 35a SGB VIII) bedarfsdeckend zu sein. Bei der Jugendsozialarbeit (**Fallbeispiel 1**) werden mit den Maßnahmen die Aufgaben aus § 13 Abs. 2 SGB VIII erfüllt; es kann dabei dahinstehen, ob in § 13 SGB VIII lediglich eine objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtung mit Teilhaberecht bei bestehendem Angebot (so etwa Kunkel et al./Nonninger 2018, § 13 Rn. 19; Rolfs et al./Winkler 2008, 1036), ein subjektiv-öffentliches Recht (so etwa Wiesner/Struck 2015, § 13 Rn. 7) oder ein Rechtsanspruch (so etwa Münder et al./Schäfer/Weitzmann 2018, § 13 Rn. 6 f.) geregelt ist. Die Autismustherapie (**Fallbeispiel 3**) dient dabei eindeutig der Erfüllung von Rechtsansprüchen. In beiden Fallbeispielen werden dementsprechend gesetzeskonforme Ziele verfolgt.

In **Fallbeispiel 2** ist erklärtes Ziel die Kostenreduzierung. Das allein ist, soweit es die wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung betrifft, rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings ist hier die Zielverwirklichung mit einer Reduzierung der Verweildauer in den Hilfen und einer Vermeidung von Anschlusshilfen verknüpft. Wenn in der Arbeit mit den Adressat*innen aus der Familie gelingt, den Bedarf nach Hilfen zur Erziehung in möglichst kurzer Zeit und nachhaltig zu beheben und damit jeder Hilfe immanente die „fürsorgliche Belagerung“ (Münder u.a./Meyssen/Münder 2018, § 1 Rn. 14; Ziegler, 2014; Neumann, 2013; Jestaedt, 2012; Olk & Otto, 1987) auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist dies sicherlich ein legitimes Ziel. Das Streben nach einem derart definierten Erfolg kann jedoch auch mit einer Verkürzung von Ansprüchen auf Hilfen zur Erziehung einhergehen. Diese doppelte Zielrichtung ist – eher – im Rahmen einer Gesamtwürdigung zur Vereinbarkeit des SIB mit den Vorgaben des SGB VIII zu beurteilen (hierzu unten 5.4) und – noch – nicht auf der Ebene des Verbots nachteiliger Vereinbarungen in § 32 SGB I.

4

Die Angebote der „mobilen Kita“ in **Fallbeispiel 4** stehen auch Grundschulkindern offen. Wenn das über einen SIB vereinbarte Angebot gleichzeitig zur Folge hätte und, etwa in der Jugendhilfeplanung, damit verknüpft würde, Hortplätze abzubauen, würde auch dies einen Nachteil für die betroffenen Kinder als Sozialleistungsberechtigte darstellen. Zwar haben Kinder im schulpflichtigen Alter bislang keinen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Aber sie sind berechtigt, die Sozialleistung auf einen Hortplatz in Anspruch zu nehmen (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) und somit Sozialleistungsberechtigte im Sinne des § 32 SGB I, die einen Nachteil hätten, wenn die objektiv-rechtlichen Pflichten nach § 24 Abs. 4 SGB VIII aufgrund der SIB-Vereinbarung nicht mehr bedarfsgerecht erfüllt würden. Keine Nachteile gingen mit dem Angebot einher, wenn es zum Ziel hätte, bislang in einer Tageseinrichtungen nicht geförderte (Grundschul-)Kinder zu erreichen.

Grundsätzlich kann ein SIB auch nur partiell leistungsverkürzende Wirkungen haben oder neben Nachteilen auch mit im Sozialleistungsrecht ansonsten nicht eingeräumten Vorteilen verbunden sein. Vor- und Nachteile dürfen jedoch nicht miteinander aufgewogen werden, denn dies würde eine unzulässige Saldierung darstellen (jurisPK-SGB I/Weselski 2018, § 32 Rn. 27; Wannagat/Rüfner 2000, § 32 Rn. 7; Mrozynski 2010, § 32 Rn. 6; Körner et al./Seewald 2007, § 32 Rn. 6). Zum einen sind Sozialleistungsträger nicht berechtigt, sich über das Gesetz hinwegzusetzen und die Sozialleistungen nach eigenen Vorstellungen auszugestalten (§ 31 SGB I). Zum anderen ist bei der Beurteilung, ob ein Nachteil vorliegt, die Gesamtsituation des Sozialleistungsberechtigten in den Blick zu nehmen. Hierbei bleibt die Betrachtung nicht auf wirtschaftliche und rechtliche Aspekte beschränkt, auch wenn rein ideelle Interessen nicht erfasst sind (Wertenbruch/Gitter 1979, § 32 Rn. 24). Sind bei einer solchen „limitierten Gesamtwürdigung“ nachteilige Wirkungen zu konstatieren, können diese nicht durch an anderer Stelle eingeräumte Vorteile wieder ausgeglichen werden (Lilge 2018, § 32 Rn. 31; Krahrmer/Trenk-Hinter-

berger/Timme 2016, § 32 Rn. 8; Mrozynski 2010, § 32 Rn. 6). Auch kann nicht eingewandt werden, dass ohne den SIB gar keine entsprechenden Angebote vorgehalten würden. Dies würde die Frage nach einer fehlenden Bedarfsgerechtigkeit und somit der Rechtswidrigkeit der Jugendhilfeplanung aufwerfen (§ 80 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB VIII),

5.2 Kontrolle durch beteiligungs- und qualitätssicherndes Verfahren

5.2.1 Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)

Die Pflicht des Jugendamts zur Einflussnahme auf und Kontrolle über die Leistungserbringung durch den Träger der freien Jugendhilfe (§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB X; siehe oben 4.1) ist einerseits mit dem konkreten Angebot und dem Bedarf, dessen Deckung intendiert ist, und andererseits mit den jeweiligen Vorgaben im SGB VIII ins Verhältnis zu setzen. Je virulenter ein Bedarf und je weitreichender die Folgen der Intervention für die Entwicklung junger Menschen oder deren familiären Beziehungen ist, desto höher ist das geforderte Maß an hilfesteuernder Kontrolle durch das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Kinder- und Jugendhilferecht findet dies seinen Ausdruck insbesondere in den Vorgaben zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Bei Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe wegen (drohender) seelischer Behinderung oder der Hilfe für junge Volljährige ist häufig ein Hilfeplanverfahren durchzuführen. Es kommt verbindlich zum Einsatz, wenn die Hilfe „voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist“ (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Fakultativ können die Beteiligungsgrundsätze auch bei Hilfen mit kurzer Dauer oder bei Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII zur Anwendung kommen (Kunkel et al./Kunkel/Kepert 2018, § 36 Rn. 13).

Bei der Hilfeplanung handelt es sich um ein qualifiziertes Verfahren zur Beteiligung der Adressat*innen an der gemeinsamen Klärung und Bewertung ihrer Lebenssituation und an der Entscheidung über die aufgrund des Bedarfs angezeigte Hilfe (Wiesner 2014, 54; Matzner & Munsch, 2014). Der

Hilfeplan ist insoweit ein Instrument sozialpädagogischer Hilfestellung und verwaltungsmäßiger Selbstkontrolle im Einzelfall (Münder et al./Schönecker/Meysen 2018, § 36 Rn. 49 ff.; Heilmann/Dürbeck 2015, § 36 Rn. 4). Mit der Entscheidung über die Gewährung einer Leistung auf Grundlage der Hilfeplanung übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl Gewähr dafür, dass die Leistung für die Deckung des konkreten Bedarfs geeignet und erforderlich ist, als auch dafür, dass die Leistungserbringung den Vorgaben des SGB VIII entspricht.

Behält sich das Jugendamt vor, über die Gewährung von Angeboten aus einem SIB vorab selbst zu entscheiden, übt es eine gewisse Kontrolle über die Leistungserbringung durch private Dritte aus (§ 79 Abs. 1 SGB VIII, § 97 Abs. 1 S. 1 SGB X). Als Behörde ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit an Recht und Gesetz gebunden (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: Art. 20 Abs. 3 GG). Wenn die Inhalte des SIB dem nicht von vornherein entgegenstehen (hierzu unten 5.4), hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – nicht zuletzt im Rahmen der Hilfeplanung und der Fortschreibung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII – Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Rechte der Sozialleistungsberechtigten nicht beschnitten, ihre Ansprüche und die Leistungspflichten des Jugendamts erfüllt werden. Dies gelingt in der Praxis zwar nicht umfassend, was aber kein spezifisches Problem von Angeboten im Rahmen eines SIB darstellt.

Die Pflicht zur Vorhaltung bedarfsgerechter Angebote (§§ 79, 80 SGB VIII) kann ggf. auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige erfordern, eine direkte Inanspruchnahme beim Leistungserbringer ohne vorherige Einbeziehung des Jugendamts als Leistungsträger zu ermöglichen. Im Bereich der Erziehungsberatung ist dies allgemein anerkannt und gesetzlich gesichert (vgl. § 36a Abs. 2 SGB VIII; Wiesner/Schmid-Obkirchner 2015, § 28 Rn. 20; bke & DIJuF, 2012). Grundsätzlich besteht ein wei-

Bei den Hilfen zur Erziehung in **Fallbeispiel 2** und der Autismustherapie in **Fallbeispiel 3** handelt es sich um klassische Hilfen, bei denen die Verfahrensvorgaben zur Hilfeplanung zu beachten sind (§ 36 Abs. 2 SGB VIII [i.V.m. § 21 S. 2 SGB IX]). Wird ein solches durchgeführt und behält sich das Jugendamt die Entscheidung über die Gewährung der Leistung sowie ihre Fortsetzung vor, so sind die Anforderungen an die Kontrolle der Leistungserbringung durch private Dritte erfüllt.

Die sozialpädagogisch begleitete Ausbildung in **Fallbeispiel 1** erfolgt zwar nicht aufgrund einer Entscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung, kommt aber durch Vermittlung des Jugendamts zustande, das zuvor zu prüfen hat, ob die betreffende Maßnahme potenziell geeignet ist, die betreffenden Bedarfe des/der Jugendlichen zu decken. Für die Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII sieht das Gesetz grundsätzlich kein der Hilfeplanung vergleichbares Verfahren vor. Allerdings wird im Jugendamt sowie bei der Gestaltung des SIB zu klären sein, bei welchen Bedarfslagen eine Vermittlung in die Angebote des SIB in Betracht kommt und inwieweit das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs vom Jugendamt zumindest vorgeprüft wird. Aus rechtlicher Sicht spricht jedenfalls nichts dagegen, wenn die genauere Klärung einer Teilnahme an den sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen direkt zwischen dem/der Jugendlichen und dem Maßnahmeträger erfolgt.

Bei der „mobilen Kita“ in **Fallbeispiel 4** handelt es sich um Angebote, die ihre Bedarfsgerechtigkeit gerade dadurch erzielen, dass eine niedrigschwellige direkte Inanspruchnahme im Stadtteil ermöglicht wird, ohne zuvor Anspruchsvoraussetzungen und Bedarfslagen prüfen zu müssen und eine Entscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung zu erfordern. Die Kontrolle erfolgt hier im Wesentlichen über eine Beschreibung der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bzw. im Förderbescheid.

ter kommunaler Gestaltungsspielraum, auch jenseits der Erziehungsberatung bei ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige einen direkten Zugang zu ermöglichen (ausführlich Meysen et al. 2014, Rn. 81 ff.). Dies gilt gleichermaßen, wenn Leistungen über einen SIB vorfinanziert werden. Zu achten ist jedoch in jedem Fall darauf, dass die Pflichten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Kontrolle über die Vereinbarungen, zu einem der Aufgabe angemessenes Controlling und zur Qualitätsentwicklung verantwortungsvoll wahrgenommen werden.

Bei Leistungen wegen seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII handelt das Jugendamt als Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) und ist insoweit zusätzlich an die besonderen Verfahrensvorgaben des SGB IX gebunden (näher hierzu Schönecker, 2018; Rosenow, 2017). Eine direkte, niedrighschwellige Inanspruchnahme kann hier nur ausnahmsweise ermöglicht werden, insbesondere wenn ein bedarfsgerechtes Angebot einen Verzicht auf die Einhaltung der spezifischen Verfahrensvorgaben im SGB IX erforderlich macht und damit das Interesse an der gesetzlich intendierten Sicherstellung einer umfassenden Ermittlung und Deckung des Teilhabebedarfs überwiegt.

5.2.2 Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)

Sozialleistungsberechtigte haben einen Anspruch darauf, dass Sozialleistungsträger ihren Wünschen entsprechen, soweit diese angemessen sind (§ 33 S. 2 SGB I). In der Kinder- und Jugendhilfe findet dieser allgemeine Grundsatz seine besondere Ausprägung im Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1, § 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Danach haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Das Jugendamt ist verpflichtet, sie auf dieses Recht hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Die Finanzierung von Angeboten im Rahmen eines SIB geht mit einer exklusiven Auswahl einzelner Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbrin-

ger einher (zu den Grenzen der Zulässigkeit aus finanzierungsrechtlicher Sicht siehe unten 6.3.2). Die Auflage eines SIB entbindet das Jugendamt indes nicht vom zentralen Strukturprinzip des SGB VIII und von seiner Pflicht, eine Vielfalt an Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie an Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vorzuhalten (§ 3 Abs. 1, § 9 Nr. 1 SGB VIII). Dies ist bereits bei der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII; siehe oben 4.2). Die Pflicht zur Schaffung eines pluralen Angebots endet bei den infrastrukturellen Angeboten mit direktem Zugang (zur zweiseitigen Finanzierung siehe unten 6.1) dort, wo aus Bedarfsgesichtspunkten eine Förderung oder Pauschalfinanzierung mehrerer bzw. weiterer Anbieter nicht angezeigt ist, sodass Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung die Bündelung der Leistungen bei einzelnen, ausgewählten Anbietern rechtfertigen (ausführlich Meysen et al. 2014, Rn. 58). Das Wunsch- und Wahlrecht beschränkt sich insofern auf die zur Verfügung stehenden Angebote und gibt keinen Anspruch auf Schaffung weiterer (Münder et al./Beckmann 2018, § 5 Rn. 11; Neumann 1988; VGH München 2.12.2003 – 7 CE 03/ 2722).

4

Das Angebot einer „mobilen Kita“ in **Fallbeispiel 4** dürfte aus Bedarfsgesichtspunkten im Stadtteil nur einmal benötigt und zu finanzieren sein (zu Fragen des Finanzierungsrechts siehe unten 6.3). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist somit nicht gehalten, zur Wahrung der Trägervielfalt andere Träger mit vergleichbaren Angeboten in diesem Stadtteil zu finanzieren. Die Beschränkung auf einen Anbieter verletzt weder das Gebot der Trägervielfalt (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) noch das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt unabhängig von der Gestaltung eines SIB.

Bei Leistungen, über deren Gewährung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab entscheidet oder in die er mit Kenntnis von der Bedarfslage vermittelt, unterliegen einer aktiven Aufklärungspflicht hinsichtlich der Wunsch- und Wahlmöglichkeiten, mithin weiterer für die Bedarfsdeckung in Betracht kommender Angebote

und Träger der freien Jugendhilfe. Informationen über andere geeignete Träger dürfen dementsprechend nicht zurückgehalten werden (Wiesner/Wiesner 2015, § 5 Rn. 11a; Münder 2005, 96). Beschränkt sich das Jugendamt daher, gegenüber den Leistungsberechtigten nur einen Anbieter – etwa denjenigen aus dem SIB – vorzuschlagen, verkürzt er rechtswidrig die Rechte der Leistungsberechtigten aus ihrem Wunsch- und Wahlrecht (Münder, 2011b; ders., 2005).

Bei den Leistungen der sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, der Hilfen zur Erziehung und der Autismustherapie in den **Fallbeispielen 1 bis 3** ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe involviert. Er vermittelt oder entscheidet über die Leistungsgewährung. Ihn trifft also die Pflicht, auf weitere in Betracht kommende Angebote hinzuweisen. Dass solche tatsächlich zur Verfügung stehen, wird bei der Gestaltung des Umfangs der Angebote im SIB zu berücksichtigen sein. Bei den SIB in den **Fallbeispielen 1 bis 3** sind daher Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auch mit anderen Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen, wenn diese ebenfalls geeignete Leistungen für vergleichbare Bedarfslagen anbieten wollen (zu den Grenzen einer Trägersauswahl im jugendhilfe-rechtlichen Dreiecksverhältnis siehe unten 6.3.2).

5.3 Zulässigkeit von Erfolgsmessung als Finanzierungsvoraussetzung

SIB basieren auf der Idee eines „pay for success“. Die Refinanzierung der privat vorfinanzierten Angebote durch die öffentliche Hand erfolgt nur im Erfolgsfall (siehe oben 1). Die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hierzu oben 4.2) kann nicht delegiert werden. Insbesondere kann sie nicht einem Träger der freien Jugendhilfe in der Weise übertragen werden, dass eine Finanzierung nur erfolgt, wenn sich die Leistung nachträglich als erfolgreich erwiesen hat. Die Träger der freien Jugendhilfe können bei der finanziellen Ausstattung nicht auf einen vorher-

igen Nachweis vertröstet werden, dass sie erfolgreich tätig geworden sind. Die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für eine Vorhaltung bedarfsgerechter Angebote zu sorgen (§§ 79, 80 SGB VIII), schließt nicht aus, dass sich Träger der freien Jugendhilfe freiwillig auf Modelle einer Vorfinanzierung durch private Förderer in einem SIB einlassen.

Anknüpfungspunkt im Sozialrecht ist die Pflicht, geeignete Leistungen zu gewähren und zu erbringen. Dies ist ein fortwährendes Credo quer durch das Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII (vgl. § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1 S. 2, § 8a Abs. 1 S. 3, § 19 Abs. 1 S. 1, § 21 S. 2, § 22 Abs. 1 S. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, § 27 Abs. 1, § 32 S. 2, § 33 S. 2, § 35a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2, § 39 Abs. 2 S. 4, § 42 Abs. 1 S. 2, § 42a Abs. 5 S. 1 Nr. 1, § 43 Abs. 2, § 74 Abs. 3 S. 2, Abs. 4, § 78b Abs. 2 S. 1, § 78c Abs. 1 S. 2, § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Die Ausführungen in der juristischen Kommentarliteratur, was eine „geeignete“ Leistung ausmacht, sind allerdings ernüchternd dünn bis nicht existent. Bohnert liefert hierzu eine treffende Begründung, wenn sie die Abhängigkeit von der Mitwirkungsbereitschaft betont (beckOGK/Bohnert 2018, § 27 Rn. 34). Nach Bringewat enthält die „jugendamtliche Entscheidung über die Eignung [...] alle prognostischen Elemente einer sog. Wirkprognose“ – ein Zirkelschluss (Kunkel u.a./Bringewat 2018, § 8a Rn. 72). Engagiert geführte Diskussionen über das Bestehen von Ermessen oder Beurteilungsspielräumen bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (besonders engagiert Münder et al./Tammen/Trenzcek 2018, § 27 Rn. 55 ff.), verkommen zu einem Glasperlenspiel, wenn nicht beschrieben werden kann, was eine geeignete Leistung ausmacht. Jedoch gleich ob dies als zufriedenstellend angesehen wird oder nicht, letztlich sind Hilfen zur Erziehung sozialpädagogisch und nicht juristisch auszubuchstabieren (Polutta 2014, 90 f.).

Haben Sozialleistungsberechtigte Anspruch auf die Hilfen, die tatsächlich zur Befriedigung des Bedarfs geeignet sind und somit hilfreich wirken, wirft dies in einem SIB die Fragen auf,

- inwieweit der Erfolg von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll gemessen werden kann und
- ob einer solchen Erfolgsmessung rechtlich etwas entgegenstehen kann.

Die Evaluation des Erfolgs als fester Bestandteil von SIB korrespondiert mit der Idee, zu erfassen, wie soziale Arbeit „wirkt“ (Burmester & Wohlfahrt, 2018; Gutzmann, 2018; Scheck, 2016; Diakonie Deutschland, 2016; Fliegau et al., 2015; von Schnurbein et al., 2015; Schäfer & Höchstötter, 2015; Weber & Petrick, 2014; Social Impact Investment Taskforce & National Advisory Board, 2014; Europäische Kommission, 2011). Tatsächlich ist seit Langem anerkannt, dass die zunächst als Professionalität zweiter Ordnung eingestufte soziale Arbeit besonders anspruchsvolle Herausforderungen an die Fachlichkeit der Fachkräfte stellt. Diesen können sie nur gerecht werden, wenn die Wirkungen des eigenen Handelns in der Beziehungsarbeit mit den Adressat*innen im Sinne einer „disziplinierten Subjektivität“ (Erikson, 1958) fortwährend ausgewertet und reflektiert werden (Schön, 1983). Eine solche evaluierend-reflexive Praxis ist auch ethisch zu fordern (Kelly & Meysen, 2016).

Einer Evaluation in einem Verständnis linearer Messbarkeit von Effektivität und Effizienz steht indes der mittlerweile unbestrittene Befund gegenüber, dass in der gesamten sozialen Arbeit und Sozialpädagogik wegen der Multikausalität von Wirkmechanismen nicht möglich ist, stabile und eindeutige Zusammenhänge zwischen methodischen Vorgehensweisen einerseits und einem präzisierten Ziel andererseits herzustellen (von Spiegel 2017, 299; dies., 2006; Merchel, 2017; ders., 2017a; ders., 2006; Albus et al., 2010, 24 f.; Meta-Analysen zum nationalen und internationalen Forschungsstand siehe Polutta 2014, 65 ff.; Wolf, 2007; ders., 2007a; Schrödter & Ziegler, 2007; Struhkamp Munshi, 2007). Nicht überraschend werden daher Ansätze zur Steuerung über Wirkungen und Ergebnisse (Outcomeorientierung), verknüpft mit der Reduzierung besonders kostenintensiver Interventionen, scharf attackiert (Gerull, 2008; Peters, 2006;

Kuhlmann, 2005) oder es werden zur Rechtfertigung der Kosten für die Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege Wertschöpfungsrechnungen erstellt (Kukula et al., 2014). Befürworter*innen der Wirkungsmessung überspringen Reflexionen zur Messbarkeit und erheben beispielsweise zum „Stand der Wirkungsorientierung“ die Selbsteinschätzung der gemeinnützigen Organisationen (Institut für den öffentlichen Sektor e. V. et al. 2013, 17 f.) oder verweisen auf die allgemeinen „Standards für Evaluation“ der DeGEval – Gesellschaft für Evaluation (2016; Macsenaere, 2014).

Die engagiert geführten Debatten, aber auch die Berechtigung der Kritik an einem linearen Verständnis von Wirkungen und einer Logik technokratischen Wissenstransfers oder „hypertechnokratischer“ Steuerung (Bellmann & Müller, 2011), verlangen nach einer Fortsetzung des Diskurses über Evaluation, Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese ist zunächst sozialwissenschaftlich zu führen. Die gesetzlich geforderte Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII; hierzu oben 4.2) macht auch diskursive Evaluation und die Auseinandersetzung mit quantitativen Erhebungen zu den Angeboten erforderlich (Deutscher Verein, 2012). Der Einwand, dass beim SIB kontinuierliche und qualitative Weiterentwicklungen erschwert werden, weil in den Finanzierungsvereinbarungen feste Erfolgsparameter definiert sind (Diakonie Deutschland 2016, 26), dürfte nicht von vornherein von der Hand zu weisen sein. Er spielt sich aber überwiegend in einem vorjuristischen Bereich ab.

Anderes gilt für den Umstand, dass die Vorstellung einer Steuerung unter der Überschrift sozialwissenschaftlicher qualitativer und quantitativer „Wirkungsforschung“ oder „Wirkungsmessung“ stets selbst zum Zweck wird. Sie verfolgt unweigerlich operative und strategische Ziele (Polutta 2014, 96). In Kombination mit dem Umstand, dass einer jeden Zieldefinition erhebliche Wirkmacht zukommt (Wolf, 2007), hat Erfolgsmessung daher – zumindest mittelbar – auch rechtliche Implikationen. Eine Festlegung von Erfolgsindikatoren bei Leistungen nach dem SGB VIII, hier

im Rahmen von SIB, kann Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Leistung haben. Dies ist auch deshalb sorgfältig in die Betrachtung einzubeziehen, da die Finanzierung und Erfolg eng miteinander gekoppelt („pay for success“) sind. Somit bestehen Anreize – möglicherweise gesteigert, wenn für den Erfolgsfall Boni versprochen sind – die strukturell vereinbarten Ziele zu erreichen und weniger die von den Adressat*innen intendierten Hilfeerfolge (Burmester & Wohlfahrt 2018, 55 ff.). Konflikte bei der Vereinbarkeit mit dem Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII können insbesondere auftreten, wenn

- sich die Ziele von den fachlichen Anforderungen an die Bedarfsdeckung bei den Adressat*innen entfernen und anderweitige handlungsleitende Orientierungen vorgeben,
- die Ziele eine Fokussierung von „Erfolg“ der Leistung auf einzelne fremddefinierte, vermeintlich extrahierfähige Aspekte des Bedarfs implizieren und andere Bedarfe, die mit der Leistung ebenfalls zu decken wären, in den Hintergrund drängen oder
- mit der Zielerreichung Anreize gesetzt werden, nur solche Adressat*innen in die Angebote aufzunehmen, die eine höhere Erfolgchance und damit Renditeerwartung der Kapitalgeber aufweisen; die potenziell bedürftigeren Leistungsberechtigten kämen nicht in den Genuss der Angebote („Creaming-Effekt“; Diakonie Deutschland 2016, 27; von Spiegel 2006).

Ob sich die Konflikte im Einzelfall zu einer Rechtswidrigkeit verdichten, wird – mit Ausnahme von eindeutig sachwidrigen Zielvorgaben – in einer Gesamtschau zu beurteilen. Hierbei sind insbesondere Kontrollmechanismen zur Vermeidung einer primären Orientierung am Geld in die Bewertung einzubeziehen (hierzu sogleich 5.4).

1

In **Fallbeispiel 1** werden als Erfolgskriterien nicht nur die erfolgreichen Abschlüsse, sondern auch die Aufnahme einer Ausbildung oder die sonstige Aufnahme einer Arbeit erfasst. Dies deckt sich zum einen mit den Zielen sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Zum anderen lässt die Zählung der begonnenen Maßnahmen und die relativ kurzen Zeiträume von drei oder sechs Monaten genug Offenheit für ein Scheitern und weitere Anläufe, was bei der Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen Teil eines Prozesses und damit eines normalen Verlaufs darstellen kann.

2

Bei den flexiblen Hilfen zu Erziehung in **Fallbeispiel 2** schwebt von der Grundanlage des SIB das Ziel der Kostenreduktion über allem. Wird dieses übersetzt in Erfolgsindikatoren, die auf eine kürzere Hilfedauer und eine geringere Inanspruchnahme von Anschlusshilfen engführen, so besteht eine erhebliche Gefahr, dass bei der Leistungserbringung und Hilfestellung nicht nur die Bedarfe der Adressat*innen im Blick sind, sondern in erster Linie die Kosteneinsparungen. Die Evaluationsvorgaben werfen somit zumindest Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Leistung auf. Dieser Eindruck wird unterstrichen in einer Gesamtschau mit den fachfremden Akteuren und dem rein finanziell motivierten Ausgangspunkt (hierzu sogleich unter 5.4).

3

Die Evaluation durch externe Wissenschaftler*innen in **Fallbeispiel 3** bezieht gezielt die subjektive Komponente des Wohlbefindens und der Teilhabe der Adressat*innen mit ein und entspricht insoweit den reflexiv-partizipativen Anforderungen an eine Qualitätsentwicklung in sozialen Dienstleistungen.

4

Da die „mobile Kita“ in **Fallbeispiel 4** das Ziel hat, mit den Angeboten der Förderung Kinder und ihre Eltern im Stadtteil zu erreichen, die bislang keinen Zugang zu Angeboten der Förderung in Tagesbetreuung gefunden haben, erscheint die profane Zielvorgabe einer bestimmten Anzahl von Inanspruchnahmen zulässig und mit Blick auf die Evaluation der Bedarfsgerechtigkeit des Angebots auch sinnvoll.

5.4 Einfluss privater Geldgeber auf Sozialleistungen

Bei SIB werden private Förderer einbezogen. Wer als Investor auftreten darf, ist gesetzlich nicht reguliert. Es kann sich um Stiftungen oder andere gemeinnützige Organisationen handeln, die eine modellhafte Entwicklung von Angeboten befördern wollen (vgl. die Modelle der Co-Finanzierung zum Anschub innovativer Weiterentwicklung von Hilfeangeboten durch die Stiftung Jugendmarke oder Aktion Mensch). Aber es können auch andere private Geldgeber sein, die mit dem SIB eigennützige Ziele verfolgen. In jedem Fall nehmen private Förderer durch ihre Zuwendungen Einfluss auf die Gestaltung der Sozialleistungen. Wird das bestehende Angebot in der Kommune damit additiv ergänzt, dürfte der zusätzliche Einsatz privater Mittel grundsätzlich positiv zu bewerten sein. Kommen die SIB-Angebote jedoch alternativ zu bereits bzw. zuvor bestehenden Angeboten zum Einsatz, sind bei der Beurteilung ihrer Zulässigkeit die Gesamtumstände in den Blick zu nehmen. Die Ambivalenz kann ins Gespräch gebracht werden, wenn hierbei folgende Fragen aufgeworfen werden:

- Steuert die Privatwirtschaft die öffentliche Daseinsvorsorge und bestimmt, was sozialpolitisch angeboten und in welchen Bedarfslagen geholfen wird oder nicht?
- Kann die Privatwirtschaft, insbesondere in Zeiten knapper öffentlicher Kassen, dazu beitragen, positive soziale Wirkungen zu erzielen?

Die Fragen sind in allererster Linie sozial- bzw. gesellschaftspolitisch zu beantworten. Bedeutung für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines SIB erlangen sie dann, wenn sie mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs nicht vereinbar sind. Dies ist in einer Gesamtbewertung zu beurteilen. So können einerseits Zweifel an den Intentionen des SIB oder an der Auswahl der Nutzer*innen der Angebote kompensiert werden durch Kontrollmechanismen und Verantwortungsübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung einer gesetzeskonformen

Umsetzung in der Praxis. Andererseits können mehrere für sich genommen lediglich als kritisch einzustufende Faktoren in ihrer Gesamtschau zur Annahme der Unzulässigkeit eines SIB im Rahmen des Sozialgesetzbuchs – hier des Kinder- und Jugendhilferechts nach SGB VIII – führen. In einer solchen Gesamtwürdigung sind insbesondere folgende Aspekte zu beleuchten:

Sozialer Förderer und Intermediär. Bei der Betrachtung des Geldgebers und Intermediärs spielt insbesondere eine Rolle, ob

- die Organisation oder Privatperson(en) auf Grundlage ihrer Verfasstheit oder ihrer bisherigen Tätigkeiten eine Nähe zu den sozialpolitischen Zielen aufweisen, die mit den betreffenden Leistungen des SGB VIII verfolgt werden;
- ein Gleichlauf oder Widerspruch zwischen den gemeinnützigen Zielen oder Eigeninteressen und der mit den Sozialleistungen intendierten Bedarfsbefriedigung besteht;
- der Intermediär ausreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der ihm im SIB übertragenen Aufgaben bietet.

Die Auswahl des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe liegt notwendig beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für dessen Geeignetheit die Gewähr zu übernehmen hat (hierzu ausführlich oben 4.1 und 4.2).

Erfolgsparameter als Finanzierungsvoraussetzungen.

Die Definition von Kriterien für einen zu messenden Erfolg als auslösendes Element für die Refinanzierung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ggf. die Zahlung einer Rendite bzw. von Boni, werden insbesondere daraufhin zu prüfen sein, ob

- die beschriebenen Ziele sich an denjenigen des SGB VIII ausrichten und mit den Anforderungen an die Bedarfsdeckung der betreffenden Sozialleistung im SGB VIII in Einklang stehen;

- keine unangemessene Verkürzung auf einzelne Aspekte der Hilfe unter Ausblendung anderer von den Aufgaben nach SGB VIII zu beachtender Hilfeaspekte stattfindet;
- die Evaluation ausreichend reflexiv-diskursiv angelegt ist, um eine beteiligungsorientierte Qualitätsentwicklung entsprechend den Vorgaben des § 79a SGB VIII zu ermöglichen.

Finanzierungslogik. Die Konstruktion einer Vorfinanzierung mit Option einer Kostenübernahme erzeugt ein allseitiges Interesse am Erfolg. Daher ist zu prüfen, ob im Lichte der Wirkmächtigkeit der Erfolgsdefinition und ggf. finanzieller Anreize ausreichende Kontrolle durch die Fachkräfte beim Jugendamt gewährleistet ist, dass

- die Ansprüche der Leistungsberechtigten erfüllt werden und ihre Bedarfe im Blick bleiben;
- sich der Zugang zu den Angeboten an den Bedarfen der Adressat*innen orientiert und nicht an der Erwartung, dass mit ihnen die Ziele erreicht werden können;
- die Evaluation von einer Stelle oder Person durchgeführt wird, die ausreichend Unabhängigkeit von den Eigeninteressen der privaten Akteure im SIB und ggf. auch vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten kann.

1

In **Fallbeispiel 1** verfolgen die lokal ansässigen Unternehmen mit dem SIB auch Eigeninteressen. Sie versprechen sich von der Maßnahme, dass sie die geflüchteten Jugendlichen perspektivisch als Arbeitskräfte bei sich beschäftigen können. Dieses Ziel ist jedoch deckungsgleich mit den Hilfezielen der Jugendsozialarbeit. Die definierten Erfolgsparameter entsprechen der Offenheit der Hilfe für die belasteten Jugendlichen in § 13 SGB VIII (siehe oben 5.3). Indem die lokale Privatwirtschaft die Entwicklungskosten und den Aufwand für den Intermediär übernimmt, macht sie deutlich, dass sie ihren Einsatz auch als zivilgesellschaftliches Engagement erbringt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Vermittlung der Jugendlichen und damit Gewähr dafür, dass sich die Aufnahme in die Maßnahmen nicht am späteren SIB-Erfolg orientiert. Die Gesamtkonstruktion ist somit als additive Übernahme von Mitverantwortung für die Aufnahme von geflüchteten Jugendlichen zu werten, gegen die insoweit keine rechtlichen Bedenken bestehen (zu den Anforderungen des Rechts an die Vereinbarungen siehe unten 6).

2

In **Fallbeispiel 2** werden mit der „Reduzierung der Steuerlast“ Ziele verfolgt, die politisch legitim, aber im Rahmen der Umsetzung der Aufgaben aus dem SGB VIII sachfremd sind. Als Erfolg der Leistung werden definiert eine kürzere und keine erneute Inanspruchnahme von Hilfen. Gelingende Hilfe zur Selbsthilfe bzw. eine Reduzierung der Bedarfe durch Hilfe liegen zwar auch im Interesse der Leistungsberechtigten. Dies wird jedoch überlagert, wenn nicht gar dominiert von dem Umstand, dass die Industrie als Geldgeber und ein Verein als Intermediär und treibende Kraft auftritt, der dezidiert keine sozialpolitischen Ziele verfolgt. Ein kontrollierendes Regulativ ist darin zu sehen, dass Fachkräfte im Jugendamt über die Leistungsgewährung entscheiden. Doch auch ihre Tätigkeit ist von der Kostenreduzierung als Leitidee der Verwaltungsspitze begleitet. Da der „Erfolg“ vom Jugendamt auch noch selbst gemessen und nicht unabhängig erhoben wird, scheint keine ausreichende Gewähr dafür zu bestehen, dass bei der Umsetzung des SIB die Vorgaben des SGB VIII zuverlässig beachtet werden. Es ist in Gesamtwürdigung der Umstände von einer Rechtswidrigkeit des SIB auszugehen.

3

In **Fallbeispiel 3** stehen die gemeinnützigen Ziele der Stiftung als privater Förderer in Einklang mit den Interessen der Adressat*innen. Auch die Evaluation der Erfolge ist konsequent an den Bedürfnissen der Leistungsberechtigten orientiert und bezieht diese in die Auswertung ein. Da die Stiftung erhebliche Kosten des SIB aus Eigenmitteln dauerhaft zu übernehmen bereit ist, wird eine Erprobung innovativer Hilfemethoden ermöglicht. Die Einbindung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als potenzieller Kostenträger im Rahmen des SIB erleichtert die Verstetigung, wenn sich die Autismustherapie als geeignet erweist. Gegen die grundsätzliche Zulässigkeit bestehen somit keine Bedenken (zu den Fragen aus dem Finanzierungsrecht des SGB VIII siehe unten 6)

4

In **Fallbeispiel 4** wird eine Stiftung tätig, deren Satzungsziele zum Förder- und Bildungsauftrag der „mobilen Kita“ passen. Die Einbindung des Stadtteilvereins als Intermediär unterstützt die integrativen und gemeinwesenorientierten Intentionen des Angebots. Die Erfolgsparameter richten sich allein an der Inanspruchnahme aus und stehen insofern nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des SGB VIII (hierzu auch oben 5.3). Die unabhängige Evaluation durch eine Hochschule und die Aufnahme des Angebots in die Jugendhilfeplanung sichern dessen Verankerung auf Grundlage des SGB VIII. Auch gegen die Zulässigkeit dieses SIB bestehen in der Gesamtschau keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings ist der SIB nur dann als rechtmäßig anzusehen, wenn der Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer für die „mobile Kita“ durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt wird (siehe oben 4.2).

6 ANFORDERUNGEN AN DIE VERTRAGLICHE AUSGESTALTUNG

6.1 Finanzierungsformen

Werden in einem SIB Leistungen vorfinanziert, die als Leistungen nach SGB VIII firmieren und für deren Kosten im Erfolgsfall der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufkommen soll, gilt auch insoweit das Regelungsregime des SGB VIII (hierzu Münder, 2011). SIB sind in diesem nicht explizit vorgesehen, aufgrund der Gestaltungsautonomie bei der Leistungserbringung jedoch auch nicht ausgeschlossen (siehe oben 3). Je nach Leistungsgestaltung ist zu unterscheiden zwischen dreiseitiger (§ 77, §§ 78a ff. SGB VIII, hierzu 6.1.1) und zweiseitiger Finanzierung (§ 74 und § 77 SGB VIII, hierzu 6.1.2).

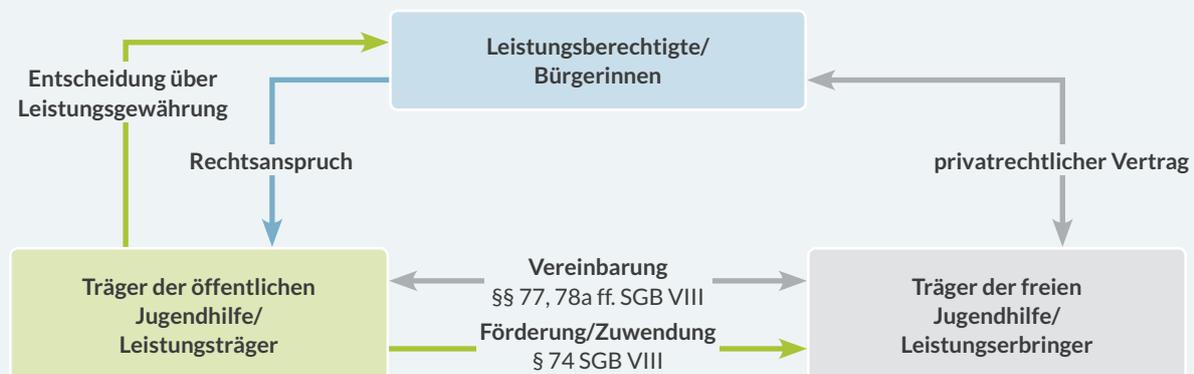
6.1.1 Dreiseitige Entgeltfinanzierung

Angebote, bei denen das Jugendamt über die Leistungsgewährung vor der Inanspruchnahme entscheidet, unterliegen der sog. dreiseitigen Entgeltfinanzierung im jugendhilfe rechtlichen Dreiecksverhältnis. Es bestehen Rechtsverhältnisse zwischen allen Beteiligten: Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Entscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung ergeht in einem Verwaltungsakt gegenüber den leistungsberechtigten Adressat*innen. Diese schließen einen privatrecht-

lichen Dienstleistungsvertrag mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme und Erbringung der Hilfe. Die Leistungsberechtigten schulden aus diesem Vertrag grundsätzlich auch das Entgelt. Dieses wird aber vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Konditionen einer vorab geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Leistungserbringer übernommen. Für ambulante Leistungen sind „Vereinbarungen“ nach § 77 SGB VIII, für teilstationäre und stationäre Leistungen in Einrichtungen sind „Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ nach §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen. Da sich die Entgeltfinanzierung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis auf bestimmte leistungsberechtigte Personen und konkret gewährte Leistungen bezieht, handelt es sich um „subjektbezogene Finanzierung“ (eingehend Münder 2011, Rn. 1 ff.; Wabnitz, 2011a; Meysen et al. 2014, Rn. 19 ff.; Münder et al./Schindler 2018, Vor § 78a Rn. 3 ff.).

Als Vereinbarungsfinanzierung kann die Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck in die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Akteuren zur Gestaltung eines SIB integriert werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zwar im Verhältnis zum Leistungsberechtigten Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Leistung, über deren Gewährung

Schaubild 4 Leistungsbeziehungen (Meysen et al. 2014, Rn. 1)



er im Einzelfall entscheidet, tatsächlich ausfinanziert wird. Im Innenverhältnis zum Intermediär (bzw. privaten Förderer) kann er sich aber von der Kostentragung (vorläufig) freistellen lassen.

1
2
3

In den **Fallbeispielen 1 bis 3** ist das Jugendamt vor der Inanspruchnahme des Angebots involviert. Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung mit der „direktiven“ Pädagogik (**Fallbeispiel 2**) ergeht über die Leistungsgewährung ein Verwaltungsakt auf Grundlage einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Bei der neuen Autismustherapie (**Fallbeispiel 3**) wird das Jugendamt als Rehabilitationsträger tätig und entscheidet über die Leistungsgewährung nach Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 SGB IX, § 35a Abs. 1a SGB VIII), ggf. Aufstellung eines Teilhabeplans (§§ 19 ff. SGB IX) und einer Hilfeplanung (§ 21 S. 2 SGB IX, § 36 SGB VIII). Die SIB-Angebote werden im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis gewährt und finanziert. Es bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe, der die Autismustherapie durchführt. Diese kann entweder als eigenständiger Vertrag oder integriert in die multilateralen Vereinbarungen zum SIB abgeschlossen werden.

1

Bei der Ausbildung für geflüchtete Jugendliche (**Fallbeispiel 1**) handelt sich zwar um Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Es ergeht aber kein Verwaltungsakt über die Leistungsgewährung. Das Jugendamt vermittelt in die Maßnahme und ermöglicht den Jugendlichen somit die Erfüllung ihrer Rechtsansprüche. Das Angebot bewegt sich damit im Grenzbereich zum jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis (zu den Folgerungen hieraus siehe unten 6.3.2).

6.1.2 Zweiseitige Finanzierung

Um zweiseitige Finanzierung handelt es sich, wenn Angebote von den Adressat*innen unmittelbar in Anspruch genommen werden können, ohne dass das Ju-

gendamt vorher über die Leistungsgewährung entscheidet. Es fehlt die Rechtsbeziehung zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger. Die Finanzierung wird zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt. Leistungsberechtigte gehen direkt mit dem Träger der freien Jugendhilfe einen Hilfevertrag ein. Das Gesetz unterscheidet bei der zweiseitigen Finanzierung zwischen der Förderungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII und der Vereinbarungsfinanzierung nach § 77 SGB VIII. Beide Finanzierungsformen stehen alternativ nebeneinander und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Wahlfreiheit, für welche er sich entscheidet (Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 3; Schellhorn et al./Kern 2017, § 77 Rn. 8; jurisPK-SGB VIII/Luthe/Nellissen 2015, § 77 Rn. 18; Meysen et al. 2014, Rn. 18).

Bei der „Förderung der freien Jugendhilfe“ nach § 74 SGB VIII handelt es sich um öffentlich-rechtliche Zuwendungen bzw. um Subventionsfinanzierung. Die Förderung wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Wege eines Verwaltungsakts gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe gewährt. Voraussetzungen sind, dass ein Träger der freien Jugendhilfe die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllt, Gewähr für zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige und grundgesetzförderliche Ziele verfolgt und eine angemessene Eigenleistung erbringt (§ 74 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Ein Anspruch der Träger der freien Jugendhilfe auf Förderung besteht nicht (a.A. Wabnitz 2011, Rn. 12 ff.). Können mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht alle Maßnahmen gefördert werden, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage einer Förderkonzeption eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger zu treffen (BVerwG 17.7.2009 – 5 C 25.08; OVG Bautzen 12.4.2006 – 5 B 370/04; OVG Lüneburg 17.5.2005 – 12 ME 93/05; OVG Münster 26.9.2003 – 12 B 1727/03; OVG Schleswig 23.1.2001 – 2 L 51/01). Einer ausreichend konkreten Jugendhilfeplanung kommt insoweit ermessensleitende Wirkung zu. Da bei der Förderungsfinanzierung Träger für ihre Dienste,

Einrichtungen oder Veranstaltungen finanziert werden und nicht Leistungen an bestimmte Personen, handelt es sich um objektbezogene Finanzierung (eingehend Münder 2011, Rn. 7 ff.; Wabnitz 2011; Meysen et al. 2014, Rn. 48 ff.; Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 74 Rn. 8 ff.).

Der Einsatz der Förderungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII scheint bei SIB rechtlich nicht ausgeschlossen. Denkbar ist insofern, dass die Zuwendung bzw. Subvention von der Verwirklichung der Ziele des Angebots abhängig gemacht wird. Eine solche Bedingung ist als Nebenbestimmung grundsätzlich zulässig (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X). Da die Förderungsfinanzierung jedoch einseitig durch Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird, erscheint sie im Kontext von zwischen den Akteuren notwendig auszuhandelnden Modalitäten eines SIB wenig praktikabel.

Die zweiseitige Vereinbarungsfinanzierung nach § 77 SGB VIII betrifft öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe. Zweiseitig sind die Vereinbarungen dann, wenn eine direkte Inanspruchnahme der Leistungen erfolgen soll. Sind die Leistungen im Gesetz mit einem Rechtsanspruch hinterlegt, dessen Erfüllung beim Jugendamt eingefordert werden könnte, wenn die Inanspruchnahme nicht aufgrund der zweiseitigen Finanzierung auch anderweitig ermöglicht wäre, handelt es sich um ein unvollständiges oder „hinkendes“ Dreieck (Meysen et al. 2014, Rn. 43). Der Anwendungsbereich des § 77 SGB VIII wird vereinzelt mit der Begründung beschränkt, die Formulierung „in Anspruch genommen“ impliziere das Zugrundeliegen eines Rechtsanspruchs und sei damit auf dreiseitige Finanzierung beschränkt (Wiesner/Wiesner 2015, § 77 Rn. 5a; Kunkel et al./Schindler/Elmayer 2018, § 77 Rn. 1). Sprachlich und rechtlich dürfte zu bezweifeln sein, dass nicht rechtsanspruchsgestützte Angebote, wie beispielsweise solche der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII, von den Leistungsberechtigten nicht „in Anspruch genommen“ werden können. Eine solche Engführung des § 77 SGB VIII ist somit weder

vom Wortlaut determiniert noch kann er der Entstehungsgeschichte entnommen werden (BT-Drucks. 13/10330; Struck 1999, 17 ff.; jurisPK-SGB VIII/Luthe/Nellissen 2015, § 77 Rn. 2). Die zweiseitige Vereinbarungsfinanzierung ließe diese Angebote im sozialrechtsfreien Raum zurück.

Letztlich kann der Meinungsstreit im Kontext von SIB dahinstehen. Würde man der engen Auslegung des § 77 SGB VIII folgen, die zweiseitige Vereinbarungsfinanzierung ausklammert, wäre die betreffende Finanzierung im SGB VIII nicht geregelt. Die Akteure wären in der Konsequenz bei der vertraglichen Gestaltung der Finanzierung gänzlich frei. Da § 77 SGB VIII jedoch keine weiteren inhaltlichen und formalen Vorgaben macht, dürfte Sinn machen, sich bei den Verträgen zu einem SIB direkt – oder zumindest in entsprechender Anwendung (für analoge Anwendung Wiesner/Wiesner 2015, § 77 Rn. 5a) – auf die Vereinbarungsfinanzierung nach § 77 SGB VIII zu beziehen. Wird der Dienst, die Einrichtung oder die Veranstaltung ganz oder teilweise pauschal finanziert, handelt es sich um objektbezogene Finanzierung. Ist ein Entgelt pro einzelner Inanspruchnahme vorgesehen, erfolgt die zweiseitige Vereinbarungsfinanzierung als subjektbezogene Finanzierung (eingehend Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 1 ff.; Meysen et al. 2014, Rn. 13 ff.; Münder 2011, Rn. 12 f.).

Im Rahmen der zweiseitigen Finanzierung erscheint die Vereinbarungsfinanzierung nach § 77 SGB VIII regelmäßig als das Mittel der Wahl. Wenn das SIB-Angebot in der Jugendhilfeplanung ausgewiesen ist, steht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Verantwortung, dass das Angebot tatsächlich zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Ein SIB steht der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII somit nicht entgegen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusichert, bei Ausfall der (Vor-)Finanzierung stattdessen in die Finanzierung einzuspringen oder für die Vorhaltung eines anderweitiges Angebots zur Deckung des festgestellten Bedarfs zu sorgen.

1

In **Fallbeispiel 1** erfolgt die Finanzierung nicht auf Grundlage einer Entscheidung des Jugendamts. Finanziert werden die einzelnen Maßnahmen. Aus Sicht des SGB VIII handelt es sich somit um eine subjektbezogene zweiseitige Finanzierung. Im Konstrukt der SIB-Vereinbarungen werden daher über die Leistungsinhalte und die Finanzierung – auch – vertragliche Regelungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe, der die Ausbildungsförderung durchführt, zu schließen sein. Es kann sich um eine isolierte, bilaterale Vereinbarung nach (bzw. analog) § 77 SGB VIII handeln oder diese kann mit ihren Inhalten in die Gesamtvereinbarung zum SIB integriert werden.

4

Die „mobile Kita“ in **Fallbeispiel 4** könnte eine Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII darstellen (siehe oben 3). Die Finanzierungsregelungen in den SIB-Verträgen wären in diesem Fall als zweiseitige Vereinbarung zur objektbezogenen Finanzierung nach § 77 SGB VIII anzusehen. Bei einer Gestaltung als freiwilliges Angebot im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge – also jenseits der Kinder- und Jugendhilfe und des SGB VIII – unterlägen das Angebot und die Verträge über die Finanzierung dem allgemeinen Vertragsrecht sowie (kommunalen) Haushaltsrecht.

6.2 Vertragsverhältnisse zwischen sozialem Förderer, Intermediär, Leistungserbringer und Leistungsträger

Soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Finanzierung von Leistungen übernehmen, hat er die Regeln zur Qualitätssicherung im SGB VIII zu beachten. Der Gesetzesvorbehalt nach § 31 SGB I gilt auch, wenn ein Angebot im Rahmen eines SIB vorfinanziert wird (ausführlich siehe oben 3 und 4). Die Angebote und ihre Finanzierung – auch die nachträgliche – unterliegen insoweit den Vorgaben über die Vereinbarungen nach § 77 bzw §§ 78a ff. SGB VIII. Diese sind zu schließen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsträger) und dem Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt dabei Gewähr, dass die Einrichtungen und Dienste der Leistungserbringer den Bedarfen entsprechend der Jugendhilfeplanung erforderlich und geeignet sind (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 80 Abs. 1 u. 2 SGB VIII), auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung (§ 78b Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Die Qualitätsentwicklung ist, bei entsprechender Ausgestaltung der Erfolgsbeurteilung, über die Evaluation bereits Bestandteil des SIB, hat aber die spezifischen Dimensionen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen (§ 78b Abs. 1 Nr. 3, § 79a SGB VIII).

Der Intermediär ist sinnvollerweise in die vertragliche Gestaltung einzubeziehen – und wenn ein solcher nicht vorgesehen ist, unmittelbar der private Förderer:

- Der Träger der freien Jugendhilfe erhält die Finanzierung für seine Aufgaben vom Intermediär (bzw. direkt vom privaten Förderer). Die Vereinbarung mit dem Intermediär sichert die Finanzierungsmodalitäten während der Laufzeit des SIB.
- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nicht nur gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu achten, sondern auch im Verhältnis zum Interme-

diär (bzw. unmittelbar zum sozialen Förderer) zu gewährleisten, dass dieser die zuvor vom Jugendamt geprüften Leistungsinhalte angemessen finanziert.

Denkbar sind auch drei je eigene, aber aufeinander bezogene Verträge zwischen erstens dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe, zweitens zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Intermediär (bzw. sozialem Förderer) und drittens zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Intermediär (bzw. sozialem Förderer).

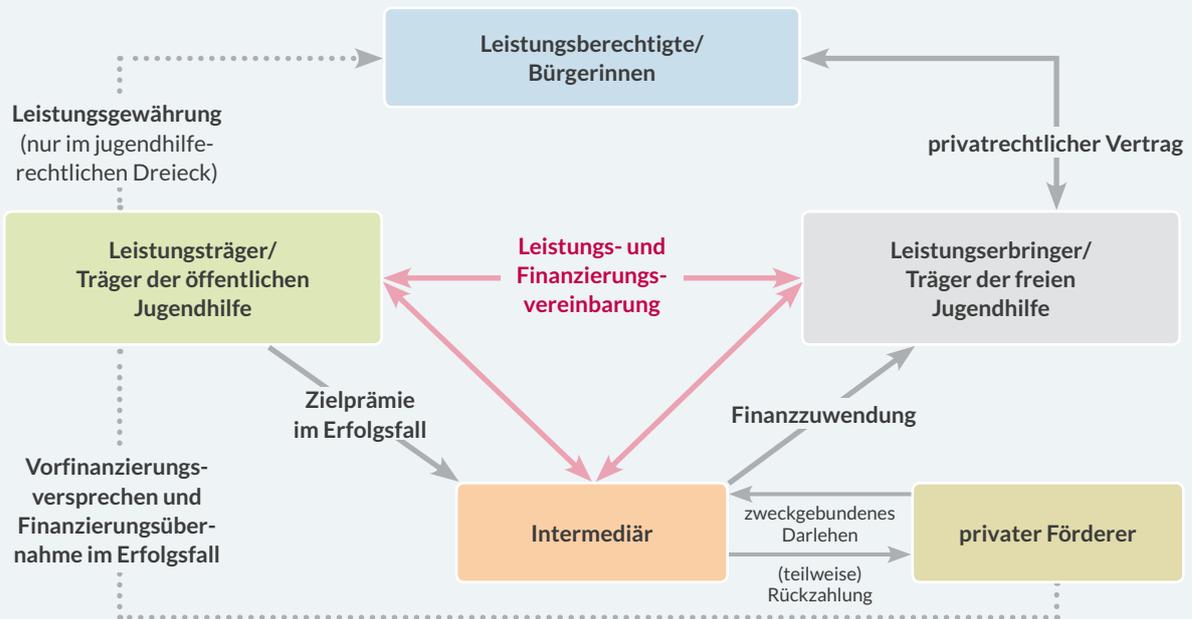
Eine Finanzierung im Wege der zweiseitigen Förderungsfinanzierung (§ 74 SGB VIII) kommt zwar auch bei nachträglicher Kostenübernahme für Leistungen in Betracht, die ohne vorherige Entscheidung des Jugendamts in Anspruch genommen wurden. Da ein SIB im Bereich des Sozialleistungsrechts nach SGB VIII jedoch nur möglich ist, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von vornherein einbezogen ist, sind ohnehin Vereinbarungen abzuschließen. Die Finanzierung auf Grundlage eines Zuwendungsbescheids, also als Subventionsfinanzierung bzw. Zuschussgewährung, scheint daher entbehrlich, wenn auch im Rahmen der Wahlfreiheit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei zweiseitiger Finanzierung rechtlich zulässig (Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 3; Schellhorn et al./Kern 2017, § 77 Rn. 8; jurisPK-SGB VIII/Luthe/Nellissen 2015, § 77 Rn. 18; Hauck/Noftz/Grube 1998, § 77 Rn. 1). Sollen Boni gewährt werden, sind diese entweder in der vertraglichen Dreierkonstellation oder direkt zwischen dem Auslobenden (Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Intermediär) und dem Träger der freien Jugendhilfe zu vereinbaren.

Inwieweit der private Förderer über Vereinbarungen Verpflichtungen übernimmt, hängt auch davon ab, ob sich ein Intermediär bereits entsprechend zur Vorfinanzierung gegenüber dem Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und für den Erfolgsfall der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückerstattung verpflichtet hat. Ist dies der Fall, reicht eine Ver-

einbarung zwischen Intermediär und privatem Förderer über die Modalitäten der zweckgebundenen Mittelzuwendung und einem evtl. Rückfluss aus. Sind die Rechte und Pflichten im trilateralen Verhältnis zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe und Intermediär bereits vertraglich geklärt, ist eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem privatem Förderer optional. Dieser kann als Spender auch im Hintergrund bleiben. Seinen Einfluss übt er vor allen Dingen dadurch aus, dass er eine konkrete Zweckbindung mit der Mittelzuwendung verbindet. Ob diese in die vertraglichen Absprachen über den privaten Förderer selbst oder über den Intermediär Eingang findet, ist unter Zulässigkeitsgesichtspunkten unbeachtlich, wenn entsprechende Transparenz hergestellt ist.

Die Leistungsberechtigten nehmen, wie auch sonst bei der Nutzung von Angeboten nach SGB VIII, die Leistungen im Rahmen des SIB in Anspruch und schließen dabei einen privatrechtlichen Hilfevertrag mit dem Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer. Ob zusätzlich ein Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsträger und Leistungsberechtigten entsteht, hängt davon ab, ob der Inanspruchnahme eine Entscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung vorausgeht, über die in einem Verwaltungsakt die Leistungsinhalte konkretisiert werden.

Schaubild 5 Rechtsbeziehungen bei SIB in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe auch Gutzmann 2018, 193)



6.3 Trägersauswahl

SIB basieren auf einer geschlossenen Konstruktion. Die Vorfinanzierungs- und Evaluationsmechanismen beziehen sich auf ein bestimmtes, notwendig konkret umgrenztes Angebot. Für die Leistungserbringung ist insoweit eine Trägersauswahl konstitutiv. Sie geht beim Abschluss von Vereinbarungen folglich mit der Privilegierung einzelner Träger unter Ausschluss anderer Träger einher. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit ist im Bereich des Kinder- und Jugendhilfrechts nach SGB VIII auch hier zu differenzieren zwischen Angeboten mit einer Finanzierung im jugendhilfrechtlichen Dreieck (6.3.1) und Angeboten mit zweiseitiger Finanzierung (6.3.2).

6.3.1 Auswahl bei Finanzierung im jugendhilfrechtlichen Dreieck

Entscheidet das Jugendamt über die Gewährung von Leistungen, aktiviert sich über den Verwaltungsakt gegenüber den Leistungsberechtigten das jugendhilfrechtliche Dreiecksverhältnis. Nicht der Rechtsanspruch, mit dem eine Leistung im Gesetz hinterlegt ist (so missverständlich BVerwG 14.11.2002 – 5 C 57.01;

OVG Münster 18.3.2005 – 12 B 1931/04; Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 2 f.; Gerlach & Hinrichs 2010, 346; Wiesner/Wiesner 2015, § 77 Rn. 5), sondern erst die Jugendamtsentscheidung begründet die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungsberechtigten, ergo das Leistungsdreieck (eingehend Meysen et al. 2014, Rn. 33 ff.).

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe sind im jugendhilfrechtlichen Dreiecksverhältnis so ausgestaltet, dass das wirtschaftliche Risiko für die Inanspruchnahme von Leistungen auch nach Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vollumfänglich beim Träger der freien Jugendhilfe verbleibt (Meysen et al. 2014, Rn. 58). Im Gegenzug hat dieser gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Abschluss entsprechender Vereinbarungen bzw. einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über deren Abschluss (Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 15; beckOGK/Janda 2018, § 77 Rn. 18; Schellhorn et al./Kern 2017, § 78b Rn. 18 ff.; Kunkel et al./Gottlieb 2018, § 78b Rn. 7 f.; Wiesner/Wiesner

2015, § 78b Rn. 24; jurisPK-SGB VIII/Luthe/Nellissen 2015, § 77 Rn. 32; Mrozynski 2009, § 78b Rn. 8; Fieseler et al./Wabnitz 2006, § 78b Rn. 17 f.; Jans et al. 2005, § 78b Rn. 42; Jans et al. 2004, § 77 Rn. 16; Fieseler et al./Heinrich 2000, § 77 Rn. 25). Voraussetzung ist, dass die Leistungen, die der Träger der freien Jugendhilfe anbieten will, einerseits fachlich geeignet sind, um Rechtsansprüche nach dem SGB VIII zu erfüllen, und andererseits die Entgelte leistungsgerecht berechnet sind. Für stationäre und teilstationäre Leistungen ist dies in § 78b Abs. 2 S. 1 SGB VIII ausdrücklich geregelt: „Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.“ Im Bereich ambulanter Leistungen wird der Anspruch auf Abschluss bzw. ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Abschluss von Vereinbarungen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit gestützt (Art. 12 Abs. 1 GG) (BVerwG 30.9.1993 --5 C 41.91; BVerwG 20.7.2000 --5 C 30.98; OVG Lüneburg 9.7.2010 --4 ME 306/09; OVG Schleswig 19.9.2001 - 2 M 66/01; Kunkel et al./Schindler/Elmayer 2018, § 77 Rn. 7; Banafsche 2011; Wabnitz 2011a, Rn. 2; Krug/Riehle/Riehle 2012, § 36a Anm. II.5; Fieseler et al./Heinrich 2000, § 77 Rn. 25).

Mit Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 77, 78b Abs. 2 SGB VIII werden Träger der freien Jugendhilfe – nicht zuletzt auch aus Gründen der Kostensteuerung – als Leistungsanbieter zugelassen (Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 15; MüKo/Tillmanns 2017, § 5 Rn. 11). Nur so können sie, von engen Ausnahmen abgesehen, bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 2 S. 2, § 36 Abs. 1 S. 5 SGB VIII) (VG Berlin 19.10.2004 – 18 A 404.04). Nicht bereits auf der Ebene des Vereinbarungsabschlusses mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern erst bei der Leistungsgewährung und damit der Auswahl eines Angebots durch die Leistungsberechtigten entscheidet sich die Verwirklichung der Marktchancen. Insoweit hat kein Träger der freien Jugendhilfe Anspruch auf Erfolg im Wettbewerb mit anderen Trägern (VG Hamburg 5.8.2004 – 13 E 2873/04; VG Osnabrück 13.11.2009 – 4 B 13/09).

Der Abschluss von Vereinbarungen über – privat (vor) finanzierte – Leistungen im Rahmen des geschlossenen Systems eines SIB ist exklusiv. Handelt es sich um Leistungen, über deren Inanspruchnahme der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall entscheidet, befindet sich das Angebot des SIB im jugendhilferechtlichen Dreieck. In diesem besteht ein Anspruch auf Abschluss bzw. ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung. Die Exklusivität und damit der Ausschluss anderer Leistungserbringer könnten diese rechtliche Konstruktion des SGB VIII unterlaufen und einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellen.

Von einer Maßnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit objektiv berufsregelnder Tendenz und damit einem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist dann auszugehen, wenn infolge der gesicherten Finanzierung einzelner ein nicht unerheblicher Rückgang der Marktchancen der anderen zu erwarten ist (VG Lüneburg 20.12.2005 – 4 B 50/05; VG Osnabrück 13.11.2009 – 4 B 13/09). Ein solcher Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- die Angebote ausgewählter Träger durch Pauschalfinanzierung eine Abnahmegarantie erhalten (OVG Hamburg 10.11.2004 – 4 Bs 388/04; VG Hamburg 10.12.2015 – 13 K 1532/12; VG Hamburg 5.8.2004 – 13 E 2873/04; Münder 2005);
- eine Vorauswahl getroffen wird, einzelfallfinanzierte Leistungen nur oder ganz überwiegend von ausgewählten Trägern erbringen zu lassen (VG Berlin 19.10.2004 – 18 A 404.04).

Ausreichend ist eine zumindest mittelbare, schwerwiegende Beeinträchtigung der Betätigungsfreiheit durch hoheitliches Handeln mit – vorhersehbar und in Kauf genommener – berufsregelnder Tendenz (OVG Lüneburg 11.7.2012 – 4 LA 54/11; VG Berlin 19.10.2004 – 18 A 404/04; VG Hamburg 10.12.2015 – 13 K 1532/12; VG Osnabrück 31.11.2009 – 4 B 13/09; Meysen, 2016). Die privilegierende Maßnahme muss eine hinreichende Eingriffsintensität haben, also einen

nicht unerheblichen Rückgang von Marktchancen erwarten lassen (Stähr, 2006). Die Zusicherung der Gewährung eines bestimmten Prozentsatzes aller einzelfallfinanzierten Leistungen eines Segments nur aus dem Angebot eines ausgewählten Trägers stellt jedenfalls bei 80 % Marktanteilen einen hinreichend intensiven Eingriff dar (VG Berlin 19.10.2004 – 18 A 404.04; VG Hamburg 5.8.2004 – 13 E 2873/04). Bei trägerprivilegierenden sozialräumlichen Konzepten ist zu prüfen, ob genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen (OVG Berlin 4.4.2005 – 6 S 415.04).

Im Umkehrschluss ist die Gestaltung eines SIB im Bereich des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses unter Auswahl einzelner Träger für die Leistungserbringung grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass sie zum einen nur für einen kleinen Ausschnitt der Leistungspalette – in einem begrenzten Sozialraum oder Angebotssegment – erfolgt (eingehend Meysen et al. 2014, Rn. 261 ff.). Zum anderen muss das Wunsch- und Wahlrecht gewahrt bleiben, das den Leistungsberechtigten die Auswahl zwischen möglichst vielfältigen, weltanschaulich diversifizierten Angeboten ermöglicht (§ 79 Abs. 2 S. 1, § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Sie sollen zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zur Geltung bringen können (§ 5 Abs. 1 SGB VIII; eingehend Meysen et al. 2014, Rn. 265 ff.).

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung in **Fallbeispiel 2** können nur dann zulässig als SIB gestaltet werden, wenn diese Leistungen, etwa nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, lediglich einen begrenzten Ausschnitt des Angebots ambulanter Hilfen zur Erziehung für vergleichbare Bedarfslagen im Jugendamtsbezirk ausmachen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die (Vor-)Finanzierung auf einen prozentualen Anteil der vom Jugendamt gewährten Leistungen deutlich unter 50 % oder auf einen sehr kleinen, räumlich abgegrenzten Bereich beschränkt.

Die Autismustherapie in **Fallbeispiel 3** wird schon aus ethischen Gründen nicht als einziges oder überwiegend zu gewährendes Angebot nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII konzipiert und geplant werden dürfen. Der innovative Erprobungscharakter setzt umfassende Aufklärung und ausdrückliche Bereitschaft der Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme voraus. Alternative Angebote sind vorzuhalten und zur Wahl zu stellen. Ist dies allerdings gewährleistet, steht einer Trägerauswahl für die Beteiligung am SIB nichts entgegen.

6.3.2 Auswahl bei zweiseitiger Finanzierung

Bei zweiseitiger Finanzierung erfolgt eine direkte Inanspruchnahme ohne vorherige Entscheidung und meist auch ohne Kenntnis des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Inanspruchnahme. Bei solchen niedrigschwelligen, infrastrukturellen Angeboten ist eine Trägerauswahl nicht nur zulässig, sondern zur Sicherung wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung regelmäßig gefordert. Es können nicht alle Träger, die für bestimmte Bedarfslagen Angebote vorhalten wollen, eine Finanzierungszusage erhalten. Die Trägerauswahl darf daher – anders als im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, im Rahmen dessen das wirtschaftliche Risiko beim Träger der freien Jugendhilfe verbleibt – Bedarfsgesichtspunkte berücksichtigen (Meysen et al. 2014, Rn. 58 ff. mit zahlr. Nachw.). Die Bedarfe müssen in der Jugendhilfeplanung erhoben, ausgewiesen und mit einem Konzept zur Bedarfsdeckung hinterlegt werden (§ 80 SGB VIII).

Erhalten einzelne Träger keine Finanzierung und können daher auch keine Angebote nach SGB VIII machen, hat die Auswahl zwar objektiv berufsregelnde Tendenz und stellt einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG dar (Meysen et al. 2014, Rn. 51, 67 ff.). Der Eingriff ist aber regelmäßig gerechtfertigt, wenn sich die Finanzierung auf die Angebote beschränkt, für die in der Jugendhilfeplanung ein Bedarf festgestellt wurde (Wabnitz 2011, Rn.

25 ff.). Bei der Förderungsfinanzierung ergibt sich dies unmittelbar aus § 74 Abs. 3 S. 2 SGB VIII (OVG Münster 26.9.2003 – 12 B 1727/04), bei der zweiseitigen Vereinbarungsförderung nach § 77 SGB VIII ist die Vorschrift analog anzuwenden (Meysen et al. 2014, Rn. 74). Soweit der Umfang des Bedarfs und die Rahmenbedingungen der Angebotsgestaltung dies zulassen, ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bei der Angebotsgestaltung zu achten (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 9 Nr. 1 SGB VIII; Meysen et al. 2014, Rn. 75 f.).

4
Für die Angebote der mobilen Kita in **Fallbeispiel 4** können insbesondere aus wirtschaftlichen und Bedarfs Gesichtspunkten in den Sozialräumen, in denen die Fachkräfte mit ihrem Bus unterwegs sind, nicht mehrere Träger gleichzeitig finanziert werden, wenn der Bedarf durch einen Anbieter bereits gedeckt ist. Eine Trägersauswahl ist somit zulässig und geboten, wenn die Jugendhilfeplanung den betreffenden Bedarf und dessen Deckung durch einen – ausgewählten bzw. auszuwählenden – Träger ausweist.

1
Die sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII in **Fallbeispiel 1** können nur dann einen oder hier mehrere Träger der freien Jugendhilfe privilegieren, wenn keine anderen Anbieter entsprechende Angebote vorhalten (wollen) oder wenn nur ein geringerer Anteil der Jugendlichen mit einem entsprechenden Bedarf in die SIB-Maßnahme vermittelt werden. Andernfalls bedeutet die Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Angebote der SIB-Leistungserbringer einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG der anderen freien Träger. Diesen ist auf der Ebene der Vereinbarungen über die Leistungen und Entgelte der gleichberechtigte Zugang zu ermöglichen. Bei der Vermittlung des einen oder anderen Angebots dürfen seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nur sachliche, am Bedarf des jungen Menschen orientierte Erwägungen angestellt werden (Meysen, 2016; Meysen et al. 2014, Rn. 268 f.).

6.4 Ausschreibungspflicht?

6.4.1 Anwendbarkeit trotz mittelbarer bzw. vorbehaltlicher Finanzbeziehungen

Beim SIB finanziert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht direkt, sondern erst im Nachhinein. Öffentliche Gelder werden also nur unter Vorbehalt eingesetzt. Sie bleiben zunächst passiv und es kommt nur im Erfolgsfall zu einem aktiven Einsatz (zu einem echten Passiv-Aktiv-Transfer Hartmann & Jansen, 2017). Bei der Beurteilung, ob gleichwohl ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB vorliegen könnte und damit eine Ausschreibung stattzufinden hat, ist eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff des finanzierenden öffentlichen Auftraggebers funktional zu verstehen, um Umgehungen auszuschließen (EuGH 12.12.2002 – C-470/99, Rn. 50 ff.). Entscheidend für die Beurteilung der Ausschreibungspflicht ist die wirtschaftliche Einheit, d.h. der einheitliche Charakter einer vertraglichen Gesamtkonstruktion (EuGH 15.3.2012 – C-574/10, Rn. 34 ff.; 20.10.2009 – C-536/07, Rn. 43 ff.). Ein solcher ist bei SIB ohne weiteres anzunehmen. Folglich ergibt sich eine Anwendbarkeit des Ausschreibungsrechts, wenn die betreffenden Leistungen nach SGB VIII ausgeschrieben werden müssen bzw. dürfen. Für diese Frage ist wiederum zwischen dreiseitiger und zweiseitiger Finanzierung zu unterscheiden.

6.4.2 Keine Ausschreibung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis

Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis besteht nach ganz herrschender Auffassung kein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB und ist vor Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auch kein Ausschreibungsverfahren durchzuführen (BAG FW, 2017). Vereinbarungen nach § 77 bzw. § 78b Abs. 2 SGB VIII im jugendhilferechtlichen Dreieck beinhalten noch keine Abnahme von Leistungen und begründen somit noch keinen Anspruch auf eine Gegenleistung. Der Träger der freien Jugendhilfe trägt

das unternehmerische Risiko allein. Es fehlt an der Beschaffung in einem synallagmatischen Verhältnis (OVG Münster 18.3.2005 – 12 B 1931/04; Sen 2017, 92 f.; Glahs & Rafii 2016, 172 ff.; Meysen et al. 2015, 57 f.; Hinrichs 2012, 28; von Boetticher 2011, 158; Hauck/Noftz/Stähr 2011, § 78b Rn. 52; Banafsche 2010, 230 f.). Auftraggeber bleiben somit – trotz Leistungs- und Entgeltvereinbarung – die Leistungsberechtigten und nicht die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Privilegierung findet nicht statt (Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 11; Schellhorn et al./Kern 2017, § 77 Rn. 27; Wiesner/Wiesner 2015, § 77 Rn. 13; jurisPK-SGB VIII/Luthe/Nellissen 2015, § 77 Rn. 90; Hauck/Noftz/Stähr 2011, § 78b Rn. 52; Hinrichs 2012, 28; von Boetticher 2003, 26 ff. – Eingehend zum Ganzen Meysen et al. 2014, Rn. 271 ff.).

Da das wirtschaftliche Risiko im Bereich des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses bei den Trägern der freien Jugendhilfe verbleibt, besteht ein Anspruch auf Abschluss bzw. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Abschluss entsprechender Vereinbarungen (siehe oben 7.3.1 m. Nachw.). Somit besteht nicht nur keine Ausschreibungspflicht, sondern vielmehr sogar auch ein Verbot der Durchführung von Vergabeverfahren (BVerwG 13.5.2004 – 3 C 2.04; OVG Münster 18.3.2005 – 12 B 1931/04; 27.9.2004 – 12 B 1390/04; VG Münster 18.8.2004 – 9 L 970/04; SG Osnabrück 28.1.2015 – S 33 AS 320/13; Jung/von Renesse 2008, § 78b Rn. 20). Vereinzelt gebliebene Gegenstimmen in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung (LSG Sachsen 12.2.2015 – L 3 AS 1333/13; SG Düsseldorf 29.4.2016 – S 42 SO 73/16 ER) vermögen nicht zu überzeugen. Im Bereich des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses ist – ohne gesetzliche Eingriffsermächtigung – jede Angebotssteuerung durch Bedarfsprüfung unzulässig (siehe bereits BVerwG 30.9.1993 – 5 C 41.91; BSG 7.10.2015 – B 8 SO 19/14 R; 24.9.2002 – B 3 A 1/02 R; 23.7.2002 – B 3 KR 63/01 R; LSG Baden-Württemberg 13.7.2006 – L 7 SO 1902/06 ER-B; LSG Berlin-Brandenburg 2.9.2011 – L 23 SO 147/11 B ER; LSG Hessen 20.6.2005 – L 7 SO 2/05 ER; BeckOGK/Janda 2018, § 77 Rn. 19; Sen 2017, 96; BAG FW, 2017; Glahs & Rafii 2016, 176 f.).

Anders als allgemein beim Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 77, 78b Abs. 2 SGB VIII ist die Auswahl als Leistungserbringer im Rahmen eines SIB regelmäßig exklusiv. Diese kann jedoch nur für einen kleinen Ausschnitt der Leistungspalette – in einem Sozialraum oder Angebotssegment – zulässig erfolgen (siehe oben 6.3.1). Andere Träger der freien Jugendhilfe sind somit vom Angebot und dem Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen für Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreieck nicht ausgeschlossen. Der ausgewählte Träger erhält mit dem SIB noch keine Abnahmegarantie, sondern bleibt von der Entscheidung der Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme der betreffenden Angebote abhängig. Ein Beschaffungsvertrag nach § 103 Abs. 1 GWB liegt bei Leistungen, über deren Gewährung in der Zukunft erst vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage einer Annahmehbereitschaft der Leistungsberechtigten entschieden werden muss, auch bei SIB nicht vor.

Im **Fallbeispiel 2** findet bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung keine Ausschreibung statt. Die Angebote konkurrieren um die Inanspruchnahme durch Leistungsberechtigte mit entsprechender Bedarfslage mit allen Leistungen von Erziehungshilfeträgern. Gleiches gilt für die Angebote für autistische Kinder und Jugendliche in **Fallbeispiel 3**.

6.4.3 Meinungsstreit um Ausschreibungspflicht bei zweiseitiger Vereinbarungsfinanzierung

Bei zweiseitiger Vereinbarungsfinanzierung nach § 77 SGB VIII findet regelmäßig eine Trägerauswahl entsprechend der Bedarfsplanung und den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln statt (siehe oben 6.3.2). Ob deshalb ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB zustande kommt und daher eine Ausschreibungspflicht besteht, ist in der juristischen Literatur hoch umstritten (eingehend hierzu Meysen et al. 2014, Rn. 149 ff.). Die eine Auffassung geht vom Abschluss von Austauschverträgen und damit der Anwendbarkeit des europarechtlich determinierten

Vergaberechts aus (Münder et al./von Boetticher/Münder 2018, § 77 Rn. 12 f.; Wiesner/Wiesner 2015, § 77 Rn. 13; Hinrichs 2012, 30 f.; Rixen 2011, 167; von Boetticher 2011a, Rn. 34; Vergabekammer Bez-Reg. Münster 2.7.2004 – VK 13/04; Vergabekammer Stuttgart 11.1.2006 – 1 VK 73/0). Die Gegenauffassung rekurriert auf die Grundprinzipien des SGB VIII, insbesondere die freie, partnerschaftliche Betätigung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) und die fehlende Pflicht zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags (Kunkel et al./Schindler/Elmauer 2018, § 77 Rn. 7; Schellhorn et al./Kern 2017, § 77 Rn. 27; Meysen et al. 2015, 60 ff.; Fieseler et al./Wabnitz 2005, § 74 Rn. 124).

Je nachdem, ob die Ausschreibungspflicht aus der Perspektive des Wirtschaftsrechts oder der Spezifika des Kinder- und Jugendhilferechts mit seinem Grundprinzip der Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) geprüft wird, überzeugen die einen oder anderen rechtlichen Argumente. Aufgrund des juristischen Meinungsstreits wird die Frage vor Ort jeweils politisch zu klären sein. In jedem Fall ist ein transparentes Auswahlverfahren mit Interessenbekundung durchzuführen. Geht der Träger der freien Jugendhilfe in der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII indes keine Pflicht zum Angebot von entsprechenden Leistungen ein, bleibt er also in seiner Betätigung frei. Er macht sich bei ausbleibendem Angebot nicht schadensersatzpflichtig und es bleibt bei der Gewährleistungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jans et al./Werner/Feldhaus 2013, § 79 Rn. 6). Ein synallagmatisches Auftragsverhältnis im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB kann nicht angenommen werden (Meysen et al., 2015).

Die Förderung nach § 74 SGB VIII beruht auf einem einseitigen Zuwendungsbescheid. Zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer wird kein entgeltlicher Vertrag geschlossen. Ein ausschreibungsbedürftiger Auftrag erfolgt somit nicht (BAG FW, 2017; Kunkel et al./Kunkel 2018, § 74 Rn. 60; Wiesner/Wiesner 2015, § 74 Rn. 54; Meysen et al. 2014, Rn. 144 m. Nachw.).

In den **Fallbeispielen 1 und 4** erfolgt eine Trägersauswahl, welcher Träger der freien Jugendhilfe die Angebote der Jugendsozialarbeit und der mobilen Kita erbringt. Ob hierfür ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist oder nicht, ist rechtlich umstritten.

1

4

6.5 Sicherung der Einhaltung struktureller Qualitätsvorgaben durch den Leistungserbringer

Wer Leistungen nach SGB VIII erbringt, ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Qualitätskriterien zu verpflichten. So ist zum Beispiel ein entsprechendes Niveau beim Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Es sind Vereinbarungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) und abzuschließen über die Sicherstellung, dass keine einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigt oder in die Aufgabenwahrnehmung einbezogen werden (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII). Diese Sicherstellungsverantwortung trifft den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Finanzierungsvereinbarungen erfordern in jedem Fall einen Vertragsschluss zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe. Es bietet sich an, die Sicherstellungsaufträge des SGB VIII bei dieser Gelegenheit ebenfalls zu regeln. Dies kann durch gesonderte Vereinbarungen oder integriert in einem vertraglichen Gesamtkonstrukt erfolgen. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist eine – ausreichend konkrete – Selbstverpflichtung als ausreichend anzusehen (Münder et al./Hoffmann 2018, § 61 Rn. 28; Kunkel et al./Kunkel 2018, § 61 Rn. 299; Wiesner/Mörsberger 2015, § 61 Rn. 8).

Denkbar ist auch, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gewährleistungs- und Sicherstellungsaufgaben an den Intermediär delegiert. In diesem Fall lässt sich der Intermediär vom Träger der freien

Jugendhilfe die entsprechenden vertraglichen oder sonstigen Zusicherungen geben. Bei entsprechendem Nachweis kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen Verpflichtungen aus § 8a Abs. 4, § 61 Abs. 3 und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ebenfalls nach.

LITERATUR

- Albus, Stefanie, Greschke, Heike, Klingler, Birte, Messmer, Heinz, Micheel, Heinz-Günter, Otto, Hans-Uwe & Polutta, Andreas (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe: Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms "Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Münster: Waxmann.
- Banafsche, Minou (2010). *Die Leistungsvergabe im Recht der Kinder- und Jugendhilfe in Form der Sozialraumvergabe*. In Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht (ZKJ), 227–236.
- Banafsche, Minou (2011). *Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention*. In Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht (ZKJ), 116–123.
- Banafsche, Minou (2011a). *Die Rolle der freigemeinnützigen Träger im Recht der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Korporatismus und Wettbewerb. – Das Ende des Gemeinnützigkeitsprivilegs?* In Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR), 29. Jg., 37–62.
- Beck-online.GROSSKOMMENTAR (beckOGK) (online). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. Marina Wellenhofer & Rolf Jox (Hrsg.). Beate Gsell, Wolfgang Krüger, Stephan Lorenz & Christoph Reymann (Gesamthrsg.). München: C.H. Beck. (zit. beckOGK/Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- Bellmann, Johannes & Müller, Thomas (2011) (Hrsg.): *Evidenzbasierte Pädagogik – Ein Déjà-vu?*. In Johannes Bellmann & Thomas Müller (Hrsg.). *Wissen, was wirkt: Kritik evidenzbasierter Pädagogik*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bieritz-Harder, Renate, Conradis, Wolfgang & Thie, Stephan (Hrsg.) (2018¹¹). *Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Bieritz-Harder et al./Autor*in 2018, § X Rn. Y)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) (2017). *Die Organisation von sozialen Dienstleistungen – Vorgaben und Ermessensspielräume im Leistungserbringungsrecht. Argumentationshilfe*. Zu finden unter www.bag-fw.de (Aufruf 15.7.2018).
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2012). *Gemeinsame Stellungnahme: Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung*. In DAS JUGENDAMT (JAmt), 85. Jg., 637–641.
- Burmester, Monika & Wohlfahrt, Norbert (2018). *Wozu die Wirkung Sozialer Arbeit messen? Eine Spurensuche*. Hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Costa, Kristina (2014). *Investing for Success. Policy Questions Raised by Social Investors*. Center for American Progress. Washington D.C.
- Dau, Dirk H., Düwell, Franz-Josef & Joussem, Jacob (Hrsg.) (2014⁴). *Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos (zit. Dau et al./Autor*in 2014, § X Rn. Y)
- Deinert, Olaf & Neumann, Volker (Hrsg.) (2009²). *Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Handbuch SGB IX*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Deinert/Neumann/Autor*in 2009, Kap. X Rn. Y)
- Deinert, Olaf & Welti, Felix (Hrsg.) (2014). *Behindertenrecht. Arbeits- und Sozialrecht, Öffentliches Recht, Zivilrecht. Alphabetische Gesamtdarstellung. StichwortKommentar*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Deinert/Welti/Autor*in 2014, Kap. X Rn. Y)
- DeGeval – Gesellschaft für Evaluation (Hrsg.) (2016). *Standards für Evaluation. 1. Revision*. Mainz (www.degeval.org, Aufruf 15.7.2018).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2012). *Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII*. In Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), 92. Jg., 555–561.
- Deutsches Jugendinstitut (2017). *Anmerkungen zu Social Impact Bonds in der Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive des DJI*. Antworten auf die Anfrage vom 13.7.2017 des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt. München.

- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Hrsg.) (2016). *Soziales Unternehmertum in EU und Diakonie. Trends und Impulse*. Verantwortlich Gottfried Cless, Zentrum für Recht und Wirtschaft. Berlin: Diakonie.
- Diering, Björn & Timm, Hinnerk (Hrsg.) (2016⁴). *Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Diering/Timme/Autor*in 2016, § X Rn. Y)
- Dörr, Gernot & Francke, Konrad (2012³). *Sozialverwaltungsrecht*. Berlin: Erich Schmidt.
- Eichenhofer, Eberhard & Wenner, Ulrich (Hrsg.) (2017²). *Kommentar zum Sozialgesetzbuch X*. Köln: Luchterhand. (zit. Eichenhofer/Wenner/Autor*in 2017, § X Rn. Y)
- Eichenhofer, Eberhard, von Koppenfels-Spies, Katharina & Wenner, Ulrich (2018). *Kommentar zum Sozialgesetzbuch I*. Köln: Luchterhand. (zit. Eichenhofer et al./Autor*in 2018, § X Rn. Y)
- Eicher, Wolfgang & Luik, Steffen (Hrsg.) (2017⁴). *SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende. Kommentar*. München: C.H. Beck. (zit. Eicher/Luik/Autor*in 2017, § X Rn. Y)
- Erikson, Erik (1958). The Nature of Clinical Evidence. In Daniel Lerner (Hrsg.). *Evidence and Inference. Glencoe, Ill.: The Free Press of Glencoe*, 65–87.
- Europäische Kommission (2011). *Initiative für soziales Unternehmertum. Schaffung eines „Ökosystems“ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation*. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25.10.2011. KOM(2011) 682.
- Fichtner, Otto & Wenzel, Gerd (Hrsg.) (2009⁴). *Kommentar zum SGB XII – Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz*. München: Franz Vahlen. (zit. Fichtner/Wenzel/Autor*in 2009, § X Rn. Y)
- Fieseler, Gerhard, Schleicher, Hans, Busch, Manfred & Wabnitz, Reinhard Joachim (Hrsg.) (Loseblatt). *GK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII*. Köln: Luchterhand. (zit. Fieseler et al./Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- Fliegau, Mark T., De Carlo, Lucia, Herdrich, Jochen, Hornauer, Dorit, Jansen, Tina, Schetelig, Karin, Schramm, Thorsten & Xu, Guo (2015). *Investitionen, Intervention, Impact. Der Soziale Wirkungskredit in Deutschland. Policy Brief*. stiftung neue verantwortung. Berlin.
- Frings, Peter (2016). *Unzulässigkeit sozialräumlicher Projekte in der Jugendhilfe*. In Sozialrecht aktuell (SRa), 12. Jg., 128.
- Gerlach, Florian & Hinrichs, Knut (2010). *Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung – Das „Osnabrücker Modell“*. In ZKJ, 344–351.
- Gerull, Peter (2008). *Zu Risiken und Nebenwirkungen wirkungsorientierter Steuerung der Jugendhilfe – eine qualitätsorientierte Polemik*. In Evangelische Jugend (EJ), Heft 1, 28–35.
- Glahs, Heike & Rafii, Michael (2016). *Das Verhältnis des neuen Kartellvergaberechts zur Leistungserbringung nach den Sozialgesetzbüchern II, VIII und XII*. In Sozialrecht aktuell (SRa), 20. Jg., 169–178.
- Grube, Christian & Wahrendorf, Volker (2018⁶). *SGB XII Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar*. München: C.H. Beck. (zit. Grube/Wahrendorf/Autor 2018, § X Rn. Y)
- Gutzmann, Frank (2018). *Diakonie und soziale Investitionen*. Hrsg. von Mathias Hartmann & Peter Helbich in der Reihe Dynamisch Leben gestalten. Innovative Unternehmensführung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Band 8. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hartmann, Bernd J. & Jansen, Stefan (2017). *Vollzugs- und Finanzierungsfragen des Passiv-Aktiv-Transfers*. In Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 26. Jg., 921–926.
- Hauck, Karl & Noftz, Wolfgang (Loseblatt). *Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Ein Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung*. Band hrsg. von Axel Stähr. München: Ernst Reinhardt. (zit. Hauck/Noftz/Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- Heilmann, Stefan (Hrsg.) (2015). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht mit Checklisten und Übersichten*. Köln: Bundesanzeiger. (zit. Heilmann/Autor*in 2015, § X Rn. Y)

- Hinrichs, Knut (2012). *Sind die „Neuen Hilfen/Sozial-räumlichen Hilfen und Angebote“ der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar?* Rechtsgutachten. Standpunkt: sozial, Sonderheft, 5–68.
- Institut für den öffentlichen Sektor e. V., KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft & PHINEO gAG (2013). *Wirkungsorientierte Steuerung in Non-Profit-Organisationen*. Berlin (www.phineo.org, Aufruf 15.7.2018)
- Jans, Karl-Wilhelm, Happe, Günter, Saurbier, Helmut & Maas, Udo (Hrsg.) (Loseblatt). *Kinder- und Jugendhilferecht mit Sozialgesetzbuch Allg. Teil (SGB I) sowie Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Kommentar*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer. (zit. Jans et al./Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- Jestaedt, Matthias (2012). *Das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern*. In Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann & Barbara Veit (Hrsg.). *Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum Göttingen*. Göttingen: Universitätsverlag, 14–37.
- Jung, Hans-Peter (Hrsg.) (2008²). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern*. Freiburg i. Br.: Haufe. (zit. Jung/Autor*in 2008, § X Rn. Y)
- juris Praxiskommentar SGB I (online). *SGB I Allgemeiner Teil*. Thomas Voelzke (Hrsg.). Rainer Schlegel & Thorsten Voelzke (Gesamthrsg.). Saarbrücken: juris GmbH. (zit. jurisPK-SGB I/Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- juris Praxiskommentar SGB VIII (online). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. Ernst-Wilhelm Luthe & Gabriele Nellissen (Hrsg.). Rainer Schlegel & Thomas Voelzke (Gesamthrsg.). Saarbrücken: juris GmbH. (zit. jurisPK-SGB VIII/Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- juris Praxiskommentar SGB X (online). *SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz*. Bernd Mutschler & Ingo Palsherm (Hrsg.). Rainer Schlegel & Thomas Voelzke (Gesamthrsg.). Saarbrücken: juris GmbH. (zit. jurisPK-SGB X/Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- Kelly, Liz & Meysen, Thomas (2016). *Transnational Foundations for Ethical Practice in Interventions Against Violence Against Women and Child Abuse*. *Cultural Encounters in Interventions Against Violence (CEINAV)*. London/Heidelberg.
- Knickrehm, Sabine, Kreikebohm, Ralf & Waltermann, Raimund (Hrsg.) (2017⁵). *Kommentar zum Sozialrecht. V (EG) Nr. 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, WoGG*. München: C.H. Beck. (zit. Knickrehm et al./Autor*in 2017, X [Kap.] Rn. Y)
- Knittel, Bernhard (2017¹¹). *SGB IX Kommentar. Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*. Köln: Luchterhand.
- Kokemoor, Axel (2018⁸). *Sozialrecht*. München: Franz von Vahlen.
- Körner, Anne, Leitherer, Stephan & Mutschler, Bernd (Hrsg.) (Loseblatt). *Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht. SGB I, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB X, SGB XI*. München: C.H. Beck (zit. Körner et al./Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- Krahmer, Utz & Trenk-Hinterberger, Peter (Hrsg.) (2014³). *Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Krahmer/Trenk-Hinterberger/Autor*in 2014, § X Rn. Y)
- Kreft, Dieter & Mielenz, Ingrid (Hrsg.) (2017⁸). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Kröger, Rainer (Hrsg.) (1999). *Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe*. Köln: Luchterhand.
- Krug, Heinz & Riehle, Eckart (Hrsg.) (Loseblatt). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. Köln: Luchterhand. (zit. Krug/Riehle Jahr, § X Rn. Y)
- Kuhlmann, Carola (2005). *Rezension von Michael Macsenaere & Eckhart Knab. Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS). Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Freiburg i. Br.: Lambertus 2004. In Erziehungswissenschaftliche Revue (EWR), 4. Jg., H. 2.
- Kukula, Nicole, Sell, Stefan & Tiedemann, Birte (2014). *MehrWertSchöpfung. Die Freie Wohlfahrtspflege als Wirtschaftsfaktor in Rheinland-Pfalz*. Remagen.
- Kunkel, Peter-Christian (2013). *Finanzierung der Jugendarbeit nach § 74 SGB VIII*. In Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht (ZKJ), 228–230.

- Kunkel, Peter-Christian, Kepert, Jan & Pattar, Andreas Kurt (2018⁷). *Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kunkel et al./Autor*in 2018, § X Rn. Y)
- Lilge, Werner (2016⁴). *SGB I Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil. Kommentar*. Berliner Kommentare. Berlin: Erich Schmidt.
- Macsenaere, Michael (2014). *Wirkungsforschung und ihre Ergebnisse*. In Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab & Stephan Hiller (Hrsg.). *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. Freiburg i. Br.: Lambertus, 592–598.
- Macsenaere, Michael, Esser, Klaus, Knab, Eckhart & Hiller, Stephan (Hrsg.). *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Matzner, Andreas & Munsch, Chantal (2014). *Hilfeplan nach § 36 SGB VIII: Entwicklungen und Herausforderungen*. In Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab & Stephan Hiller (Hrsg.). *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. Freiburg i. Br.: Lambertus, 211–216.
- Maykus, Stephan & Schone, Reinhold (Hrsg.) (2010³). *Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven*. Heidelberg: VS Springer.
- Merchel Joachim (2006). *Zum Umgang mit „Wirkung“ in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Erziehungshilfe (§ 78b SGB VIII): Erkenntnisse zur aktuellen Praxis und Gestaltungsperspektiven*. Expertise im Auftrag des Institut für soziale Arbeit, Planung und Entwicklung GmbH im Kontext des Bundesmodellprojekts „Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“. Münster.
- Merchel, Joachim (Hrsg.) (2015²). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Ernst Reinhardt.
- Merchel, Joachim (2016). *Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung*. München: Ernst Reinhardt.
- Merchel, Joachim (2017⁸). *Sozialmanagement*. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 911–918.
- Merchel, Joachim (2017a⁸). *Qualitätsentwicklung*. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 762–766.
- Meysen, Thomas (2000). *Die Haftung aus Verwaltungsverhältnis. Zugleich ein Beitrag zur Figur des verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses*. Schriften zum Öffentlichen Recht; SÖR 830. Berlin: Duncker & Humblot.
- Meysen, Thomas (2016). *Anmerkung zu der Entscheidung des VG Hamburg vom 10.12.2015 (Az: 13 K 1532/12) – Rechtswidrigkeit eines pauschal finanzierten Sozialraumkonzepts bei überwiegender Zuweisung der Hilfen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst*. In DAS JUGENDAMT (JAmt), 89. Jg., 272–273.
- Meysen, Thomas, Beckmann, Janna, Reiß, Daniela & Schindler, Gila (2014). *Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII*. Baden-Baden: Nomos.
- Meysen, Thomas, Reiß, Daniela, Beckmann, Janna & Schindler, Gila (2015). *Vergabe von Leistungen nach SGB VIII – oder: Wie frei sind die freien Träger?* In SozialRecht aktuell (SRa), 19. Jg., 56–63.
- Monopolkommission (2014). *Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB – 2012/2013 –*. Bonn. (www.monopolkommission.de, Aufruf 15.7.2018)
- Mrozynski, Peter (2009⁵). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Mrozynski, Peter (2010⁴). *Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) – Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MüKo) (2017⁷). *Familienrecht II: §§ 1589–1921, SGB VIII. Band 9*. München: C.H. Beck. (zit. MüKo/Autor*in 2017, § X Rn. Y)
- Münder, Johannes (2005). *Sozialraumkonzepte auf dem rechtlichen Prüfstand*. In Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), 89–98.
- Münder, Johannes (2011²). *Finanzierungsstrukturen bei der Leistungserbringung oder Aufgabenwahrnehmung durch Dritte*. In Johannes Münder, Reinhard Wiesner & Thomas Meysen (Hrsg.). *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos, Kap. 5.2.

- Münder, Johannes (2011a²). Das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier/privater Jugendhilfe. In Johannes Münder, Reinhard Wiesner & Thomas Meysen (Hrsg.). *Kinder- und Jugendhilferecht*. Handbuch. Baden-Baden: Nomos, Kap. 2.4.
- Münder, Johannes (2011b). *Wieder einmal: Sozialraumorientierung auf dem rechtlichen Prüfstand*. In DAS JUGENDAMT (JAMt), 84. Jg., 69–71.
- Münder, Johannes (Hrsg.) (2017⁶). *Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder/Autor*in 2017, § X Rn. Y)
- Münder, Johannes & Kreft, Dieter (Hrsg.) (1990). *Subsidiarität heute*. Münster: Votum.
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2018⁸). *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder et al./Autor*in 2018, § X Rn. Y)
- Münder, Johannes & Trenczek, Thomas (2015⁸). *Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung*. Baden-Baden: Nomos.
- Münder, Johannes & Trenczek, Thomas (2018⁶). *Kinder- und Jugendhilferecht*. In Franz Ruland, Ulrich Becker & Peter Axer (Hrsg.). *Sozialrechtshandbuch SRH*. Baden-Baden: Nomos, § 25.
- Münder, Johannes, Wiesner, Reinhard & Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011²). *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos.
- Mußnug, Friederike & Lange, Rene (2006). *Leistungserbringung im Sozialstaat*. In Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR), 51. Jg., 422–429.
- Neumann, Volker (1988). *Das Wunsch- und Wahlrecht des Sozialhilfeberechtigten auf Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung*. In Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (RsDE), 1. Jg., 1–31.
- Neumann, Robert (2013). *Libertärer Paternalismus, Theorie und Empirie staatlicher Entscheidungsarchitektur. Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik Band 66*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Neumann, Dirk, Pahlen, Ronald & Majerski-Pahlen, Monika (2010¹²). *Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*. München: C.H. Beck. (zit. Neumann et al./Autor*in 2010, § X Rn. Y)
- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendhilfeausschuss (2017). *Social Impact Bonds in der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Auswirkungen in Niedersachsen*. Schreiben des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses Bernd Heimberg vom 17.10.2017. Hannover.
- Peters, Friedhelm (2006). *Wirkungsorientierte Steuerung? Eine kritische Betrachtung*. In Thomas Drößler & Ullrich Gintzel (Hrsg.). *Vom Eigensinn sozialpädagogischer Fachlichkeit: Qualität in den Hilfen zur Erziehung*. Aachen: Shaker, 183–222.
- Polutta, Andreas (2014). *Wirkungsorientierte Transformation der Jugendhilfe. Ein neuer Modus der Professionalisierung Sozialer Arbeit? Transformation des Sozialen – Transformation Sozialer Arbeit Band 2*. Wiesbaden: Springer VS.
- Olk, Thomas & Otto, Hans-Uwe (1987). *Institutionalisierungsprozesse sozialer Hilfe – Kontinuitäten und Umbrüche*. In Thomas Olk & Hans-Uwe Otto (Hrsg.). *Soziale Dienste im Wandel 1*. Neuwied: Luchterhand, 1–23.
- Rixen, Stephan (2011). *Europäisiertes Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe*. In Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 22. Jg., 163–169.
- Rolfs, Christian, Giesen, Richard, Kreikebohm, Ralf & Udsching, Peter (2008). *Sozialrecht. SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende. SGB III – Arbeitsförderung. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. SGB XII – Sozialhilfe. Schwerpunktcommentar*. München: C.H. Beck. (zit. Rolfs et al./Autor*in 2008, Seite)
- Rosenow, Roland (2017). *Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2018*. In DAS JUGENDAMT (JAMt), 90. Jg., 480–487.
- Ruland, Franz, Becker, Ulrich & Axer, Peter (Hrsg.). *Sozialrechtshandbuch SRH*. Baden-Baden: Nomos.
- Sachße, Christoph (2017⁸). *Subsidiarität*. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 1004–1009.

- Schäfer, Henry & Höchstötter, Denise (2015). *Social Impact Bonds – Vertrags- und Transaktionsstrukturen sowie eingebettete Optionen*. Working Paper Nr. 02/2015, Stuttgart.
- Scheck, Barbara (2016). *Begleitevaluation „JuMP – Jugendliche mit Perspektive“*. eleven Augsburg. München.
- Schellhorn, Walter, Fischer, Lothar, Mann, Horst, Schellhorn, Helmut & Kern, Christoph (Hrsg.) (2017⁵). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. Köln: Luchterhand. (zit. Schellhorn et al./ Autor*in 2017, § X Rn. Y)
- Schellhorn, Walter, Schellhorn, Helmut, Hohm, Karl-Heinz & Scheider, Peter (Hrsg.) (2015¹⁹). *Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII*. Köln: Luchterhand. (zit. Schellhorn et al./ 2015, § X Rn. Y)
- Schön, Donald A. (1983). *The Reflective Professional. How Professionals Think in Action*. Washington D.C.: Basic Books.
- Schone, Reinhold (2015²). *ASD und Jugendhilfeplanung – der Allgemeine Sozialdienst als Subjekt und als Objekt der Planung kommunaler Jugendhilfe*. In Joachim Merchel (Hrsg.). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Ernst Reinhardt, 369–378.
- Schönecker, Lydia (2018). *Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Kinder- und Jugendhilfe (Verfahrensfragen) – erste Hinweise für die Praxis, Themengutachten TG-1233*. In Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (Hrsg.). *KiJuP-online*. Baden-Baden: Nomos.s
- Schrödter, Mark & Ziegler, Holger (2007). *Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen*. Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 02. *Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung*. Münster.
- Sen, Carolin (2017). *Wettbewerb im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis und Ausschreibungen nach EU-Vergaberecht*. In SozialRecht aktuell (SRa), 21. Jg., 90–96.
- Social Impact Investment Taskforce & National Advisory Board (2014). *Wirkungsorientiertes Investieren: Neue Finanzierungsquellen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Stähr, Axel (2006). *Juristische Grundlagen für die sozialpädagogische Diskussion um Sozialraumorientierung*. In Wolfgang Budde, Frank Früchtel & Wolfgang Hinte (Hrsg.). *Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 51–69.
- Struck, Norbert (1999). *Die Entwicklung neuer Entgeltregelungen. Wie verlief die Diskussion vom ersten Entwurf zur Formulierung der §§ 78a-g SGB VIII?* In Rainer Kröger (Hrsg.). *Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe*. Köln: Luchterhand, 17–36.
- Struhkamp Munshi, Gerlinde (2007). *Evidenzbasierte Ansätze in kinder- und jugendbezogenen Dienstleistungen der USA. Eine Recherche*. Hrsg. von Projekt eXe. *Strategien und Konzepte externer Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Jugendinstituts*. München: DJI.
- Von Boetticher, Arne (2003). *Die freigemeinnützige Wohlfahrtspflege und das europäische Beihilfenrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Von Boetticher, Arne (2011). *Was hat die Europäische Union mit dem Kinder- und Jugendhilferecht in Deutschland zu tun? Ein Überblick*. In Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 22. Jg., 154–163.
- Von Boetticher, Arne (2011a). *Internationale Bezüge des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere des Europarechts*. In Johannes Munder, Reinhard Wiesner & Thomas Meysen (Hrsg.). *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos, Kap. 1.6.
- Von Boetticher, Arne (2018). *Das neue Teilhaberecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Von Schnurbein, Georg, Fritz, Tizian & Mani, Steve (2015). *Social Impact Bonds*. Center for Philanthropy Studies (CEPS). CEPS Forschung und Praxis – Band 13. Basel.
- Von Spiegel, Hiltrud (2006). *Wirkungsevaluation und Wirkungsdialoge in der Jugendhilfe. Was ist realistische Erwartung, was Ideologie?* In Forum Erziehungshilfen (ForE), Jg. 12, 273–277.
- Von Spiegel, Hiltrud (20178). *Evaluation*. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 298–302.

- Von Wulffen, Matthias & Schütze, Bernd (Begr. & Hrsg.) (2014⁸). *Sozialgesetzbuch. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) – Kommentar*. München: C.H. Beck. (zit. von Wulffen/Schütze/Autor*in 2010, § X Rn. Y)
- Wabnitz, Joachim Reinhard (2011²). *Die Subventionierung/Zuwendung*. In Johannes Münder, Reinhard Wiesner & Thomas Meysen (Hrsg.). *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos, Kap. 5.3.
- Wabnitz, Joachim Reinhard (2011a²). *Entgelte, Vereinbarungen, §§ 77, 78a ff. SGB VIII*. In Johannes Münder, Reinhard Wiesner & Thomas Meysen (Hrsg.). *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos, Kap. 5.4.
- Waltermann, Raimund (2016¹²). *Sozialrecht*. Heidelberg: C.F. Müller
- Waltermann, Raimund (2018⁶). *Sozialleistungen*. In Franz Ruland, Ulrich Becker & Peter Axer (Hrsg.). *Sozialrechtshandbuch SRH*. Baden-Baden: Nomos, § 7.
- Wannagat, Georg (Begr.) (Loseblatt). *Sozialgesetzbuch. Kommentar zum gesamten Recht des Sozialgesetzbuchs. SGB I Allgemeiner Teil*. Köln: Carl Heymanns Verlag. (zit. Wannagat/Autor*in Jahr, § X Rn. Y)
- Weber, Melinda & Petrick, Stephanie (2014). *Was sind Social Impact Bonds? Definition, Strukturen, Marktentwicklung. Wirkungsorientierte Finanzierung für gesellschaftliche Herausforderungen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Wertenbruch, Wilhelm (1979). *Bochumer Kommentar zum Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil*. Berlin/New York: Walter de Gruyter. (zit. Wertenbruch/Autor*in 1979, § X Rn. Y)
- Wiesner, Reinhard (2014). *Das SGB VIII als Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe – ein Überblick*. In Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab & Stephan Hiller (Hrsg.). *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. Freiburg i. Br.: Lambertus, 46–58.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015⁵). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München: C. H. Beck. (zit. Wiesner/Autor*in 2015, § X Rn. Y)
- Wolf, Klaus (2007). *Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht*. In Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 04. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Münster.
- Wolf, Klaus (2007a). *Wirkungsorientierung in den Hilfen zur Erziehung*. In Karl-Heinz Struzyna, Thomas Gabriel, Klaus Wolf, Michael Macsenaere, Margarete Finkel & Chantal Munch. *Beiträge zur Wirkungsorientierung von erzieherischen Hilfen. Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 01. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung*. Münster, 19–24.
- Wolff, Stephan (1983). *Die Produktion von Fürsorglichkeit*. Bielefeld: AJZ-Druck.
- Ziegler, Holger (2014). *Unerbetene Hilfen. Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit*. In Soziale Passagen, 6. Jg., 253–274.

Impressum

© Juli 2019
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
www.bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich
Dr. Andreas Paust
Cornelia Nyssing

Autoren
Dr. Thomas Meysen
Dr. Andreas Paust

Lektorat
Helga Berger, Gütersloh

Grafikdesign
Nicole Meyerholz, Bielefeld

Druck
Matthiesen Druck, Bielefeld

Bildrechte
© Titelbild: Dimhou/Pixabay, modifiziert –
Pixabay License, [https://pixabay.com/de/
service/license/](https://pixabay.com/de/service/license/)

Adressen | Kontakte

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0

Dr. Andreas Paust
Project Manager
Programm Zukunft der Zivilgesellschaft
Telefon +49 5241 81-81425
andreas.paust@bertelsmann-stiftung.de

**SOCLES International Centre for
Socio-Legal Studies gGmbH**
Poststraße 46
69115 Heidelberg
Telefon +49 6221 655 81 00
www.socles.de

Dr. Thomas Meysen
Gesamtleitung
Telefon +49 6221 655 81-01
meysen@socles.de

www.bertelsmann-stiftung.de